

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Mai 2015



In diesem Heft

MAV intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues von der MediationsZentrale	4
MAV-Themenstammtisch	4
FORUM Junge Anwaltschaft: Stammtisch - Neue Location	5
MAV-Service	5
Die Kanzlei als Ausbilder	5
Termine: Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2015	5

Aktuelles

.....	6
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	8
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
Interessante Entscheidungen	11
BAV Tagung: 11. Münchner Erbrechtstag	13
MAV u. AG München: 6. Münchener Mietgerichtstag	17
Interessantes	20
Personalia	20
Leserbrief	21
Nützliches und Hilfreiches	24
Neues vom DAV	25
Impressum	28

Buchbesprechungen

Dahs: Handbuch des Strafverteidigers	29
Hartmann: Kostengesetze	29
Jennißen (Hrsg.): Wohnungseigentumsgesetz, WEG Niedenführ / Kümmel / Vandenhouten: WEG - Kommentar und Handbuch	30

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	31
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	34
--------------------------------	----

Abbildung: Hofgarten München

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | am 08.01.2014 veröffentlichte die Rechtsanwaltskammer München eine Resolution gegen das Abhören des Telekommunikationsverkehrs durch Geheimdienste (http://rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/10-Wir%20ueber%20uns/08-Presse/20140108_Presseinfo_Resolution.pdf), die auch vom Bayerischen Anwaltverband mitgetragen wurde. Diese Resolution ging zurück auf einen Beschluss der Satzungsversammlung vom 06.12.2013, der wiederum auf Anregung des DAV Ehrenmitgliedes Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig. Bedauerlicherweise hat die Politik auf die Forderungen der Anwaltschaft noch nicht reagiert. Zwar wurde jüngst eine Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung durch die große Koalition beschlossen. Zur Totalüberwachung schweigt die große Koalition nach wie vor. Ein unhaltbarer Zustand!

Kurz vor den Aktivitäten der Anwaltsorganisationen, am 30.09.2013, wurde in Hamburg die Initiative **Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung** gegründet. Der MAV ist der Initiative nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung 2013 beigetreten. Ein Besuch der Homepage der Initiative lohnt sich <https://rechtsanwaelte-gegen-totalueberwachung.de/>. Was bleibt, ist die Frage, warum Bürgerinnen und Bürger auf diese Zustände nicht reagieren. Warum treten wir AnwältInnen nicht so beherzt für unsere Rechte ein, wie wir das jeden Tag für unsere Mandanten tun? Die Antwort habe ich bei einem der schärfsten Analytiker der Gegenwart gefunden: Byung-Chul Han. Han lehrt als Philosoph Kulturwissenschaft an der Universität der Künste in Berlin. Sein aktuelles Buch *Psychopolitik - Neoliberalismus und die neuen Machttechniken*, erschienen im Verlag S. Fischer, sollten Sie unbedingt lesen (ISBN/EAN: 9783100022035, € 19,90). Han ist einer der wenigen Autoren, der sich nicht mit einer Aufzählung von Symptomen aufhält. Er erklärt auf solider philosophischer Grundlage klar und verständlich, warum die Dinge so sind, wie sie sind. Aber lesen Sie selbst...

Zurück nach Hamburg – oder besser noch am 30. Mai 2015 nach Berlin. Dort findet eine Demonstration gegen die Totalüberwachung auch von uns RechtsanwältInnen statt. Diese Aktion verdient unsere Unterstützung. Ich lade Sie ein, nach Berlin zu fahren und an der Demonstration teilzunehmen. Mit bloßer Zustimmung zur Aktion ist es nicht getan. Die politische Botschaft kommt nur dann an, wenn auch physisch ausreichend KollegInnen vor dem Kanzleramt stehen. Die Details finden Sie hier auf dieser Seite im Kasten nebenan. Bitte kommen Sie auf mich zu, wenn ich Kontakt zwischen den Reisenden herstellen soll.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung

Demonstration in Berlin

**Samstag, den 30.05.2015 ab 14:00 Uhr
vor dem Bundeskanzleramt, Berlin**

Anlässlich des 2. Jahrestages der Enthüllungen von Edward Snowden über die weltweite Massenüberwachung durch Geheimdienste am 06.06.2015 ruft die Hamburger Initiative **„Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung“** zu einer **Demonstration am Samstag, den 30.05.2015 ab 14:00 Uhr in Berlin vor dem Bundeskanzleramt** auf.

Die parteiunabhängige Initiative „Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung“ hatte zuvor bereits mit einer Online-Petition, der sog. „Hamburger Erklärung gegen Totalüberwachung“, mehr als 6.000 Unterstützer gewonnen, davon allein mehr als 1.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (vgl. <https://rechtsanwaelte-gegen-totalueberwachung.de/unterzeichner/>).

Die Initiative warnt davor, dass durch die verdachtslose Massenüberwachung, an der nicht nur US-amerikanische und britische Geheimdienste beteiligt sind, nicht allein das Mandatsgeheimnis oder die Privatsphäre, sondern auch die Demokratie und offene Gesellschaft als solche gefährdet seien. Denn durch den verfassungswidrigen Zustand vollständiger Überwachung würden Bürger von der Wahrnehmung von Grundrechten abgeschreckt und eingeschüchtert. Die zahlreichen anonymen Unterzeichner der „Hamburger Erklärung“ deuteten hierauf jedenfalls hin.

Die Mitglieder der Initiative gehören unterschiedlichen Parteien an bzw. sind parteilos. Die Initiative betonte vor diesem Hintergrund nachdrücklich, dass die geplante Demonstration nicht parteipolitisch motiviert sei, sondern es darum gehe, die Bundesregierung zur Wahrnehmung ihrer Schutzpflichten gegen Massenüberwachung anzuhalten. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hätten schließlich einen Eid auf die Verfassung geschworen und müssten ihrer Wächterrolle gerecht werden.

Die Demonstration soll am Samstag, den 30.05. ab 14:00 Uhr in Berlin vor dem Bundeskanzleramt stattfinden. Es seien alle Kolleginnen und Kollegen (wahlweise in Robe) - und selbstverständlich auch Bürger - herzlich eingeladen ein Zeichen gegen diese massive Gefahr für unsere Demokratie und offene Gesellschaft zu setzen.

Die Initiative ruft Kolleginnen und Kollegen, denen die Anreise nach Berlin zu aufwändig ist, dazu auf, zum gleichen Zeitpunkt eine Parallel-Demonstration in der jeweiligen Heimatstadt an einem repräsentativen Ort (z.B. dem örtlichen LG / OLG) anzumelden.

Weitere Informationen werden auf der Webseite (<https://rechtsanwaelte-gegen-totalueberwachung.de/>) verfügbar sein.

Kontakt unter: info@rechtsanwaelte-gegen-totalueberwachung.de



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Wonnemonat

Der 1. Mai liegt wahrscheinlich schon ein paar Tage zurück, wenn Sie diesen Beitrag lesen – beim googlegestützten Brainstorming vor Redaktionsschluss hat er sich aber gleichwohl als Aufhänger für den „Mai-Schreibtisch“ angeboten. Anfang 1886 rief die nordamerikanische Arbeiterbewegung zu einem Generalstreik am 01. Mai auf, in Chicago wurde nach einer Veranstaltung auf dem Haymarket am 01. Mai mehrtätig gestreikt. Im Rahmen des Streiks kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und der Polizei mit Todesopfer, Verletzten, nachfolgenden Prozessen und einer Hinrichtung. Zum Gedenken an die Opfer des „Haymarket Riot“ wurde der 01. Mai als Kampftag der Arbeiterbewegung ausgerufen und am 01. Mai 1890 erstmals als Protest- und Gedenktag in vielen Ländern begangen. In Deutschland wurde der 01. Mai dann ab 1933 gesetzlicher Feiertag, die Nationalsozialisten haben hier eine Initiative der linken Kräfte aus der Weimarer Nationalversammlung 1919 wieder aufgenommen und für ihre Zwecke verfremdet. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Feiertag durch den alliierten Kontrollrat bestätigt.

Zwischenergebnis: Streiks können Gutes bewirken – zu den aktuellen Möglichkeiten siehe links bei Kollegen Dudek.

Zurück zum Anfang: **Wofür** hatten die Arbeiter am 01. Mai 1886 gestreikt: Ihr Ziel war der 8-Stunden-Tag, sie waren unzufrieden mit 12-Stunden-Tagen (und mit ihrer geringen Vergütung, aber vor allen Dingen wünschten sie sich den **8-Stunden-Tag**). Ich verstehe gut, dass acht Stunden nicht immer reichen und man den Kuss der Muse (den man manchmal auch für Schriftsätze braucht) nicht nach der Stechuhr terminieren kann und will. Manchmal sollte man sich aber vielleicht doch vor Augen führen, dass der 12-Studentag nichts modernes, sondern ein Erbe des 19. Jahrhunderts ist. Als „Universalarbeitstier“ (**das „Wort des Monats“ stammt vom Kollegen Irrgeher**, der auf Seite 29 den Kostenkommentar von Hartmann bespricht), kann man einen Kommentar trefflich loben – aber ob man sich selbst so sehen und beschäftigen will, könnte man kritisch überdenken. Manchmal bleibt auch die Anwältin/der Anwalt nach dem Mikado-Prinzip am Arbeitsplatz sitzen, ohne noch wirklich produktiv zu sein. Mir fällt da noch ein Erlebnis vom Ende der ersten Periode der Satzungsversammlung ein; als der Redaktionsausschuss, dem ich damals angehörte, in einer Frankfurter Großkanzlei tagte. Auf die Frage nach den telefonischen Erreichbarkeitszeiten und der üblichen Arbeitszeit der Anwälte entgegnete der Seniorpartner, bei ihnen würde es nicht gerne gesehen, wenn nach 18:00 Uhr noch jemand im Büro sei, denn es sei schließlich ein kreativer Beruf und frische Ideen erforderten eine ausge- ruhten Geist. Der Satz ist mir 16 Jahre im Gedächtnis geblieben, (keine Angst, kein Neid, ich verwirkliche ihn noch immer nur phasenweise).

Wir wissen alle, dass einem die tollsten Ideen manchmal kurz vor oder nach der absoluten Erschöpfung zufließen – manchmal, aber nicht auf

Dauer. **Wenn also draußen die Natur explodiert und alles blüht, plädiere ich dafür**, dass Sie sich nicht nur Abends in der Tagesschau-App die Fotos ansehen, sondern statt zum Urkundenbeweis oder der Zeugen- einvernahme auch mal zum Augenschein schreiben.

Mit einem gut gefüllten juristischen Bücherschrank fällt Ihnen am nächsten Tag die Arbeit umso leichter (schon die Lektüre der Buchbesprechungen hat sich ja für mich diesmal als sehr wertvoll bei der Herstellung meines Beitrages erwiesen, herzlichen Dank an die Kollegen Irrgeher, Koch und Nieberler!). Freude am Beruf erhält man sich nämlich nicht nur durch ausreichende Erholungspausen, sondern auch durch gute Lektüre und die Vorfreude darauf. **Das manchmal regelrecht romantisch geprägte Verhältnis des Anwalts zu seinem Handwerkszeug und seinen Aufgaben**, findet schönen Ausdruck in der Buchbesprechung des Handbuchs des Strafverteidigers von Dahs durch unseren Kollegen Nieberler auf Seite 29. Ja, man kann Veröffentlichungen „sehnsüchtig erwarten“, man kann rechtlichen Fragestellungen mit Spannung und Herzklopfen nachgehen, man kann sich wirklich freuen, wenn man ein schwieriges Problem in einem Schriftsatz gut durchdrungen und dargestellt hat und diese Freude (und ganz besonders die in ihrem Gefolge für die Mandanten erzielten Erfolge) sind auch einmal den Einsatz außerhalb eines starren Nine-to-Five-Schemas wert. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass noch so üppige Honorare allein auf Dauer eine gute Bilanz im Verhältnis von Arbeitseinsatz und Arbeitsfreude nicht ersetzen.

Weil ich in dieser Kolumne weder den Eindruck vermitteln will, dass früher alles gleich schlecht war noch, dass früher alles besser war, nun noch ein kleines Fundstück von der Frühjahrsversammlung des bayerischen Anwaltverbandes in Bamberg. Einer der Kollegen berichtete beim Kaffee von seinen Erfahrungen mit dem Pilotprojekt „elektronische Akte in Zivilsachen“ beim Landgericht Landshut. Den meisten von uns fällt (wenn wir ehrlich sind) beim Stichwort elektronische Akte der Seufzer ein: „Hoffentlich dauert es noch länger“, wir wollen uns nicht umstellen, fürchten Kosten und Probleme. Aber nicht nur die Regenwälder, auch unsere Nerven und unsere Mitarbeiter werden an einigen Stellen doch Entlastung erfahren, so werden die Zeiten, in denen man dicke Anlagenbündel kopieren und an die verschiedenen Ausfertigungen des Schriftsatzes verteilen musste, bald der Vergangenheit angehören – die Elektronik will nur einen Schriftsatz und einen Satz Anlagen, die Mehrfertigungen verteilt dann das Gericht auf elektronischem Weg. **Natürlich müssen wir investieren und umlernen**, das wird uns Nerven, Zeit und Geld kosten, aber vielleicht können wir uns im Anschluss am Ergebnis unseres zähen Einsatzes dann auch **wieder wirklich freuen**.

Das Neue ist nicht immer schlecht – wer beweist uns das **bis zum Wiederlesen** besser als der Mai?

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues von der MediationsZentrale

Veränderungen im Vorstand

Simone Pöhlmann hat zu Beginn des Jahres 2014 nach vier Jahren den Vorsitz des Vorstandes an **Barbara von Petersdorff** abgegeben und schied nun im Januar 2015 endgültig aus dem Vorstand aus. Wir danken ihr sehr für ihr Engagement und die wunderbare Zusammenarbeit. Auch **Stefan Mayer** ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Wir danken auch ihm für seinen Einsatz für die MediationsZentrale.

Neu gewählt wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. Februar **Juliane Kesel** als stellvertretende Vorstandsvorsitzende und **Dr. Stefanie Wagner** als weiteres Mitglied des Vorstandes.

Juliane Kesel ist vielen von Ihnen als die Leiterin des Arbeitskreises Schulmediation bekannt, den Sie seit fünf Jahren mit hohem Einsatz und großem Erfolg leitet. **Dr. Stefanie Wagner** ist Rechtsanwältin und seit 2000 Familienmediatorin. Sie ist seit Herbst 2013 im AK Familienmediation für die MZM tätig.

Mediatorenliste

Unsere Mediatorenliste ist seit Anfang 2014 online. Hier finden Sie eine Auswahl besonders qualifizierter Mediatoren in München.

<http://www.mediationszentrale-muenchen.de/mediator-finden/>

Termine

Interdisziplinäres Regionaltreffen zur Familienmediation am 12. Mai 2015

Für Dienstag, den 12. Mai 2015, plant der AK Familienmediation ein Regionaltreffen in der Katholischen Stiftungsfachhochschule zu dem Thema „**Schwierige Situationen in der Mediation**“. Interessenten können sich bei Dr. Stefanie Wagner informieren und anmelden (info@mediation-wagner.com, s. a. Informationen auf unserer Website).

Barbara von Petersdorff-Campen

Vorstand der MediationsZentrale München e.V.
www.mediationszentrale-muenchen.de

MAV-Themenstammtisch

Themenstammtisch Erbrecht

Am **Dienstag, den 19.05.2015 ab 19.00 Uhr** findet der Themenstammtisch Erbrecht wiederum im Ratskeller statt. Diskussionsthema werden diesmal rechtliche Probleme rund um die Testierfähigkeit sein.

Um Voranmeldung wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de
oder Telefon: 089 - 74 11 20 50

Themenstammtisch Familienrecht

Für die nächsten Treffen zum Themenstammtisch Familienrecht wurden nachfolgende Termine vereinbart:

20. Mai 2015 (danach sind Pfingstferien)

24. Juni 2015

jeweils um 18.30 Uhr, voraussichtlich im Lokal Calosta, Altheimer Eck 14

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 11.06.2015 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München statt. Dann mit einem Kurz-Referat von RAin Sabine Latzel / LEGIAL AG zum Thema **Prozessfinanzierung:**

1. **Idee und Prinzip der gewerblichen Prozessfinanzierung**
2. **Stellung im System anderer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. PKH, Rechtsschutzversicherung), Vor- und Nachteile**
3. **Voraussetzungen für eine Prozessfinanzierung am Bsp. des Ablaufs einer Fallprüfung bei LEGIAL**
4. **Regelungen zur Prozessfinanzierung, insbesondere Prozessfinanzierungsvertrag, Erlösbeteiligung**
5. **Prozessfinanzierung im Bau-, Immobilien- und Architektenrecht – geeignete Fälle**

Das Treffen **im Juli** ist geplant für **Donnerstag, den 30.07.2015 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“**. Das Thema des Kurz-Referats u. Referent/-in werden noch gesondert mitgeteilt.

Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan’s“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Medizinrecht

Initiator:

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt: tim.mueller@ecovis.com

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Einrichtung weiterer MAV-Themenstammtische

Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen. Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz,
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), Fax: 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

FORUM Junge Anwaltschaft

Stammtisch

Jeden ersten Mittwoch im Monat findet der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft statt, seit März 2015 in einer neuen Location:

- Wann?** jeder 1. Mittwoch, im Monat um 19.30 Uhr
- Wo?** **Kleine Abtei im Keller des Augustiner Klosterwirt,**
Augustinerstr. 1, 80331 München
(S- + U-Bahnhaltestelle Marienplatz)
- Ameldung?** keine erforderlich
- Kontakt:** **Markus Groll,** LL.M. (Real Estate), Rechtsanwalt
Regionalbeauftragter des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V. für die Landgerichtsbezirke München I und II,
Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
Tel. 089 / 550 667 9 – 0, Fax 089 / 550 667 9 – 99
www.davforum.de/muenchen, muenchen@davforum.de

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),
Fax: 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2015/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Montag 04. Mai 2015 17.30 Uhr
Dienstag 12. Mai 2015 17.30 Uhr
Donnerstag 21. Mai 2015 17.30 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

Geldwerter Vorteil: Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers

Für die Frage, wann es sich bei der Übernahme von Fort- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber um einen beitragspflichtigen geldwerten Vorteil handelt, kommt der steuerrechtlichen Beurteilung der Leistungen eine hohe Indizwirkung zu.

Eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers

Ob vom Arbeitgeber finanzierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einen geldwerten Vorteil und somit sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt darstellen, richtet sich nach der Rechtsprechung des BSG auch nach der steuerrechtlichen Beurteilung der Arbeitslohneigenschaft der Vorteile. Dabei ist auf das steuerrechtliche Kriterium des überwiegend eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers abzustellen (Urteile des BSG vom 26. Mai 2004 – B 12 KR 2/04 R und B 12 KR 5/04 R – zur Erstattung der Kosten für den Erwerb eines Lkw-Führerscheins).

Zuwendungen und Vorteile sind hiernach dann kein Arbeitslohn, wenn

sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Davon ist auszugehen, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Dies ist der Fall, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus den Begleitumständen zu schließen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht und das eigene Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann.

Steuerrechtliche Richtlinien

Zur steuerrechtlichen Beurteilung von beruflichen Fort- und Weiterbildungsleistungen gilt für die Annahme eines überwiegend eigenbetrieblichen Arbeitgeberinteresses Folgendes:

- Die Bildungsmaßnahme soll die betriebliche Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers erhöhen.
- Die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme wird auf die Arbeitszeit angerechnet und es liegen keine konkreten Anhaltspunkte für den Belohnungscharakter der Maßnahme vor. Eine Anrechnung ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
- Für die Frage, wann es sich bei der Übernahme von Fort- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber um einen beitragspflichtigen geldwerten Vorteil handelt, kommt der steuerrechtlichen Beurteilung der Leistungen eine hohe Indizwirkung zu.
- Die Übernahme bzw. der Ersatz der Aufwendungen des Arbeitnehmers als Rechnungsempfänger durch den Arbeitgeber ist unerheblich, wenn dies allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt wurde.
- Bei sprachlichen Bildungsmaßnahmen müssen die Sprachkenntnisse für den betrieblichen Einsatz notwendig sein.
- Auch Qualifikations- und Trainingsmaßnahmen im Sinne des Arbeitsförderungsrechts, die der Arbeitgeber oder eine zwischengeschaltete Beschäftigungsgesellschaft im Zusammenhang mit Auflösungsvereinbarungen erbringt, sind möglich.
- Die Bildungsmaßnahmen müssen nicht am Arbeitsplatz, sondern können auch in zentralen betrieblichen Einrichtungen oder in außerbetrieblichen Einrichtungen durchgeführt werden.
- Auch Bildungsmaßnahmen fremder Unternehmer, die auf Rechnung des Arbeitgebers erbracht werden, sind möglich.

(Quelle: Deutschen Rentenversicherung, summarum PM 2/2015)

Aktuelles

Syndikusanwälte

BRAK berät über bekanntgewordenen Referentenentwurf zum Syndikusanwalt

Der Anfang April bekannt gewordene Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, der noch nicht innerhalb der zuständigen Ressorts abgestimmt ist, berücksichtigt zahlreiche Argumente, die die BRAK in ihrer Stellungnahme zum Eckpunktepapier bereits benannt hatte. So sieht beispielsweise § 46 III

BRAO-E eine Definition der spezifisch anwaltlichen Tätigkeit des Syndikusanwalts vor. Das Eckpunktepapier beschränkte sich hier noch auf die Formulierung "rechtliche Beratung und Vertretung des Arbeitgebers in allen seinen Rechtsangelegenheiten".

Die BRAK hat auf ihrer diesjährigen Frühjahrshauptversammlung am 17.04.2015 den Referentenentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte intensiv diskutiert. Der Entwurf, so die überwiegende Auffassung der Kammerpräsidenten, schafft eine geeignete Grundlage zur Lösung der durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichtes aus dem vergangenen Jahr aufgeworfenen berufsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Probleme. Er greift wesentliche Anregungen der Stellungnahme der BRAK zum Eckpunktepapier auf und beseitigt zahlreiche dort noch vorhandene Unschärfen. So bieten insbesondere die jetzt vorgesehene Definition, was anwaltliche Tätigkeit ausmacht, und die Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zwischen dem Syndikus und seinem nichtanwaltlichen Arbeitgeber einen geeigneten Ansatz zur Beseitigung von Gefährdungen der anwaltlichen Unabhängigkeit.

„Nach viel Pulverdampf und ideologischer Debatte sind Anwaltschaft, Ministerium und Gesetzgeber mit dem jetzt in Aussicht gestellten Referentenentwurf auf einem guten Weg, um die negativen Folgen der sozialrechtlichen Rechtsprechung zu beseitigen“, so der Präsident der BRAK Axel C. Filges nach der Debatte der Hauptversammlung. „Und auch dem Gedanken der Einheit der Anwaltschaft trägt der Entwurf Rechnung, weil für die Zulassung der Syndikusrechtsanwälte die Rechtsanwaltskammern zuständig sein sollen.“

Kritik wurde von der Versammlung an der beabsichtigten Ausgestaltung der Beteiligung der Rentenversicherung am Zulassungsverfahren der Syndikusrechtsanwälte und an den Regelungen zum nur noch eingeschränkt geltenden Vertretungsverbot geübt. Hier sieht die BRAK deutlichen Änderungsbedarf. Sie wird zeitnah nach seiner Vorstellung eine Stellungnahme zum offiziellen Entwurf des Ministeriums abgeben.

Weiterführende Links:

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

<http://www.buj.net/resources/Server/Berufsrecht/Syndikus-Referentenentwurf-260315.pdf>

Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/20150113_Eckpunkte_Syndikusanwaelte.htm

Stellungnahme der BRAK zum Eckpunktepapier (9/2015, März 2015)

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2015/maerz/stellungnahme-der-brak-2015-9.pdf>

(Quelle: BRAK Nachrichten aus Berlin 7/2015 vom 10.04.2015 und PM Nr. 7 vom 20.04.2015)

§ 2 BORA-neu

Bundesjustizminister Maas hat in einem Schreiben vom 31.03.2014 mitgeteilt, dass der Teilaufhebungsbescheid des im vergangenen November von der Satzungsversammlung beschlossenen neuen § 2 BORA aufgehoben wird. Das Justizministerium hatte eine Regelung beanstandet, nach der ein Verstoß gegen die Verschwiegenheit nicht gegeben sein sollte, "so weit das Verhalten des Rechtsanwalts im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltens-

weise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz)". In dem Schreiben vom 31.03.2015 heißt es jetzt, dass eine erneute Prüfung unter Einbeziehung der später übermittelten Begründung der Beschlussvorlage ergeben habe, dass die beschlossene Neuregelung "als noch akzeptabel" angesehen werden könne und deshalb der frühere Aufhebungsbescheid aufgehoben wird. Damit tritt § 2 BORA, wie auch die anderen Beschlüsse der Novembersitzung am 01.07.2015 in Kraft.

Weiterführender Link:

Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 10./11.11.2014
http://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/5sv/141117-beschluesse-7-sitzung-5-sv_fuer-internet-1.pdf
(Quelle: BRAK PM Nr. 6 vom 27.03.2015)

LSG Bayern: Neues Formular zur Entbindung von der Schweigepflicht

Das Bayerische Landessozialgericht hat darüber informiert, dass das Formular „Erklärung der Entbindung von der Schweigepflicht“ überarbeitet wurde. Die Unterschrift auf diesem Vordruck ermöglicht es dem Gericht nur, von den dort aufgeführten Stellen Unterlagen (einschließlich eventuell darin enthaltener medizinischer Berichte o.ä.) beizuziehen. Soweit das Gericht auch Auskünfte bzw. medizinische Unterlagen von den behandelnden Ärzten, Psychologen etc. für erforderlich erachtet, ist zusätzlich der Vordruck „Erklärung der Entbindung von der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht“ zu unterzeichnen. Dieser Vordruck ist unverändert geblieben.

Das überarbeitete Formular „Erklärung der Entbindung von der Schweigepflicht“ stellt die Rechtsanwaltskammer München unter <http://rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/11-Aktuelles/2015/Schweigepflichtentbindungserklaerung.pdf> zum Abruf bereit.

Kaum Zuwachs bei Rechtsanwaltszahlen

Laut der jährlichen Statistik der BRAK zu den Rechtsanwaltszahlen waren zum 01.01.2015 insgesamt 164.565 Mitglieder (Vorjahr: 163.690), davon 163.540 Rechtsanwälte (Vorjahr: 162.695), 266 Rechtsbeistände (Vorjahr: 276), 695 RA-GmbHs (Vorjahr: 654) und 37 RA-AGs (Vorjahr: 26). Die Anwaltschaft hat sich damit zahlenmäßig weiter erhöht, nämlich um 875, aber längst nicht mehr so stark wie in den Vorjahren. Seit 2010 betrug der jährliche Zuwachs weniger als 2 Prozent, erstmals sinkt er zum 01.01.2015 auf unter 1 Prozent, konkret auf 0,53 Prozent. Das ist sogar weniger als in den 20-iger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Die höchsten Zuwächse weisen neben der Rechtsanwaltskammer beim BGH mit 6,98 Prozent, die Rechtsanwaltskammern Frankfurt und Hamburg mit je 1,45 Prozent auf. Im Gegensatz dazu haben neun Rechtsanwaltskammern (zum 01.01.2014: sechs Rechtsanwaltskammern) einen Mitgliederverlust zu verzeichnen. Die meisten Mitglieder hat weiterhin die Rechtsanwaltskammer München, gefolgt von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt, der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Rechtsanwaltskammer Hamm.

Weitere Statistiken zur Mitgliederstruktur finden Sie unter:
<http://www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/>
(Quelle: BRAK PM Nr. 6 vom 27.03.2015)

Anzeige

Kanzlei-EDV ist Vertrauenssache:

"Unsere Entscheidung für RA-MICRO war eine unserer Besten – wann entscheiden Sie sich?"

GISELA BRÜCK
RA-MICRO Kanzleiberatung



brück+partner
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

(08165) 9406-0
www.ra-micro-muenchen.de

Gebührenrecht

Die Abrechnung verbundener Verfahren

Typischer Fall aus der Praxis: Kläger und Beklagter stehen sich in mehreren Verfahren gegenüber die dann per Beschluss des Gerichts miteinander verbunden werden. Gemäß der Aktenordnung „führt“ immer das ältere, also das bereits länger anhängige Verfahren.

Gebührentechnisch stellt sich die Frage der Abrechnung dieser Situation: Können beide Verfahren einzeln abgerechnet werden? Oder bilden das Verfahren vor und dasjenige nach der Verbindung jeweils besondere Angelegenheiten? Müssen die jeweiligen Gebühren vor und nach der Verbindung aufeinander angerechnet werden?

Im Grunde kann die Frage recht einfach beantwortet werden:

- Ab dem Zeitpunkt der Verfahrensverbinding liegt nur noch eine einzige Angelegenheit im Sinn des § 15 RVG vor. Bis zu diesem Moment bleiben die Verfahren selbständige Angelegenheiten.
- Wird in einem Verfahren mündlich verhandelt und dieses anschließend mit einem anderen Verfahren verbunden, in dem bisher noch nicht mündlich verhandelt wurde, so ist die bereits entstandene Terminsgebühr auf die nach Verbindung aus dem Gesamtstreitwert zu ermittelnde Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) anzurechnen.
- Der aus der Verbindung entstandene Rechtsstreit ist für die Berechnung der Terminsgebühr so zu behandeln, als ob eine Klagehäufung oder Klageerweiterung bestanden bzw. eine Widerklage vorgelegen hätte
- Sind Gebührentatbestände jeweils sowohl vor als auch nach der Verbindung entstanden, so steht dem Rechtsanwalt ein Wahlrecht zu, ob er die Gebühren aus den Einzelwerten oder aus dem Gesamtwert nach Verbindung verlangt. Wird die Klage erst nach Verbindung erhöht, so kann die Erhöhung nur nach dem Gesamtstreitwert des verbundenen Verfahrens berechnet werden. So auch der BGH in seinem Beschluss vom 14. April 2010 - IV ZB 6/09.

Beispiel:

Rechtsanwalt Schlaw vertritt seinen Mandanten Meise bei der gerichtlichen Geltendmachung einer Forderung über 45.000,00 € gegen seine ehemaligen Vertragspartner Geier und Adler. Diese haben Rechtsanwalt Klug mit der Vertretung vor dem zuständigen Landgericht beauftragt. Im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung - das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 3 O 1234/14 geführt - wurde nach Erörterung der Sach- und Rechtslage das Ruhen des Verfahrens beantragt und beschlossen, da zunächst die Erstellung eines Sachverständigengutachtens in einem weiteren Verfahren Meise ./ Geier und Adler, Az. 7 O 7890/14, abgewartet werden soll.

Nachdem das Gutachten vorliegt, ergeht im Verfahren 7 O 7890/14 Beschluss zur Verbindung der beiden Verfahren 7 O 7890/14 und 3 O 1234/14 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidungsfindung. Zum Termin zur mündlichen Verhandlung werden verschiedene Zeugen und der Sachverständige geladen, die dann auch im Termin vernommen werden. Das Verfahren wird per Urteil beendet. Es ergeht folgender Streitwertbeschluss:

Der Streitwert des führenden Verfahrens 7 O 7890/14 wird bis zur Verbindung festgesetzt auf 27.500,00 €, für die Zeit danach auf 72.500,00 €. Für das hinzu verbundene Verfahren 3 O 1234/14 wird der Streitwert bis zur Verbindung auf 45.000,00 € festgesetzt.

Welche Gebühren kann RA Schlaw abrechnen?

Die Gebühren in den jeweiligen Verfahren bis zur Verbindung:

Verfahren 7 O 7890/14

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 27.500,00	€ 1.121,90
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG aus bis 27.500,00	€ 1.035,60
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00

Verfahren 3 O 1234/14

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 45.000,00	€ 1.414,40
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG aus bis 45.000,00	€ 1.305,60
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00

Die Gebühren im Verfahren 7 O 7890/14 ab der Verbindung:

Verfahren 7 O 7890/14

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 72.500,00	€ 1.732,90
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG aus bis 72.500,00	€ 1.599,60

Endgültige Berechnung:

Sind Gebührentatbestände jeweils sowohl vor als auch nach Verbindung erfüllt, steht dem Rechtsanwalt nach allgemeiner Meinung ein Wahlrecht zu, d.h. er kann die Gebühren aus den Einzelwerten vor oder aus dem Gesamtwert nach Verbindung verlangen. Zusätzlich können die Gebühren dagegen nicht verlangt werden, da das verbundene Verfahren mit den vorher geführten Einzelverfahren dieselbe gebührenrechtliche Angelegenheit i.S. von § 15 Abs. 2 RVG bildet. Auch § 15 Abs. 4 RVG steht dem nicht entgegen. Dieser verbietet keine Anrechnung einer bereits verdienten Gebühr, sondern schließt nur deren Reduzierung aus. Ein darüber hinausgehender Vorteil, der auf eine Freistellung von dem in § 13 RVG niedergelegten Prinzip der Gebührendegression bei höheren Streitwerten hinausliefere, soll dadurch nicht gewährt werden. Die durch das Gesetz vorgeschriebene Gebührendegression darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass bei der Gebührenberechnung ganz oder teilweise so getan wird, als habe es die Verbindung nicht gegeben. Da die jeweiligen Gebühren aus den Einzelstreitwerten höher sind als die Gebühren aus dem addierten Wert werden diese angesetzt.

Da durch die Verbindung keine neue - und damit dritte - gebührenrechtliche Angelegenheit entsteht, ist die Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG nicht ein drittes Mal zu berechnen. Die bis zur Verbindung verdienten zwei Pauschalen bleiben bestehen.

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 27.500,00	€ 1.121,90
1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 45.000,00	€ 1.414,40
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG aus bis 27.500,00	€ 1.035,60
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG aus bis 45.000,00	€ 1.305,60
Auslagenpauschalen nach Nr. 7002 VV RVG	€ 40,00
Gebühren netto	€ 4.917,50
19% Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	€ 934,33
Gebühren gesamt	€ 5.851,83

ABWANDLUNG:

Die Verfahrensverbinding erfolgte zu einem sehr frühen Moment; im Verfahren 7 O 7890/14 hatte bereits ein Termin stattgefunden, im Verfahren 3 O 1234/14 noch nicht. Auch aus anderen Gründen (Telefonat, Besprechung zwischen den Prozessbevollmächtigten) ist keine Terminsgebühr angefallen.

Die Gebührensituation gestaltet sich wie folgt:

Die Gebühren in den jeweiligen Verfahren bis zur Verbindung:

Verfahren 7 O 7890/14

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 27.500,00	€ 1.121,90
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG aus bis 27.500,00	€ 1.035,60
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00

Verfahren 3 O 1234/14

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 45.000,00	€ 1.414,40
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00

Die Gebühren im Verfahren 7 O 7890/14 ab der Verbindung:

Verfahren 7 O 7890/14

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 72.500,00	€ 1.732,90
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG aus bis 72.500,00	€ 1.599,60

Endgültige Berechnung:

Der Anwalt wird sich bezüglich der Verfahrensgebühr für die jeweiligen Einzelgebühren entscheiden; bezüglich der Terminsgebühr für die Gebühr aus dem Gesamtwert nach Verbindung.

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 27.500,00	€ 1.121,90
1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 45.000,00	€ 1.414,40
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG aus bis 72.500,00	€ 1.599,60
Auslagenpauschalen nach Nr. 7002 VV RVG	€ 40,00
Gebühren netto	€ 4.175,90
19% Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	€ 793,42
Gebühren gesamt	€ 4.969,32

Merke:

– Die Verbindung mehrerer Verfahren bewirkt weder eine neue Angelegenheit noch wirkt sie zurück: Bei der Abrechnung der Gebühren hat der Anwalt – jeweils für jede Gebühr extra - die Wahl zwischen der Geltendmachung der einzelnen Gebühren aus den jeweiligen Einzelwerten vor der Verbindung oder der Gebühr aus dem Gesamtgegenstandswert nach der Verbindung.

STRATEGISCHE ÜBERLEGUNGEN

Bei **kompletter Verfahrensbeendigung** per Vergleich über beide verbundenen Verfahren stellt sich die Kostennote wie folgt dar:

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 27.500,00	€ 1.121,90
1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 45.000,00	€ 1.414,40
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG aus bis 27.500,00	€ 1.035,60
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG aus bis 45.000,00	€ 1.305,60
1,0 Einigungsgebühr gem. Nr. 1003 VV RVG aus bis 72.500,00	€ 1.333,00
Auslagenpauschalen nach Nr. 7002 VV RVG	€ 40,00
Gebühren netto	€ 6.250,50
19% Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	€ 1.187,60
Gebühren gesamt	€ 7.438,10



Very British

Die 2003 in München gegründete Kanzlei Graf & Partner ist spezialisiert auf deutsch-britische Rechtsfälle: Verträge. Erbschaften. Forensik.

Wenn Abwarten und Tee trinken nicht mehr hilft, kontaktieren Sie Rechtsanwalt Bernhard Schmeitzl, LL.M. (Leicester) oder Solicitor Elissa Jelowicki unter 089 - 3539 6767.

www.grafpartner.com
www.cross-channel-lawyers.de
www.crosschannellawyers.co.uk

Erfolgt keine Verfahrensverbindung und erfolgt die **Verfahrensbeendigung per Vergleich in einem Termin im Verfahren 7 O 7890/14** und der streitige Betrag von 45.000 Euro aus dem Verfahren 3 O 1234/14 wird mit verglichen, ergibt sich folgende Berechnung mit überraschendem Ergebnis:

Verfahren 7 O 7890/14

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 27.500,00	€ 1.121,90
0,8 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3101 VV RVG aus 45.000,00	€ 870,40
Maximal jedoch	
1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 72.500,00	€ 1.732,90
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG aus bis 72.500,00	€ 1.599,60
1,0 Einigungsgebühr gem. Nr. 1003 VV RVG aus bis 72.500,00	€ 1.333,00
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Gebühren netto	€ 4.685,50
19% Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	€ 890,25
Gebühren brutto	€ 5.575,75

Verfahren 3 O 1234/14

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 45.000,00	€ 1.414,40
Anrechnung gemäß Nr. 3101 Abs. 1	€ 611,00
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG aus bis 45.000,00	€ 1.305,60
Anrechnung gemäß Nr. 3101 Abs. 1	€ 564,00

Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Gebühren netto	€ 1.565,00
19% Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	€ 297,35
Gebühren brutto	€ 1.862,35
Gebühren gesamt	€ 7.438,10

Kann vermieden werden, dass der Betrag von 45.000 Euro eingeklagt wird und erfolgt die Verfahrensbeendigung per Vergleich in einem Termin im Verfahren 7 O 7890/14 und der dann nicht anhängige Betrag von 45.000 Euro wird mit verglichen, ergibt sich folgende Berechnung:

Verfahren 7 O 7890/14

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 27.500,00	€ 1.121,90
0,8 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3101 VV RVG aus 45.000,00	€ 870,40
Maximal jedoch	
1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 72.500,00	€ 1.732,90
1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG aus bis 72.500,00	€ 1.599,60
1,0 Einigungsgebühr gem. Nr. 1003 VV RVG aus bis 27.500,00	€ 863,00
1,5 Einigungsgebühr gem. Nr. 1003 VV RVG aus bis 45.000,00	€ 1.632,00
Maximal jedoch	
1,5 Einigungsgebühr gem. Nr. 1003 VV RVG aus bis 72.500,00	€ 1.999,50

Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Gebühren netto	€ 5.352,00
19% Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	€ 1.016,88
Gebühren brutto	€ 6.368,88

Für die außergerichtliche Tätigkeit bezüglich der Forderung über 45.000,00 Euro - Unterstellt diese war rein durchschnittlich -

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG aus 45.000,00	€ 1.414,40
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	€ 20,00
Gebühren netto	€ 1.434,40
19% Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	€ 272,54
Gebühren brutto	€ 1.706,94
Gebühren gesamt	€ 8.075,82

Unter gebühren-strategischen Erwägungen sollte also immer so weit und lange als irgend möglich mit der Klageerhebung gewartet werden. Und auch der Mandant profitiert: Für den Betrag von 45.000,00 Euro müssen nicht die vollen Gerichtskosten bezahlt werden; für das „Mitvergleichen“ fällt lediglich eine 0,25 Gebühr gem. KVGKG Nr. 1900 an.

Dipl.Rpfl.in (FH) Karin Scheungrab,

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht und Kanzleimanagement, München/Leipzig

[Anmerkung der Redaktion:

Die Seminarabteilung des MAV bietet am 15. Juli 2015 mit der Autorin dieses Beitrags das Seminar „RVG aktuell 2015“ an. Siehe hierzu die Beschreibung auf Seite 12 im Seminarprogramm in der Heftmitte]

Aktuelle Rechtsprechung zur Abrechnung in einstweiligen Verfügungsverfahren

Einstweilige Verfügungsverfahren sind Angelegenheiten, die nach Teil 3 VV RVG abzurechnen sind. Hier gilt grundsätzlich das gleiche, wie für das Erkenntnisverfahren. Allerdings gelten hier aufgrund der Eigenart dieser Verfahren einige Besonderheiten.

I. Anerkenntnis im einstweiligen Verfügungsverfahren

Nach §§ 936, 922 ZPO kann das Gericht über den Verfügungsantrag durch Beschluss entscheiden. Damit ist eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben (§ 128 Abs. 4 ZPO). Daraus wiederum folgt, dass die Tatbestände der Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG nicht anwendbar sind, da diese ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung voraussetzen. Daher hat die Rechtsprechung eine Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs im einstweiligen Anordnungsverfahren abgelehnt:

Da im einstweiligen Verfügungsverfahren ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden kann, fällt bei einem schriftlichen Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO keine Terminsgebühr gemäß Anm. Abs. 1 zu Nr. 3104 VV an.

OLG München, Beschl. v. 31. 8. 2005 – 11 W 2045/05, AGS 2005, 486 m. Anm. N. Schneider = OLGR 2005, 817 = AnwBl 2006, 147 = RV-Greport 2005, 427 = FamRZ 2006, 220

Mit der Frage, ob eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG entsteht, wenn im einstweiligen Verfügungsverfahren ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung ergeht, hatte sich das OLG Zweibrücken zu befassen. Das OLG hat eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG bejaht:

Die Terminsgebühr entsteht im Verfahren der einstweiligen Verfügung auch dann, wenn das Gericht durch Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung entschieden hat.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 6. 8. 2014 – 6 W 34/14, AGS 2015, 16 = NJW-Spezial 2014, 732 = RVGreport 2015, 20

Das OLG Zweibrücken geht - entgegen der Auffassung des OLG München und der h.M. - davon aus, dass es sich bei einem einstweiligen Verfügungsverfahren doch um ein Verfahren handle, für das die mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei. Zu berücksichtigen sei nämlich, dass nach §§ 936, 924 ZPO gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch eingelegt und damit die mündliche Verhandlung erzwungen werden könne (§§ 936, 925 Abs. 1 ZPO). Insoweit habe der BGH bereits entschieden (NJW 2012, 459 = MDR 2012, 57 = ZfSch 2012, 43 = FamRZ 2012, 110 = AGS 2012, 10 = Rpfleger 2012, 102 = JurBüro 2012, 137 = RVGreport 2012, 59 = NJW-Spezial 2012, 156), dass ein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung auch dann vorliege, wenn eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zwar möglich sei, die Parteien aber eine mündliche Verhandlung erzwingen könnten. Dieser Fall sei hier wegen der Möglichkeit des Widerspruchs und der damit verbundenen obligatorischen mündlichen Verhandlung (§§ 925, 128 Abs. 1 ZPO) gegeben, so dass hier von einem Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung auszugehen sei.

Die Entscheidung ist im Ergebnis zutreffend. Die Begründung ist allerdings fragwürdig, da die Entscheidung des BGH den Fall einer einstweiligen Anordnung nach dem FamG betrifft, für die abweichende Verfahrensvorschriften gelten. Im Ergebnis ist die Entscheidung jedoch zutreffend. Ein Urteil kann nach § 128 Abs. 1 ZPO grundsätzlich nur aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen. Will das Gericht ein Anerkenntnisurteil erlassen, dann geht es damit faktisch vom Beschlussver-

fahren in das Urteilsverfahren über, so dass damit also ein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung gegeben ist.

II. Neue Angelegenheit bei Abänderung einer einstweiligen Verfügung nach Ablauf von zwei Kalenderjahren

Wird die Aufhebung oder Abänderung einer einstweiligen Verfügung beantragt, so löst dies gebührenrechtlich keine neue Angelegenheit aus. Anordnungs- und Abänderungsverfahren sind grundsätzlich dieselbe Angelegenheit (§ 16 Nr. 5 RVG), so dass der Anwalt seine Vergütung nur einmal erhält (§ 15 Abs. 2 RVG). Eine Ausnahme gilt nach § 15 Abs. 5 S. 2 RVG jedoch dann, wenn zwischen der Beendigung des einstweiligen Verfügungsverfahrens und dem Auftrag zum Aufhebungs- oder Abänderungsverfahren mehr als zwei Kalenderjahre liegen.

Wird nach Ablauf von zwei Kalenderjahren die Abänderung einer einstweiligen Verfügung beantragt, so liegt für die beteiligten Anwälte gem. § 15 Abs. 5 S. 2 RVG eine neue Angelegenheit vor, in der die Gebühren entgegengesetzt §§ 16 Nr. 5, 15 Abs. 2 RVG erneut entstehen.

OLG Hamm, Beschl. v. 23.10.2012 – 25 W 245/12

Das Gericht lässt dahinstehen, ob die Vertretung des Verfügungsklägers in dem Aufhebungsverfahren auf einem neuen Auftrag beruht. Gehe man von einem neuen Auftrag aus, gelte § 15 Abs. 5 S. 2 RVG unmittelbar. Gehe man dagegen davon aus, dass noch derselbe Auftrag zugrunde liege, müsse § 15 Abs. 5 S. 2 RVG jedenfalls analog angewandt werden. Dies habe der BGH für den vergleichbaren Fall der weiteren Vertretung einer Partei nach Anfechtung eines Vergleichs entschieden (FamRZ 2010, 1723 = AGS 2010, 477 = VersR 2010, 1664 = JurBüro 2010, 640 = AnwBl. 2010, 804 = RVGreport 2011, 17). Die Rechtslage sei vergleichbar. Auch hier müsse eine planwidrige Regelungslücke angenommen werden, so dass § 15 Abs. 5 S. 2 RVG.

III. Rechtsmittel gegen Anordnung und Abänderung

Werden sowohl gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung als auch gegen die spätere Entscheidung über die Abänderung Rechtsmittel eingelegt, liegen verschiedene Angelegenheiten vor. Die Vorschrift des § 16 Nr. 5 RVG, die Anordnungs- und Abänderungsverfahren kostenrechtlich als dieselbe Angelegenheit behandelt, gilt nur für die erstinstanzlichen Verfahren, nicht aber auch für die dagegen eingelegten Rechtsmittel. Insoweit gilt vielmehr § 17 Nr. 1 RVG, wonach jedes Rechtsmittel eine eigene Angelegenheit darstellt. Dies hat für die vergleichbare Rechtslage in verwaltungsgerichtlichen Verfahren das OVG Nordrhein-Westfalen klargestellt (Beschl. v. 5.3.2015 – 8 E 124/15).

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Selber schuld

Wer in einem erkennbar frisch geputzten Treppenhaus ausrutscht, weil er sich nicht am Geländer festhält, ist selbst schuld und bekommt weder Schmerzensgeld noch Schadensersatz.

Der heute 51-jährige Kläger aus München ist Mieter einer Wohnung am Oskar-Maria-Graf Ring. Am 3.7.09 stürzte er im Treppenhaus. Er erlitt eine dislozierte Humerusfraktur rechts und musste noch am gleichen Tag operiert werden. Er leidet seitdem an Schmerzen und hat massive Bewegungseinschränkungen. Er hat eine 11 Zentimeter lange



HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
 Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
 Altbau-Mehrfamilienhaus
 in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
 Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

Narbe und hat wegen der Folgen des Unfalls Depressionen. Seit 1.2.10 erhält er Rente wegen voller Erwerbsminderung. Er ist zu 50 % aufgrund des Unfalls schwerbehindert.

Ursache des Sturzes war, dass der Boden des Treppenhauses kurz zuvor gereinigt worden war und deshalb rutschig war. Warnschilder seien nicht aufgestellt gewesen.

Der Kläger hält ein Schmerzensgeld von mindestens 80.000 Euro für angemessen. Er verlangt außerdem Schadensersatz in Höhe von monatlich 947 Euro bis zum 1.1.2031, die Differenz zwischen dem Einkommen, was er bei Erwerbsfähigkeit erzielen könnte und der tatsächlichen Rentenzahlung.

Die Haftpflichtversicherung der Vermieterin erkannte die Haftung dem Grunde nach an, bezahlte einen Schmerzensgeldvorschuss in Höhe von 3500 Euro und erstattete 140 Euro für ärztliche Attest Kosten. Weitere Zahlungen sind nicht erfolgt.

Der Kläger erhob Klage gegen seine Vermieterin auf Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz.

Die zuständige Richterin wies die Klage ab. Das Gericht geht von einem 100 prozentigen Mitverschulden des Klägers an dem Unfall aus. Er habe bei der Benutzung des Treppenhauses die Sorgfalt außer Acht gelassen, die nach Lage der Sache erforderlich erschien, um sich selbst vor Schaden zu bewahren. Er habe sich beim Betreten des Treppenhauses offenbar nicht ausreichend am Treppengeländer festgehalten, obwohl die Gefahr des Ausrutschens offensichtlich bestand. Nach Auffassung des Gerichts wiegt die Mitschuld des Klägers hierbei so stark, dass eine Ersatzpflicht der Vermieterin vollständig entfällt. Nach Aussage aller Zeugen sei das Treppenhaus zum Zeitpunkt des Sturzes sehr nass gewesen und dies sei vor allem auch deutlich erkennbar gewesen. Es seien großflächige, sehr nasse Stellen zu sehen gewesen. Der Hausflur sei gut beleuchtet gewesen. Nach Zeugenaussagen sei es nicht das erste und nicht das letzte Mal gewesen, dass das Treppenhaus so nass war. Nach Zeugenaussagen habe das damals benutzte Reinigungsmittel sehr stark gerochen, so dass jeder Bewohner schon durch den Geruch ausreichend gewarnt gewesen sei. Aufgrund der Zeugenaussagen geht das Gericht davon aus, dass der Kläger sowohl aufgrund des Geruchs im Treppenhaus, als auch aufgrund der offenbar eindeutigen Wahrnehmbarkeit der Nässe auf dem Boden hätte erkennen müssen, dass Rutschgefahr bestand. Er hätte sich am vorderen Handlauf festhalten müssen.

Das Gericht stellt weiter fest, dass das Mitverschulden auch nicht durch die Zahlung der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen ist. Diese Zah-

lung könne auf die Anrechnung des Eigenverschuldens des Klägers keinen Einfluss haben.

Urteil des Amtsgerichts München vom 12.9.13,
Aktenzeichen 454 C 13676/11
Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM vom 27. März 2015)

AG München: Ist im Teilungsvertrag einer Wohnungseigentümergeinschaft ein Geschäftsraum als "Laden" ausgewiesen, darf er nicht als Gaststätte genutzt werden

Die Mitglieder der klagenden Wohnungseigentümergeinschaft sowie die beiden beklagten Münchner bilden zusammen die Wohnungseigentümergeinschaft L-Straße in München-Neuhausen, bestehend aus 46 Einheiten. Die Beklagten haben ihr Eigentum im Erdgeschoß an einen Pizzabäcker/Dönerladen vermietet. Die Einheit der Beklagten ist in der Teilungserklärung als „Laden im Erdgeschoss“ (bestehend aus Ladenraum, Büroraum, Vorratsraum, WC und Flur) beschrieben, die übrigen 45 Einheiten sind als „Wohnungen“ beschrieben. Die Geschäftsräume der Beklagten befinden sich im Erdgeschoss zur Straße hin. Die Hausverwalterin rügte gegenüber den Beklagten, dass die Einheit der Beklagten an einen Pizzabäcker/Dönerladen vermietet sei. Die Geschäftsräume sind als „L-s Essecke“ mit Außenschanknutzung vermietet. Auf einer Eigentümerversammlung wurde mehrheitlich beschlossen, gegen die Beklagten wegen zweckbestimmungswidriger Nutzung des Ladens gerichtlich vorzugehen. Die Miteigentümer sind der Meinung, dass die Nutzung des Ladens als Pizzabäcker/ Dönerladen mit Ausschank störender ist als die Nutzung als einfacher Laden.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München gab nun der Eigentümergeinschaft Recht. Die Beklagten wurden unter Androhung von Ordnungsgeld zur Unterlassung der Nutzung ihres Ladens als Gaststätte verurteilt.

Der Laden der Beklagten würde – so das Gericht – konkret nicht als solcher genutzt. Denn unter „Laden“ sei grundsätzlich nur ein Geschäftsraum zu verstehen, bei dem der Charakter einer Verkaufsstätte im Vordergrund stehe, wo sich also Personal aufhält, während der Öffnungszeiten Kunden ein- und ausgehen und gelegentlich Waren angeliefert werden.

Eine andere Nutzung der Räume der Beklagten sei nur dann zulässig und durch die übrigen Eigentümer hinzunehmen, wenn eine solche Nutzung abstrakt nicht stärker beeinträchtigt als eine Ladennutzung. Auf die Frage, wie viele Personen nun tatsächlich über den Tag verteilt die Einheit der Beklagten nutzen, also auf die Frage der Auslastung der Essecke, und ob es konkrete Geruchs- oder Lärmbeeinträchtigungen gibt, komme es nicht an. Ebenso sei unerheblich, ob eine gaststättenrechtliche Konzession notwendig sei oder nicht. Denn die Einhaltung behördlicher Vorschriften besage noch nicht, dass im Verhältnis der Eigentümer untereinander die konkrete Nutzung der Geschäftsräume zulässig sei. Der Charakter des Hauses sei überwiegend als Wohnhaus zu bewerten. Jede andere Nutzung des Ladens dürfe mit diesem Charakter nicht in Konflikt stehen.

Mit der Zweckbestimmung „Laden“ – so das Gericht weiter - ist der Betrieb eines Bistros, einer Pizza-Imbissstube oder eines Restaurants grundsätzlich nicht zu vereinbaren. Denn es geht nicht nur um den Verkauf von Lebensmitteln im Laden und den Verzehr dort und vor dem Laden. Vor allem die Essenserüche überschreiten das, was die übrigen Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft bei einer Nutzung als Laden hinnehmen müssten. Die konkrete gastronomische Nutzung führt zu einer längeren Verweildauer der Besucher in und vor dem Laden

der Beklagten und zu vermehrten Geräusch- und Geruchsbelästigungen auch dadurch, dass vor der Tür Raucher stehen oder sitzen, die vor dem Laden an den aufgestellten Tischen länger verbleiben können. Das Gericht stellt fest, dass die typischer Weise mit einem Schnellimbiss verbundenen Störungen im Ergebnis größer sind als bei einer Ladennutzung. Davon sei schon aufgrund der verlängerten Öffnungszeiten in den Abend- und Nachtstunden bei einem Imbiss gegenüber einem Laden und den zusätzlich auftretenden Gerüchen bei der Zubereitung der Speisen auszugehen. Die mit einer Nutzung als Laden typischerweise verbundenen Beeinträchtigungen müssten nur während der üblichen Ladungsöffnungszeiten hingenommen werden.

Im Ergebnis ist eine Nutzung als Gaststätte nicht von der Zweckbestimmung „Laden“ gedeckt.

Urteil des Amtsgerichts München vom 26.6.14,
Aktenzeichen 483 C 2983/14 WEG
Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM vom 13. April 2015)

SG Augsburg: Anwalt in Steuerberatungsgesellschaft wird von Rentenversicherungspflicht befreit

Das Sozialgericht Augsburg hat mit Urteil vom 22.01.2015 - S 17 R 620/14 entschieden, dass ein in einer Steuerberatungsgesellschaft angestellter Rechtsanwalt, der dort für die Mandantschaft selbstständig beratend, gestaltend und rechtsentscheidend tätig wird, Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 SGB VI hat. Die Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 - B 5 RE 13/14 R, wonach Syndikusanwälte hinsichtlich ihrer Tätigkeit für nicht anwaltliche Arbeitgeber kein Befreiungsrecht haben, seien hier nicht anwendbar. Stelle sich die Tätigkeit als freie, dem eigenen Gewissen unterworfenen Beratung und allgemein vertretende Tätigkeit dar, welche im Einklang mit den Einschränkungen der Vertretungsbefugnis für die Belange des eigenen Dienstherrn stehe, entspreche dies auch in allen wesentlichen Punkten einer Rechtsanwaltschaft nach §§ 1 ff. BRAO.

Die Entscheidung finden Sie unter <https://openjur.de/u/756912.html>

(Quelle: RAK München, Newsletter 03/2015 vom 31.03.2015)

LSG Hessen: Kein Unfallschutz bei Unterbrechung des Weges zum Essen für Erledigung privater Angelegenheiten in der Mittagspause

Arbeitnehmer sind während ihrer Arbeit gesetzlich unfallversichert. In Pausen sind Wege zwecks Nahrungsaufnahme versichert. Werden diese Wege wegen anderer privater Angelegenheiten – wie z.B. des Abholens von Kleidungsstücken aus der Reinigung – unterbrochen, entfällt der Versicherungsschutz. Der Arbeitnehmer hat im Zweifel den Beweis zu erbringen, dass er im konkreten Zeitpunkt des Unfallereignisses mit der Motivation auf Nahrungsaufnahme unterwegs gewesen ist. Dies entschied der 3. Senat des Hessischen Landessozialgerichts heute nach mündlicher Verhandlung.

Eine 52-jährige Sekretärin stürzte in der Mittagspause auf einer Treppe zur B-Ebene an der Hauptwache in Frankfurt am Main und zog sich eine Halsmarkquetschung zu. Die Berufungsgenossenschaft (BG) lehnte eine Entschädigung mit der Begründung ab, dass sich die Frau zum Unfallzeitpunkt auf dem Weg zu einer Reinigung befunden habe, um dort Kleidungsstücke abzuholen. Diese private Verrichtung habe im Vordergrund gestanden, so dass die verunglückte Frau zum Unfallzeitpunkt keiner versicherten Tätigkeit nachgegangen sei.

Forts. S. 15

11. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2015

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Freitag, 03. Juli 2015: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA FA ArbR Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

Grußworte des Bayerischen Staatsministers der Justiz, **Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback** (angefragt)

09:15 bis 10:45 Uhr | *Richter am BGH Dr. Christoph Karczewski, Karlsruhe*

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen
anschließend Diskussion

10:45 bis 11:00 Uhr: Kaffeepause

11:00 bis 12:00 Uhr | *RA FA ErbR Dr. Anton Steiner, München*

Ausgewählte Probleme zum Einstweiligen Rechtsschutz in Nachlasssachen
anschließend Diskussion

12:00 bis 13:00 Uhr | *Ministerialrat Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz*

Das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein
anschließend Diskussion

13:00 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:15 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

Aktuelles zur EU ErbVO
anschließend Diskussion

15:15 bis 16:15 Uhr | *Notar a.D. Dr. Sebastian Spiegelberger, Rosenheim*

Auslegungsvertrag und Erbvergleich
anschließend Diskussion

16:15 bis 16:45 Uhr: Kaffeepause

16:45 bis 18:00 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

Das neue Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG)
anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH

Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma _____

Name/Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja neinRechnung an mich die Kanzlei

MAV SPHP V / 2015

14 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 11. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 03. Juli 2015:** 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de**Datum** | **Unterschrift**

Dies ergebe sich aus den Angaben der verletzten Frau gegenüber einer Mitarbeiterin der BG wenige Tage nach dem Unfall.

Die Verletzte hat demgegenüber vorgebracht, dass sie sich auf die Treppe zur B-Ebene in jedem Fall auch zwecks Nahrungsaufnahme in einem neben der Reinigung gelegenen Fastfood-Restaurant begeben habe.

Die Darmstädter Richter haben dazu im Rahmen der mündlichen Verhandlung Zeugen vernommen. Ferner haben sie die Klägerin angehört.

Es sei, so die Richter, nach Würdigung der erhobenen Beweise nicht zweifelsfrei feststellbar, dass die Klägerin sich mit dem Ziel der Nahrungsaufnahme in dem Fastfood-Restaurant auf die Treppe zur B-Ebene begeben habe. Die Beweislast für ihre Motivation trage die Klägerin.

Hinweise zur Rechtslage

§ 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)

(1) Kraft Gesetzes sind versichert
1. Beschäftigte, (...)

§ 8 SGB VII

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). (...)

(AZ L 3 U 225/10 – Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil wird unter www.lareda.hessenrecht.hessen.de ins Internet eingestellt.)

(Quelle: LSG Hessen, PM Nr. 5/15 vom 24. März 2015)

BAG: Kündigung nach In-vitro-Fertilisation

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG ist eine ohne behördliche Zustimmung ausgesprochene Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft bekannt war oder sie ihm innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Im Fall einer Schwangerschaft nach einer Befruchtung außerhalb des Körpers (In-vitro-Fertilisation) greift das mutterschutzrechtliche Kündigungsverbot bereits ab dem Zeitpunkt der Einsetzung der befruchteten Eizelle (sog. Embryonentransfer) und nicht erst mit ihrer erfolgreichen Einnistung (Nidation). Dies hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts entschieden und - wie schon die Vorinstanzen - der Kündigungsschutzklage einer Arbeitnehmerin stattgegeben.

Die Klägerin war als eine von zwei Angestellten seit Februar 2012 in der Versicherungsvertretung des Beklagten beschäftigt. Ermahnungen oder Abmahnungen etwa wegen schlechter Leistungen erhielt sie nicht. Am 14. oder 15. Januar 2013 teilte sie dem Beklagten mit, dass sie seit mehreren Jahren einen bisher unerfüllten Kinderwunsch hege und ein erneuter Versuch einer künstlichen Befruchtung anstehe. Der Embryonentransfer erfolgte am 24. Januar 2013. Am 31. Januar 2013 sprach der Beklagte - ohne behördliche Zustimmung - eine ordentliche Kündigung aus. In der Folge besetzte er die Stelle mit einer älteren Arbeitnehmerin.

Am 7. Februar 2013 wurde bei der Klägerin eine Schwangerschaft festgestellt. Hierüber informierte sie den Beklagten am 13. Februar 2013.

Die Kündigung ist unwirksam. Die Klägerin genoss bei ihrem Zugang wegen des zuvor erfolgten Embryonentransfers den besonderen Kündigungsschutz des § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG. Die Kündigung verstößt zudem gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG iVm. §§ 1,

3 AGG. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 26. Februar 2008 (C-506/06) entschieden, es könne eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts vorliegen, wenn eine Kündigung hauptsächlich aus dem Grund ausgesprochen werde, dass die Arbeitnehmerin sich einer Behandlung zur In-vitro-Fertilisation unterzogen habe. Im Streitfall durfte das Landesarbeitsgericht nach den gesamten Umständen davon ausgehen, dass die Kündigung wegen der (beabsichtigten) Durchführung einer solchen Behandlung und der damit einhergehenden Möglichkeit einer Schwangerschaft erklärt wurde.

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 26. März 2015 - 2 AZR 237/14 -

Vorinstanz: Sächsisches Landesarbeitsgericht
Urteil vom 7. März 2014 - 3 Sa 502/13 -

(Quelle: BAG, Pressemitteilung Nr. 17/15 vom 26. März 2015)

BAG: Teilzeitarbeit - Verteilung der reduzierten Arbeitszeit

Tenor

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. Mai 2013 - 14 Sa 5/13 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Oberhausen vom 15. November 2012 - 2 Ca 1344/12 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten, ihre regelmäßige Arbeitszeit zu verringern und die reduzierte Arbeitszeit so zu verteilen, dass sie außerhalb von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ausschließlich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu arbeiten hat.

Die Beklagte beschäftigt die Klägerin, eine alleinerziehende Mutter eines am 1. November 2007 geborenen Kindes, in ihrem Altenheim „Haus B“ als examinierte Altenpflegerin in Vollzeit. Auf das seit dem 15. November 2002 bestehende Arbeitsverhältnis finden kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahme die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-B) Anwendung. Der TVöD-B regelt ua. Folgendes:

„§ 11

Teilzeitbeschäftigung

(1) 'Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

...

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. 2) Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. 3) Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. 4) Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw.

betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
...“

Die Beklagte setzt die in dem Altenheim tätigen Mitarbeiter in drei Schichten ein. Die Frühschicht beginnt um 6:00 Uhr und endet um 14:12 Uhr, die Spätschicht dauert von 13:48 Uhr bis 22:00 Uhr und die der Nachtschicht zugeordneten Mitarbeiter beginnen ihren Dienst um 21:45 Uhr und beenden diesen um 6:15 Uhr. Die Übergabe zwischen Nacht- und Frühdienst erfolgt durch eine examinierte Altenpflegerin in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 6:15 Uhr.

Bereits im Jahr 2010 verlangte die Klägerin vergeblich von der Beklagten, ihre wöchentliche Arbeitszeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Oktober 2012 auf 30 Stunden zu reduzieren und diese auf die Zeit außerhalb von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu verteilen. Ihrer Klage auf Erteilung der Zustimmung zu ihrem Antrag auf entsprechende Änderung des Arbeitsvertrags wurde in einem Vorprozess mit rechtskräftigem Urteil vom 8. Juni 2012 stattgegeben.

16 | Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 23. April 2012 begehrt die Klägerin von der Beklagten, ihre regelmäßige Arbeitszeit vom 1. November 2012 bis zum 31. Oktober 2014 auf 30 Stunden zu reduzieren und die verbleibende Arbeitszeit auf die Zeit außerhalb von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu verteilen. Die Beklagte stimmte mit Schreiben vom 25. Juli 2012 der Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit, nicht jedoch der beantragten Arbeitszeitverteilung zu.

Die Klägerin ist der Ansicht gewesen, die Beklagte sei verpflichtet, den Arbeitsvertrag, wie von ihr begehrt, zu ändern. Sie hat behauptet, an Werktagen vor 7:00 Uhr, abends sowie an Wochenenden sei eine Betreuung ihres Kindes durch eine andere Person nicht gewährleistet.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihre Zustimmung dazu zu erteilen, dass für sie in der Zeit vom 1. November 2012 bis zum 31. Oktober 2014 eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden mit einer Verteilung auf die Zeit außerhalb von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr gilt.

Die Beklagte, die die Abweisung der Klage beantragt hat, hat die Auffassung vertreten, der von der Klägerin gewünschten Verteilung der Arbeitszeit stünden dringende betriebliche Gründe entgegen. Ein Wechsel der Betreuungsperson innerhalb einer Schicht sei mit dem von ihr praktizierten Bezugspflegemodell, das die feste Zuordnung bestimmter Pflegekräfte zu bestimmten Bewohnern vorsehe, nicht zu vereinbaren. Es sei unerlässlich, dass die Klägerin bei der Übergabe im Zusammenhang mit dem Schichtwechsel um 6:00 Uhr zugegen sei. Der Betriebsfrieden werde gestört, wenn die Klägerin aus dem arbeitsintensiven Teil der Schicht zwischen 6:00 Uhr und 8:00 Uhr herausgenommen werde. Die Einstellung einer Ersatzkraft für die Zeit von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr, die allenfalls über ein Zeitarbeitsunternehmen zu realisieren sei, stehe im Widerspruch zum Bezugspflegemodell.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Beklagte verfolgt ihr Ziel, die Abweisung der Klage, mit ihrer vom Senat auf ihre Beschwerde hin zugelassenen Revision weiter.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das klagestattgebende Urteil des Arbeitsgerichts zu Unrecht zurückgewiesen. Die Klage ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.

I. Die Klage ist in der gebotenen Auslegung zulässig.

1. Die Klägerin hat eine auf die Änderung des Arbeitsvertrags gerichtete Leistungsklage erhoben. Dies ergibt die Auslegung des Klageantrags. Die Klage bezweckt, dass die Beklagte zur Annahme des von ihr abgelehnten Änderungsangebots der Klägerin mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 23. April 2012 (§ 145 BGB) verurteilt wird und damit die Zustimmung der Beklagten als abgegeben gilt, sobald das der Klage stattgebende Urteil Rechtskraft erlangt (§ 894 Satz 1 ZPO). Bei einem Erfolg der Klage wäre die Beklagte nicht nur gehindert, kraft ihres Direktionsrechts die Klägerin an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in ihrem Altenheim zur Arbeitsleistung heranzuziehen, sondern auch an den Arbeitstagen vor 8:00 Uhr und nach 15:00 Uhr. Diese weitreichende Beschränkung des Direktionsrechts der Beklagten vom 1. November 2012 bis zum 31. Oktober 2014 kann nur durch eine entsprechende Regelung im Arbeitsvertrag erfolgen (§ 106 Satz 1 GewO).

2. Der Klageantrag ist hinreichend bestimmt iSv. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Es ist unschädlich, dass die Klägerin hinsichtlich der Arbeitszeitverteilung lediglich einen bestimmten Rahmen festgelegt wissen will (vgl. BAG 15. Dezember 2009 - 9 AZR 72/09 - Rn. 24).

3. Obwohl der gesamte Zeitraum, für den die Klägerin die Vertragsänderung erstrebt, in der Vergangenheit liegt, besteht das Rechtsschutzbedürfnis fort. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Zulässigkeit einer vergangenheitsbezogenen Feststellungsklage (vgl. BAG 6. November 2002 - 5 AZR 364/01 - zu 1 der Gründe) ist auf eine Leistungsklage nicht übertragbar. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Leistungsklage folgt grundsätzlich aus der Nichterfüllung des materiellrechtlichen Anspruchs. Hierfür genügt regelmäßig die Behauptung der klagenden Partei, der von ihr verfolgte Anspruch bestehe. Ob ein solcher Anspruch gegeben ist, ist eine Frage seiner materiellrechtlichen Begründetheit (BAG 15. Mai 2012 - 7 AZR 785/10 - Rn. 17).

II. Die Klage ist unbegründet. Die Beklagte war nicht verpflichtet, der von der Klägerin beehrten Vertragsänderung zuzustimmen.

1. Die Klage ist nicht schon deswegen unbegründet, weil die Klägerin die rückwirkende Verringerung und Neuverteilung ihrer Arbeitszeit verlangt. Seit Inkrafttreten des § 311a BGB in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) kommt auch die Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung in Betracht, mit der ein Vertragsangebot angenommen werden soll, das rückwirkend auf eine Vertragsänderung zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt gerichtet ist. Die erstrebte Fiktion der Abgabe der Annahmeerklärung nach § 894 Satz 1 ZPO soll zum Abschluss eines Vertrags führen, der rückwirkend Rechte und Pflichten begründet (vgl. BAG 15. Dezember 2009 - 9 AZR 72/09 - Rn. 27).

2. § 11 Abs. 1 TVöD-B wird nicht durch § 8 Abs. 4 TzBfG verdrängt. Der in § 8 Abs. 4 TzBfG geregelte Anspruch des Arbeitnehmers auf Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung ist zwingend und bindet auch die Tarifvertragsparteien (§ 22 Abs. 1 TzBfG). Tarifliche Regelungen, die dem gesetzlichen Verringerungsanspruch widersprechen, sind daher unwirksam. Günstigere Vereinbarungen sind aber nicht ausgeschlossen. Hierzu gehört § 11 Abs. 1 TVöD-B. Abweichend von § 8 Abs. 4 TzBfG ermöglicht die Tarifvorschrift dem Arbeitnehmer, die Arbeitszeit befristet herabzusetzen (vgl. zur im Wesentlichen inhaltsgleichen Regelung in § 15b Abs. 1 BAT BAG 18. März 2003 - 9 AZR 126/02 - Rn. 30, BAGE 105, 248).

3. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die beehrte Vertragsänderung. § 11 Abs. 1 TVöD-B gewährt Beschäftigten unter den dort genannten Voraussetzungen nur einen Anspruch auf Verringerung der vertraglich festgelegten Arbeitszeit. Die Vorschrift begründet jedoch keine Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitsvertrag hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit zu ändern.

Forts. S. 19

6. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

17.07.2015 – 08:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FAMiet

Justizpalast München, Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 09:45 Uhr **Grußworte**
Dr. Reinhard Nemetz, Präsident des Amtsgerichts München
Prof. Dr. Winfried Bausback, Bayerischer Staatsminister der Justiz
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins
Dieter Reiter, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München

09:45 – 10:30 Uhr **Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk**, Stadtbaurätin der Landeshauptstadt München
Wohnungsbaupolitik der Landeshauptstadt München

10:30 – 11:00 Uhr | Kaffeepause

11:00 – 12:00 Uhr **VRiBGH Dr. Karin Milger**, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht

12:00 – 12:45 Uhr **Prof. Dr. Wolfgang Hau**, Universität Passau
Der Mieter als Verbraucher: das nachvertragliche Widerrufsrecht

12:45 – 13:15 Uhr **RAin Beatrix Zurek**, Vorsitzende des Mietervereins München
RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund, München
RA Jörg Weißker, München
Mietrecht aktuell: Stellungnahmen der Verbände

13:15 – 14:00 Uhr | Kaffeepause

14:00 – 14:45 Uhr **RA Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub**, RAe Bub Gauweiler & Partner, München
Mehrere Kündigungen im Räumungsprozess

14:45 – 15:30 Uhr **VRi Hubert Fleindl**, Landgericht München I
Modernisierungsmieterhöhung - Wahlrechte des Vermieters

Diskussion

15:30 Uhr **Verabschiedung**

| 17

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

für Nichtmitglieder: € 188,00 zzgl. MwSt (= € 223,72)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen können max. 5 Std. bestätigt werden.

Anmeldeformular: → bitte wenden



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH
 Karolinenplatz 3
 80333 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV SPHPV/2015

Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

_____ ja nein_____ ja nein_____ ja nein_____ ja nein

18 |

Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

Person/en zum 6. Münchener Mietgerichtstag | 17. Juli 2015: 9:00 bis ca. 15:30 Uhr
 für DAV-Mitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02) für Nichtmitglieder: € 188,- zzgl. MwSt (= € 223,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | **Unterschrift**

a) Der Arbeitgeber kann gemäß § 106 Satz 1 GewO ua. die Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingung nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrags oder gesetzliche Vorschriften festgelegt ist. § 106 GewO verpflichtet die Beklagte damit nicht, die Verteilung der Arbeitszeit vertraglich festzulegen. Die Vorschrift regelt das einseitige Leistungsbestimmungsrecht des Arbeitgebers (HK-ArbR/Becker 3. Aufl. § 106 GewO Rn. 2). Selbst wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Umstände des Einzelfalls zum Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber das Weisungsrecht ausübt, einen Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung hat („Ermessensreduzierung auf Null“), führt dies nicht zu einer Änderung des Arbeitsvertrags.

b) Allerdings haben die Tarifvertragsparteien in § 11 Abs. 1 Satz 4 TVöD-B bestimmt, dass der Arbeitgeber bei der Gestaltung der Arbeitszeit im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten Rechnung zu tragen hat. Damit haben sie dem Beschäftigten bezüglich der Lage der Arbeitszeit keinen Anspruch auf eine Änderung des Arbeitsvertrags eingeräumt (vgl. Nollert-Borasio in Burger TVöD/TV-L 2. Aufl. § 11 Rn. 18; Laber in Groeger Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst 2. Aufl. Teil 5 A Rn. 99; Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck TVöD Stand November 2014 § 11 Rn. 32; Bremecker/Hock TVöD Lexikon Verwaltung Bd. 3 Stichwort Teilzeit S. 23; Görg/Guth/Hamer/Pieper TVöD § 11 Rn. 13; BeckOK TVöD/Buschmann/Guth Stand 1. Oktober 2012 § 11 Rn. 16; wohl auch Bredemeier/Neffke/Weizenegger TVöD/TV-L 4. Aufl. § 11 Rn. 21; aA HaKo-TzBfG/Boecken 3. Aufl. § 11 TVöD Rn. 15). Das zeigt die Formulierung „Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber ...“, die den Arbeitgeber als Subjekt nennt. Hierin kommt klar zum Ausdruck, dass die Ausgestaltung der verringerten Arbeitszeit weiterhin Teil des Direktionsrechts des Arbeitgebers ist. § 11 Abs. 1 Satz 4 TVöD-B nimmt zudem die Abwägung der gegenläufigen Interessen, die für die Ausübung des Direktionsrechts nach billigem Ermessen charakteristisch ist, in seinen Wortlaut auf. Die billigem Ermessen entsprechende Leistungsbestimmung durch den Arbeitgeber verlangt nach ständiger Rechtsprechung eine Abwägung der wechselseitigen Interessen nach verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Wertentscheidungen, den allgemeinen Wertungsgrundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit sowie der Verkehrssitte und Zumutbarkeit. In die Abwägung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen (vgl. BAG 31. Juli 2014 - 6 AZR 822/12 - Rn. 30; 10. Juli 2013 - 10 AZR 915/12 - Rn. 28, BAGE 145, 341). Diese allgemeinen Grundsätze ergänzt § 11 Abs. 1 Satz 4 TVöD-B hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit, indem die Vorschrift von dem Arbeitgeber verlangt, die persönliche Betreuungs- bzw. Pflegesituation des Beschäftigten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten als einen besonderen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

III. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 Abs. 1 ZPO).

(Quelle: BAG, Entscheidungsabdruck zu Urteil v. 16.12.2014, 9 AZR 915/13)

BGH: Beginn der Verjährung des Bereicherungsanspruchs nach Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F.

Der klagende Versicherungsnehmer begehrt Rückzahlung geleisteter Versicherungsbeiträge aus einer Rentenversicherung nach einem Widerspruch gemäß § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F.

Er beantragte bei der Beklagten den Abschluss eines Rentenversicherungsvertrages mit Vertragsbeginn zum 1. April 1998. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation erhielt er mit dem Versicherungsschein. Von April 1998 bis Mai 2008 zahlte er Versicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 9.356,18 €. Mit Schreiben vom 5. Juni 2008 erklärte er unter anderem den Widerspruch nach § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. und hilfsweise die Kündigung gegenüber der

Beklagten. Diese bestätigte die Kündigung und zahlte dem Kläger einen Rückkaufswert von 9.331,60 €. Mit der im April 2011 erhobenen Klage verlangt er Rückzahlung aller auf den Vertrag geleisteten Beiträge nebst Zinsen abzüglich des bereits gezahlten Rückkaufswerts, insgesamt 4.580,82 €. Die Beklagte hat Verfristung des Widerspruchs eingewandt und die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil der Widerspruch gemäß § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. verfristet gewesen sei. Mit der Revision hat der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiterverfolgt.

Der für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Ein Anspruch auf Prämienrückzahlung aus ungerechtfertigter Bereicherung kann dem Kläger mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht versagt werden. Nach dem für das Revisionsverfahren maßgeblichen Sachverhalt von dem Kläger ausgehen, dass der von dem Kläger erklärte Widerspruch - ungeachtet des Ablaufs der in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. normierten Jahresfrist - rechtzeitig war und infolgedessen der zwischen den Parteien geschlossene Versicherungsvertrag nicht wirksam zustande gekommen ist. Das folgt aus dem Urteil des IV. Zivilsenats vom 7. Mai 2014 (IV ZR 76/11, BGHZ 201, 101 Rn. 17-34, vgl. auch PM Nr. 78/2014), mit dem entschieden wurde, dass in Fällen der vorliegenden Art grundsätzlich ein Widerspruchsrecht fortbesteht, wenn der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über dieses belehrt worden ist und/oder die Verbraucherinformation oder die Versicherungsbedingungen nicht erhalten hat.

Der Rückgewähranspruch war bei Erhebung der Klage im April 2011 nicht verjährt. Zu diesem Zeitpunkt war die maßgebliche regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist nicht abgelaufen. Die Regelverjährung begann mit dem Schluss des Jahres 2008. Der Bereicherungsanspruch entstand im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB, als der Kläger mit Schreiben vom 5. Juni 2008 den Widerspruch erklärte und damit dem bis dahin schwebend unwirksamen Versicherungsvertrag endgültig die Wirksamkeit versagte. Erst durch den Widerspruch wurde der Schwebzustand beendet und Klarheit geschaffen, dass dem Versicherer die geleisteten Prämien nicht zustanden. Erst nach der Entscheidung des Versicherungsnehmers, den Widerspruch zu erklären, stand fest, dass der Vertrag, den die Parteien bis dahin wie einen wirksamen Vertrag durchgeführt hatten, endgültig unwirksam war.

Nach der Zurückverweisung wird das Berufungsgericht nun die Frage der Ordnungsgemäßheit der Widerspruchsbelehrung sowie ggfls. die Höhe des Rückgewähranspruchs klären müssen.

Urteil vom 8. April 2014 – IV ZR 103/15

LG Stuttgart - Urteil vom 18. April 2012 – 5 S 173/11

AG Stuttgart - Urteil vom 1. Juli 2011 – 3 C 1079/11

Karlsruhe, den 15. April 2015

Die maßgeblichen Normen lauten wie folgt:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 199

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem

- 1. der Anspruch entstanden ist und*
- 2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. ...*

§ 812

(1) Wer durch Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. ...

Versicherungsvertragsgesetz in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

§ 5a

(1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht. ...

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

(Quelle: BGH, PM Nr. 057/2015 vom 15. April 2015)

Interessantes

Entlastung der Verwaltungsgerichte Änderung des Asylverfahrensrechts

Sachsen möchte mit einem im März vorgelegten Gesetzentwurf (<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0101-0200/101-15.pdf>) auf die steigende Zahl der Asylverfahren bei den Gerichten reagieren. Zur Entlastung der Verwaltungsgerichte schlägt das Land vor, das Asylverfahrensgesetz so zu ändern, dass der Einsatz von Richtern auf Probe bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung möglich ist.

Die Vorlage wurde in der Plenarsitzung am 27. März 2015 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

(Quelle: Homepage Bundesrat, Plenum Kompakt, Top zur 932. Sitzung)

Personalien

Mobbing Beratung München / Konsens e.V. ausgezeichnet „München dankt“ unermüdlichen Einsatz für Fair Play und Respekt am Arbeitsplatz

Seit über 20 Jahren engagieren sich aktive Ehrenamtliche, darunter unter

anderem auch MAV-Mitglied RA Wilfried Dormann, für gezielte Unterstützung bei Konflikten und Mobbing am Arbeitsplatz in der Mobbing Beratung München des gemeinnützigen Vereins Konsens e.V.

Dieses Engagement der Ehrenamtlichen wurde jetzt von der Landeshauptstadt München gewürdigt. Stadträtin Anne Hübner überreichte am 23. März im Namen von Oberbürgermeister Dieter Reiter sieben Aktiven von Konsens e.V. die Auszeichnung „München dankt!“.



Das Team der Mobbing Beratung München/Konsens e.V. mit Stadträtin Anne Hübner (mittig stehend hinter den beiden sitzenden Damen)

Damit hat die Stadt das unentbehrliche bürgerschaftliche Engagement für ein soziales München anerkannt. Bisher wurden jährlich ca. 1.200 Menschen beraten, und dies fast gänzlich ohne öffentliche Zuschüsse. Die Mobbing Beratung München ist eine der ältesten Mobbing Initiativen in Deutschland und verfügt über ein sehr breites Angebot für Betroffene und Betriebe.

Besonderes Kennzeichen der Mobbing Beratung München ist, dass sowohl Betroffene beraten, als auch Betriebe qualifiziert und unterstützt werden.

Nähere Informationen über das Mobbing Telefon München, Tel. 089 / 60 60 00 70, Dienstag 15.00-18.00 Uhr und Donnerstag 09.00-12.00 Uhr oder www.mobbing-consulting.de oder www.mobbing.bayern (Quelle: Pressemeldung Konsens e.V.)

Drei neue Richterinnen am Bundesgerichtshof

Der Bundespräsident hat die Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dr. Louisa Bartel**, die Richterin am Kammergericht **Dr. Stefanie Roloff** sowie die Oberstaatsanwältin **Renate Wimmer** zu Richterinnen am Bundesgerichtshof ernannt.

Richterin am Bundesgerichtshof Wimmer ist 45 Jahre alt. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung trat sie 1996 in den höheren Justizdienst des Freistaats Bayern ein. Dort war sie zunächst bei der Staatsanwaltschaft Landshut und im Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig, wo sie im März 1999 zur Regierungsrätin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt wurde. Im September 1999 erfolgte ihre Ernennung zur Richterin am Landgericht Landshut. Im November 2005 kehrte sie als Gruppenleiterin zur Staatsanwaltschaft Landshut zurück. Von Mai 2008 an war Frau Wimmer - anfänglich im Abordnungsverhältnis - bei der Generalstaatsanwaltschaft München tätig, wo sie im Juni 2008 zur Oberstaatsanwältin befördert wurde. Seit März 2011 leitete sie bei der Staatsanwaltschaft München I wirtschafts- bzw. korruptionsstrafrechtliche Abteilungen.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Frau Wimmer dem schwer-

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3,5 bis 5,5 Stunden

Kompakt- und Intensivseminare 2015/I: Mai bis Juli

Juni

■ RA Dr. Jürgen Brand	
10.06. Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht	3
Ausgebucht – Wiederholungstermin am 15.06.2015	
■ VRiLG Hubert Fleindl	
11.06. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015	
■ Dipl.-Kfm. Frank Boos	
12.06. Marktkonforme Praxis- und Unternehmensbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs	2
Wiederholung:	
■ VRiLG Hubert Fleindl	
15.06. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015	7
■ RA Dr. Ferdinand Unzicker	
17.06. Die Reform des Vermögensanlagengesetzes	5
■ RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M.	
18.06. Parforceritt Arbeitsrecht	9
■ RAuN Wolfgang Schwackenberg	
19.06. Familienrechtliche Vereinbarungen	2
■ RiAG Jost Emmerich, RiAG Christian Stadt	
24.06. WEG vor Gericht – Schwerpunkte der Gerichtsverfahren	8
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
26.06. Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	6
■ Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau	
30.06. Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz des Vertragspartners	6

Juli

■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
01.07. Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht	8
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
14.07. Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015	11
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
15.07. RVG aktuell 2015	12
■ RA Dr. Mark Lembke, LL.M.	
16.07. Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo	10
■ Prof. Dr. Christian Alexander	
24.07. Die geplante UWG-Novelle – Änderungen und Auswirkungen für die Rechtspraxis	4

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Sozialrecht	3
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	4
Bank- und Kapitalmarktrecht	5
Insolvenzrecht/Vollstreckung	6
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	7
Zivilrecht	8
Arbeitsrecht	9
Mitarbeiter - Seminare	11
Veranstaltungsort und Preise	12
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	13
Anmeldeformular	14

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 13



Familie und Vermögen

Dipl.-Kfm. Frank Boos (Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt/Berlin)

Intensiv-Seminar

Marktkonforme Praxis- und Unternehmensbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs

12.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR

1. Anforderungen an ein Gutachten
2. Übersicht über die wichtigsten Bewertungsmethoden
3. Wichtige Urteile
4. Welches Bewertungsverfahren ist das Richtige?
5. Beispiele
6. Knackpunkte der Bewertungsverfahren
7. Berechnung der latenten Steuerlast
8. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)
9. Schlussbetrachtung

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zu Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H. Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzteverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag); „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

Intensiv-Seminar

Familienrechtliche Vereinbarungen

19.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR

- I. Der Ehevertrag
 1. Wirksamkeitsfragen
 2. Der Inhalt von Eheverträgen
 3. Die Ausübungskontrolle
 4. Internationale Bezüge
- II. Die Scheidungsfolgenvereinbarung
 1. Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung
 2. Wirksamkeitsfragen

3. Der Inhalt von Scheidungsfolgenvereinbarungen
4. Die Abänderbarkeit von Vereinbarungen
5. Internationale Bezüge

III. Partnerschaftsvereinbarungen

IV. Die Adoption

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Miterausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 14

Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

Intensiv-Seminar

Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht

10.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA SozialR, wahlweise FA ArbR**

Die Zahl von Verfahren, in denen um Beitragsnachrichtungen in nicht unbeträchtlicher Höhe wegen Scheinselbstständigkeit gestritten wird, ist nahezu explosionsartig in allen Branchen angestiegen. Das Problem in diesen Fällen ist stets die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit. Die Lösung dieser Fälle ist schwierig, weil die Gesetzeslage dürftig und die Rechtsprechung zum Teil verwirrend ist.

Das Seminar versucht, in dieses Dickicht Licht und Strukturen zu bringen. Neben der Problematik der Scheinselbstständigkeit wird die Stellung von geschäftsführenden Gesellschaftern in Familiengesellschaften nach der neueren Rechtsprechung des BSG sowie mögliche Gegenstrategien und die weitgehend unbekannte Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenrecht behandelt.

I. Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit

1. Die Gesetzeslage

2. Die Rechtsprechung

- Bisherige Rechtsprechung
- Neuere Rechtsprechung in den unterschiedlichen Fallgruppen (Honorarärzte, Familienbelfer, Fahrer, Promoter, IT-Spezialisten, Masseur, Kameraleute u.v.a.)

II. Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften

- Stimmrechtsvereinbarungen als Abgrenzungskriterium

III. Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht

IV. Aktuelle Probleme

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im *GmbH-Handbuch* (Dr. Otto Schmidt Verlag), *Kommentar zum SGB III, Praxis des Sozialrechts* (beide C.H. Beck Verlag), *Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht* (ZAP Verlag), *Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz* (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der *Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Die geplante UWG-Novelle – Änderungen und Auswirkungen für die Rechtspraxis

24.07.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA GewRS**

Die Bundesregierung beabsichtigt eine **Änderung des UWG**, die das **Lauterkeitsrecht** noch stärker an die Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt anpassen soll. Im Herbst 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hierzu den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgelegt (abgedruckt in WRP 2014, 1373 ff.).

Den Anlass für das Gesetzesvorhaben bilden Umsetzungsdefizite im deutschen Recht. Der Entwurf sieht weitreichende Änderungen des materiellen Lauterkeitsrechts vor. Es ist zu erwarten, dass im Laufe des Jahres 2015 das Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt wird.

In dem Seminar werden zunächst die europarechtlichen Grundlagen und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG vorgestellt. Darüber hinaus wird das Gesetzesvorhaben erläutert und es wird gezeigt, welche Auswirkungen die geplante Neuregelung für die Praxis haben wird:

1. **Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG und derzeit bestehende Umsetzungsdefizite im deutschen Recht**
2. **Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG**
3. **Stand des Gesetzesvorhabens**
4. **Geplante Neuregelungen im Einzelnen**
 - a) **Regelungssystematik und Grundlagen**
 - b) **Aggressive Geschäftspraktiken**
 - c) **Irreführung und Vorenthalten wesentlicher Informationen**
 - d) **Weitere Änderungen**

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung für Fachanwälte
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

Intensiv-Seminar

Die Reform des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz

17.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- und KapitalmarktR

Am 10.11.2014 hat die Bundesregierung den Entwurf des sogenannten Kleinanlegerschutzgesetzes vorgestellt. Mit diesem Artikelgesetz werden vorrangig das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) sowie die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV), aber auch andere kapitalmarktrechtliche Materien, etwa das WpHG, geändert. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 gerechnet.

Das Seminar behandelt die im Kleinanlegerschutzgesetz enthaltenen Neuregelungen und stellt das künftige Vermögensanlagenrecht einschließlich der Regelungen zu Prospektpflicht und Anlegerinformation, zu den aufsichtsrechtlichen Befugnissen, zu den neu geschaffenen Produktregelungen und zu Haftungsfragen im Zusammenhang dar. Eventuelle Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren werden in der Veranstaltung selbstverständlich berücksichtigt. Ebenso werden die aktuelle Rechtsprechung zur Prospekthaftung sowie zu KWG-Erlaubnistatbeständen sowie die einschlägige Verwaltungspraxis der BaFin behandelt.

1. Einleitung

- Regelungsziele des Kleinanlegerschutzgesetzes
- Ausweitung von Produktregelungen und aufsichtsrechtlichen Befugnissen (zusätzlich zum informationsbasierten Anlegerschutz)
- Schaffung eines in sich geschlossenen Aufsichtsregimes nach KWG, KAGB, WpPG und VermAnlG

2. Die Prospektpflicht nach dem VermAnlG

- Erweiterung der Prospektpflicht auf bisher unregulierte Formen der Kapitalanlage (Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen, Einführung eines Auffangtatbestands)

- Ausnahmeregelungen (insbesondere für Crowdfunding)
- Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Verkaufsprospekts
- Abgrenzung zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und zum Begriff „Investmentvermögen“ gemäß § 1 Abs. 1 KAGB
- Abgrenzung zum Einlagengeschäft und zu anderen KWG-Tatbeständen

3. Inhalt von Verkaufsprospekten

- Aufsichtsrecht versus Zivilrecht
- Mindestangaben nach der VermVerkProspV
- Erweiterungen der Prospektangabepflichten durch das Kleinanlegerschutzgesetz
- Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung zum Inhalt von Verkaufsprospekten

4. Laufende Publizitätspflichten

- Nachtragspflicht
- Veröffentlichungspflichten nach Beendigung des öffentlichen Angebots

5. Produktregelungen, Werbung

- Mindestlaufzeit, Kündigungsmöglichkeiten
- Anforderungen an die Bewerbung von Vermögensanlagen

6. Aufsichtsrechtliche Befugnisse der BaFin

- Anordnungsbefugnis bei Missständen
- Aufsichtsrechtliche Maßnahmen und deren Bekanntmachung

7. Haftungsfragen

- Systematik der spezialgesetzlichen Prospekthaftungstatbestände
- Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagengesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

26.06.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Bank- u. KapitalmarktR

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Aufklärungspflichtverletzungen
4. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
5. Beratungs(haupt-)pflichtverletzung
6. Verbundene Geschäfte, Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
7. Bürgschaftsforderungen
8. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben
10. Kondizierung von Schuldversprechen
11. Sittenwidrige Zinssätze
12. Bereicherungszinsen
13. Vorteilsanrechnung
14. Verjährung
15. Verwirkung
16. Einwendungsverzicht
17. Abtretung notleidender Darlehen
18. AGB
19. Streitwert
20. Sonstige

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2014, 2403.

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

Intensiv-Seminar

Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz des Vertragspartners

30.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Inso

In diesem Seminar geht es um die Grundlagen und die taktischen Regeln zur Vertragsabwicklung sowohl aus Sicht von Insolvenzverwaltung wie Gläubiger.

Behandelt werden:

1. Grundlagen nach § 103 InsO einschließlich Lösungsklausel und mangelhafter Teilleistung vor Insolvenzeröffnung

2. Sonderregeln für einzelne Vertragstypen (insbesondere Miete)
3. Spezialität 1: Kaufvertrag unter Eigentumsvorhalt in der Insolvenz des Käufers
4. Spezialität 2: Werk-/Bauverträge in der Insolvenz von Besteller wie Unternehmer einschließlich anfechtungsrechtlicher Problemstellungen

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des Landgerichts Passau
- Mitautor z.B. bei »Münchener Kommentar zur InsO« (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei »Gottwald, Insolvenzrechtsbandbuch«, (C.H.Beck) Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 14

Immobilien

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015

Ausgebucht: 11.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Wiederholung: 15.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Erörtert werden aktuelle Tendenzen der Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH.

Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2015. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz und die Auswirkungen der „Mietpreisbremse“ auf den Münchener Mietmarkt.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen

4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

II. Mietspiegel für München 2015

1. Mietspiegel 2015: Die wesentlichen Neuerungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

III. Mietrechtsnovellierungsgesetz

1. Überblick über die geplanten Änderungen, insbesondere die „Mietpreisbremse“
2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des Beck'schen Online Großkommentars zum BGB (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

Richter AG München Jost Emmerich, Richter AG München Christian Stadt

WEG vor Gericht – Schwerpunkte der Gerichtsverfahren

24.06.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte, die schon Erfahrung in wohnungseigentumsrechtlichen Streitigkeiten mitbringen. Die Referenten werden anhand aktueller Rechtsprechung wichtige wohnungseigentumsrechtliche Probleme vertieft behandeln.

Themen sind (u.a.):

1. Ansprüche bei baulichen Veränderungen/ Vorgehen gegen unzulässige Nutzungen
2. Beschlüsse über Instandhaltung und Instandsetzung
3. Pflichten des Verwalters
4. Wirtschaftsplan, Sonderumlage und Jahresabrechnung
5. Gemeinschaftseigentum und Sondereigentum

RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 7 Jahren mit Mietsachen, seit 6 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Organisator des Münchener Mietgerichtstages
- Referent u.a. beim ESWiD und vhw, Deutschen Mietgerichtstag Dortmund
- Referent in der Anwaltsfortbildung z.B. bei der Rechtsanwaltskammer

RiAG Christian Stadt

- Richter am Amtsgericht München, seit 8 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchner Beiratstagen
- Referent beim vdiv, vhw und Josef-Humar-Institut

Zivilrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2015

01.07.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs (Erfüllungsort, Transportkosten, Prüfungsanspruch des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Dazu gehören insbesondere auch die seit 13.6.2014 im Zuge der Umsetzung der Verbraucherrechtlinie erfolgten Änderungen im Verbrauchsgüterkaufrecht.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB) Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 14

Forts. Lorenz, Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht

Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaurkosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf:
Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und "richtlinienorientierte" Auslegung der § 433 ff

BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

→ siehe vorherige Seite

Arbeitsrecht

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

Parforceritt Arbeitsrecht

Intensiv-Seminar

18.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR**

I. Update Kündigungsrecht

- Personenbedingte Kündigung – gibt's die wirklich?
- Neues zur Änderungskündigung
- Alte und neue Fallen bei der betriebsbedingten Kündigung

II. Vergütung im regulierten Umfeld – was jeder Arbeitsrechtler wissen muss

- Europarechtliche Vorgaben der CRD IV-Richtlinie und anderer Bestimmungen
- Institutsvergütungsverordnung

- Versicherungsvergütungsverordnung
- Regulatorische Vorgaben und arbeitsrechtliche Prinzipien – a clash of cultures

III. Eckpfeiler des Betriebsverfassungsrechts

- Mitbestimmung in Entgeltfragen und sozialen Angelegenheiten
- Eingriff in den Arbeitsvertrag durch Betriebsvereinbarung
- Beteiligung bei personellen Maßnahmen
- Beweisverwertungsverbote bei Verletzung von Beteiligungsrechten

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleichen und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Intensiv-Seminar

Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo

16.07.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR

Das Seminar behandelt die neuen arbeitsrechtlichen Gesetze, welche die Große Koalition (GroKo) in der 18. Legislaturperiode schon erlassen hat bzw. noch erlassen wird. Die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen auf die tägliche Praxis werden dargestellt und besprochen.

Im Einzelnen sind u.a. folgende Themen Gegenstand des Seminars:

1. Das Mindestlohngesetz (MiLoG) und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis
2. Sonstige Änderungen durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz
 - Ausdehnung des AEntG
 - Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung (§ 5 TVG)
 - Änderungen im ArbGG

3. Neuigkeiten beim Zahlungsverzug des Arbeitgebers
 - Beitreibungskostenpauschale (§ 288 Abs. 5 BGB)
 - Verbot eines Fälligkeitstermins später als 30 Tage nach Arbeitsleistung (§ 308 Nr. 1a BGB)
4. Rente mit 63 und "Altersbefristung" nach § 41 Satz 3 SGB VI
5. Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - Änderung des Familienpflegezeitgesetzes
 - Änderung des Pflegezeitgesetzes
 - Flexibilisierung der Elternzeit und Elterngeld Plus
6. Frauen-/Geschlechterquote für Aufsichtsräte und Führungspositionen
7. Das geplante Tarifeinheitgesetz
8. Gesetzesvorhaben zu Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträgen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg
- Beirat der Zeitschrift Betriebsberater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA)
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht
- Referent auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

Teilnahmegebühr siehe unten

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Intensiv-Seminar

Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

24.09.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR

Das Seminar bespricht die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zu AGB-Kontrolle und arbeitsvertraglichen Klauseln hinsichtlich des Arbeitsentgelts und gibt Hinweise für die Vertragsgestaltung in der Praxis. Folgende Themen werden u.a. behandelt:

1. Das MiLoG und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis
2. Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen
3. Entwicklung des Arbeitsentgeltbegriffs in der Rechtsprechung
 - Entgelt im engeren und weiteren Sinne
 - laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen
 - Schutz "verdienten Arbeitsentgelts"
 - Einordnung von Fixgehalt, Bonus, Weihnachtsgeld, Tantieme, Halteprämie, Treueprämie etc.
4. Rechtsprechung und Gestaltungsfragen zu Vergütungsabreden und -klauseln
 - Gestaltung von Grundgehalt und variabler Vergütung (§ 138 BGB, Instituts-Vergütungsverordnung etc.)

- Gehaltsüberprüfungsklausel
- Vergütung von Überstunden und Überstundenabgeltungsklauseln
- Aktienoptionen und aktienorientierte Vergütung im Konzernkontext
- zielabhängiger Bonus, ermessenabhängiger Bonus
- betriebliche Übung und konkludente Individualzusage
- Freiwilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.
- Widerrufsvorbehalte, insbesondere in Dienstwagenregelungen
- dynamischer Verweis auf Bonusplan des Arbeitgebers
- Befristung von Entgeltbedingungen
- Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln)
- Vertragsänderungsklausel
- Vorbehalt für ändernde Betriebsvereinbarungen
- Exkurs: Gestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

→ siehe oben

Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff
Arnulfstraße 4,
80335 München

→ direkt gegenüber dem Hauptbahnhof

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 14

Mitarbeiter - Seminare

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015

Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neues zu PfÜB und GV-Auftrag

14.07.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensivseminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung**

1. Neues zu PfÜB und GV-Auftrag!

- Neue Formulare – neue Inhalte
- Ausfülltipps und -tricks
- GV-Auftrag standardisiert

2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!

- Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage
- „nachgeschobene“ Feststellungsklage bezüglich der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
- Gebührenfragen – Gebührenantworten

3. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung: gekonnte Formulierung der Ratenzahlungsvereinbarung zur Verhinderung von Anfechtungsmöglichkeiten in einer späteren Insolvenz

4. Strategie zur effizienten Durchsetzung der Ansprüche

- Erweiterte Auskunftspflichten der Schuldner
- Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers
- Auskunftspflichten Dritter
- Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs
- Kostenfragen – Kostenfolgen

- Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperrfristen
- Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsanfragen ab wann?
- Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals

5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung

- Aktuelles BAG-Urteil zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis
 - Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
 - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile
 - Haftung?!
- Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
- Rangwahrung – Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung
- Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung

6. Schuldner tot – was tun?!

- Vollstreckung in den Nachlass

Die Inhalte werden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte und anstehender Gesetzgebungsvorhaben aktualisiert.

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 13

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

RVG aktuell 2015

15.07.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

■ Intensivseminar für Anwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

„Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.“

Marie von Ebner-Eschenbach

Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!*Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job spannend. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar...***Deshalb: Jahres-Update 2015 zum Thema Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit allen wichtigen Änderungen, Entwicklungen und Entscheidungen aus aktueller Rechtsprechung und Gesetzgebung.****Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!****1. Neues zur Geschäfts- und Verfahrensgebühr:**

- Argumente zur Bemessung Geschäftsgebühr
- konkrete Abgrenzung der einzelnen Gebühren und Angelegenheiten
- Taktik in Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagenseite

– Abrechnung und Anrechnung bei Verfahrenstrennung und -verbindung

2. Erhöhungsgebühr bei mehreren Auftraggebern

– Wann? Aus welchem Wert? Keine Gegenstandsidentität aus dem vollen Wert – und nun?

3. Vergleich und Mehrvergleich

- z.B. bei mehreren Auftraggebern und vorheriger Geschäftsgebühr aus Teilen des Gesamtwertes
- Neuregelung der Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung Streitwert 20 % oder doch 100 %

4. Gebührenchance Terminsgebühr

– Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren

5. Gebühren im Verwaltungs- und Sozialrecht**6. Abrechnung im Strafrechtlichen Mandat****Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitberausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

Amerikahaus, Seminarraum 205, Karolinenplatz 3, 80333 München. Wegbeschreibung → Seite 13

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

– Bei Mitarbeiterseminaren zählt für Fachangestellte die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitglieds-Nr. angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 14

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27). Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Gabriela Rocker

Telefon 089. 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Kienast

Telefon 089. 55 134-0
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Karolinenplatz 3
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV SPHPV/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 13) an für folgende/s Seminar/e:

Boos, Marktkonforme Praxis- und Unternehmensbewertung ...	[2]	12.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenber, Familienrechtliche Vereinbarungen	[2]	19.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme ...	[3]	10.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Die geplante UWG-Novelle	[4]	24.07.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Unzicker, Die Reform des Vermögensanlagengesetzes	[5]	17.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[6]	26.06.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Huber, Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz ...	[6]	30.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	[7]	15.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Emmerich/Stadt, WEG vor Gericht	[8]	24.06.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht	[8]	01.07.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Parforceritt Arbeitsrecht	[9]	18.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lembke, Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo	[10]	16.07.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln z. Arbeitsentgelt	[10]	24.09.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015	[11]	14.07.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, RVG aktuell 2015	[12]	15.07.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 12) / für Nichtmitglieder

Fortbildungsstunden:

für Kompaktseminare von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 3,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 18.30 mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 5 Fortbildungsstunden, für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr 5,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Datum Unterschrift

punktmäßig für das Werkvertrags-, Handelsvertreter- und Zwangsvollstreckungsrecht zuständigen VII. Zivilsenat zugewiesen.

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Bartel ist 49 Jahre alt. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung trat sie 1993 in den höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. Während ihrer Proberichterzeit war sie bei dem Amts- und Landgericht Karlsruhe sowie bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingesetzt. Im Dezember 1996 wurde sie zur Richterin am Landgericht Karlsruhe ernannt. Von Anfang 2001 bis Mai 2004 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht und hieran anschließend an das Oberlandesgericht Karlsruhe abgeordnet. Dort wurde sie im Februar 2005 zur Richterin am Oberlandesgericht befördert. Im Dezember 2012 wechselte sie als Vorsitzende Richterin an das Landgericht Karlsruhe, wo sie zwei Strafkammern leitete.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Frau Dr. Bartel dem 2. Straf-senat zugewiesen.

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Roloff ist 47 Jahre alt. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung und einer mehrjährigen Tätigkeit als Rechtsanwältin trat sie 1999 in den höheren Justizdienst des Landes Berlin ein. Im Anschluss an Verwendungen beim Amtsgericht Wedding, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin sowie in der Senatsverwaltung für Justiz wurde sie im Februar 2002 zur Richterin am Landgericht Berlin ernannt. Sodann war sie bis März 2003 als persönliche Referentin der Senatorin und Grundsatzreferentin erneut an die Senatsverwaltung für Justiz abgeordnet. Von August 2004 bis Ende 2009 war Frau Dr. Roloff, zweimal durch Mutterschutz- und Elternzeiten unterbrochen, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesgerichtshof. Im Oktober 2011 wurde sie zur Richterin am Kammergericht Berlin befördert, wo sie bereits seit Februar 2010 im Abordnungswege tätig gewesen war. Seit Juli 2013 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Frau Dr. Roloff dem vornehmlich für das Recht der unerlaubten Handlungen sowie das Arzthaftungsrecht zuständigen VI. Zivilsenat zugewiesen. (Quelle: BGH, PM Nr. 053/2015 vom 09. April 2015)

Generalanwältin des EUGH Kokott wiederernannt

Acht Richterposten und drei Generalanwaltschaftsposten am EuGH sind am 1. April 2015 für die Zeit nach dem Ablauf der jeweiligen Amtszeiten am 6. Oktober 2015 für eine Sechsjahresperiode neubesetzt worden (s. Pressemitteilung des Rats: <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2015/04/01-judges-appointed-european-court-justice/>). Bei fast allen Besetzungen handelte es sich um Wiederernennungen. Für eine erneute Amtszeit wurden die deutsche Generalanwältin Juliane Kokott und die britische Generalanwältin Eleanor Sharpston sowie acht EuGH-Richter aus Polen, Luxemburg, Kroatien, Estland, Finnland, der Slowakei, Ungarn und Dänemark ernannt. Zum 7. Oktober 2015 steigt die Anzahl der Generalanwälte von neun auf elf und im Rahmen eines dreijährlichen Richterwechsels werden die Hälfte der 28 EuGH-Richter neuernannt bzw. deren Mandate erneuert. Einige Ernennungen zum 7. Oktober 2015 stehen damit noch aus. (Quelle: EiÜ Nr 13/2015 vom 02. April 2015)

Amtswechsel am Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft Würzburg

Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback vollzog am 20. April feierlich den Amtswechsel am Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft Würzburg. Er verabschiedet **Anna Maria Stadler** in den Ruhestand und führt zugleich ihren Nachfolger, **Dr. Dietrich Geuder**, in

das Amt des Präsidenten des Landgerichts Würzburg ein. Gleichzeitig folgt **Bardo Backert** Herrn Dr. Geuder als Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Würzburg nach. (Quelle: BStMj, PM Nr. 61/15 vom 20. April 2015)

Leserbrief

Befangenheit des Richters

Nachfolgend abgedrucktes Urteil wurde uns von Kollegin Katja Fohrer eingesandt.

Befangenheit des Richters, § 42 Abs. 1 ZPO
Beschluss des OLG Nürnberg vom 03.03.15, Az: 8 W 45/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Ihnen beiliegenden Beschluss des OLG Nürnberg vom 03.03.2015, Az: 8 W 45/15, zur Kenntnis bringen, ggf. ist dieser Beschluss zum Thema Ablehnungsgesuch für die Anwaltschaft von Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

K. Fohrer

Rechtsanwältin
FAin Bank- und Kapitalmarktrecht

OLG Nürnberg

...
wegen Forderung
hier: Ablehnung des zuständigen Richters aufgrund Befangenheit

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 8. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden-Richter am Oberlandesgericht Voll, den Richter am Oberlandesgericht Reichard und den Richter am Oberlandesgericht Weidensteiner am 03.03.2015 folgenden

Beschluss

I. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 22.12.2014, Az. 4 O 2492/13, teilweise abgeändert:

Der Antrag des Klägers vom 05.03.2014 auf Ablehnung von Vorsitzender Richterin am Landgericht ... wegen Besorgnis der Befangenheit wird für begründet erklärt.

Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen.

II. Die vom Kläger zu tragende Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf die Hälfte ermäßigt. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten für das Beschwerdeverfahren fallen dem Kläger 2/3 zur Last.

Gründe:

I. Der Kläger hat mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 05.03.2014 VRi'inLG ... sowie RiLG von ... und RiLG ... wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung bezog sich der Kläger im Wesentlichen zunächst auf den Ablauf der Beweisaufnahme im Termin vom 06.02.2014. Dabei sei die Aussage des Zeugen ... trotz Beanstandungen der Klägervertreterin einseitig zu Gunsten der Beklagten

protokolliert worden, die Vorsitzende habe außerdem dem Zeugen Antworten in den Mund gelegt. In der Diskussion um die Vorlage eines dem Zeugen vorliegenden Beratungsbogens an das Gericht habe RiLG ... kopfschüttelnd zur Klägerin geäußert „Das nimmt hier allmählich Züge an wie in der Muppet Show“ und dies auf Nachfrage dahin konkretisiert „Wir diskutieren hier Sachen, die völlig irrelevant sind“. VRI'inLG ... habe dem hinzugefügt „Die Frage ist nur, wer sind die zwei Alten“. RiLG von ... habe zunächst vom Zeugen die Vorlage des Beratungsbogens verlangt, dieses Verlangen jedoch nach Intervention des Beklagtenvertreter und kurzem Austausch mit der Vorsitzenden mit dem Satz „Zuerst benötige ich hierzu entsprechenden Sachvortrag von der Klägerseite, bevor ich entscheide, ob der Bogen vorzulegen ist oder nicht“ wieder zurückgenommen. Bereits im Parallelverfahren 4 O 10481/10 habe VRI'inLG ... nach einer Ergänzungsbitte des dortigen Vertreters aus der vom Kläger mandatierten Kanzlei geäußert „Man merkt, dass sie in die Fohrer-Schule gegangen sind“; was seitens einer Beisitzerin mit der Bemerkung „Dies war aber nicht als Kompliment gemeint“ ergänzt worden sei. Die Kammer habe unter Vorsitz von VRI'inLG ... in den Parallelverfahren 4 O 10481/10 und 4 O 2491/13 außerdem zu Lasten des Klägers entschieden, ohne die prozessual gebotene Parteieinvernahme des Klägers durchzuführen. Das ursprüngliche Ausgangsverfahren 4 O 10481/10 sei von der Kammer zudem in willkürlicher Weise in 5 Einzelverfahren aufgetrennt worden. RiLG ... hat sich am 10.03.2014, VRI'inLG ... am 13.03.2014 und RiLG von ... am 20.03.2014 zum Befangenheitsantrag dienstlich geäußert.

Nach Übermittlung der dienstlichen Stellungnahmen an beide Parteivertreter hat der Kläger mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 29.04.2014 ergänzend Stellung genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass RiLG ... in seiner Stellungnahme bestätige, dass er die Situation bewusst ins Lächerliche gezogen habe. RiLG von ... habe keine plausible Erklärung dafür abgegeben, dass er von der Vorlage des Beratungsbogens durch den Zeugen Abstand genommen habe. VRI'inLG ... gebe in ihrer dienstlichen Stellungnahme erneut ihre Voreingenommenheit gegenüber der Klagepartei zu erkennen, sodass der Inhalt der dienstlichen Stellungnahme für sich einen neuen Befangenheitsgrund darstelle.

Mit Beschluss vom 22.12.2014 hat, nach einem weiteren Befangenheitsantrag gegen eine am Ablehnungsverfahren beteiligte Richterin, die 4. Kammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen VRI'inLG..., RiLG ... und RiLG von ... abgewiesen.

Gegen diesen, ihm am 29.12.2014 zugestellten Beschluss hat der Kläger mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 12.01.2015, am selben Tag beim Landgericht Nürnberg-Fürth eingegangene, sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 16.01.2015 nicht abgeholfen.

II. Die zulässige (§§ 46 Abs. 2, 567 Abs. 1 Nr. 1, 569 Abs. 1 u. 2 ZPO) sofortige Beschwerde hat zum Teil Erfolg, sodass der Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 22.12.2014 teilweise abzuändern und der Antrag des Klägers vom 05.03.2014 auf Ablehnung von VRI'inLG ... wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet zu erklären war. Hinsichtlich RiLG ... und RiLG von ... erweist sich die sofortige Beschwerde dagegen als unbegründet.

1. Nach § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht einer Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Nicht erforderlich ist dagegen, dass tatsächlich eine Befan-

genheit vorliegt. Vielmehr genügt es, dass die aufgezeigten Umstände geeignet sind, der Partei Anlass zu begründeten Zweifeln zu geben; denn die Vorschriften über die Befangenheit von Richtern bezwecken, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden (BVerfG, Beschluss v. 12.12.2012, 2 BvR 1750/12, juris; BGH, Beschluss v. 30.10.2014, V ZB 196/13, juris; BGH, Beschluss v. 08.01.2014, VII ZR 148/13, juris; BGH, Beschluss v. 15.03.2012, V ZB 102/11, juris; Zöller-Vollkommer, ZPO, § 42, Rn. 8 f; Vossler in Beck-OK, ZPO, § 42, Rn. 5; MüKo-Gehrlein, ZPO, § 42, Rn. 4 f).

Generell ist insbesondere bei Vortrag mehrerer Gründe für die Besorgnis der Befangenheit eine Gesamtwürdigung geboten (BVerfG, a.a.O.; OLG Schleswig, Beschluss v. 30.09.2004, 16 W 126/04, juris; Vossler, a.a.O., § 43, Rn. 14 f). Dabei dürfen Umstände, die an sich gem. § 43 ZPO ausgeschlossen wären, nur dann in die Prüfung des Ablehnungsgesuchs aufgenommen werden, wenn sie einen engen Zusammenhang zu den weiteren, nicht verwirkten Ablehnungsgründen dergestalt aufweisen, dass sie als Teilakte eines Gesamttatbestandes aufgefasst werden können (OLG Naumburg, Beschluss v. 12.02.2014, 10 W 5/14, juris, Rn. 12; Vossler, a.a.O., § 43, Rn. 14 f; MüKo-Gehrlein, a.a.O., § 42, Rn. 6).

2. Gemessen an diesem Maßstab hat der Kläger Umstände glaubhaft gemacht, die den Schein einer möglichen fehlenden Unvoreingenommenheit bei VRI'inLG ... rechtfertigen.

2.1. Die Richterin räumt in ihrer dienstlichen Stellungnahme (S. 4, Bl. 372 d.A.) ein, dass sie das Verhalten der Klägervertreterin - gemeint sind wiederholte Protokollierungsrügen – nicht nachvollziehen kann und dass sie deshalb Vorbehalte gegen die Klägervertreterin hat. Diese Einstellung der Richterin kommt in diesem Zusammenhang deutlich zum Ausdruck, wenn ausgeführt wird, „das Festklammern an unbedeutenden Nebensächlichkeiten und das Beharren auf bestimmten Formulierungen (ein/mein) scheint Rechtsanwältin Fohrer auszuzeichnen. ... Herr ... begann in ähnlicher Weise die Befragung am 23.07.2013, hat sich dann aber dankenswerter Weise zu einer sachlichen Fragestellung entschlossen“ (Hervorhebungen durch den Senat) oder „Ich werte das Verhalten mir gegenüber als ungehörig“. Wegen des engen Zusammenhangs kann hier auch die ebenfalls glaubhaft gemachte Äußerung aus dem Termin vom 23.07.2013 im Verfahren 4 O 10481/10 gegenüber dem damaligen Vertreter der Kanzlei „Man merkt, dass Sie in die Fohrer-Schule gegangen sind“ nicht unberücksichtigt bleiben.

Starke persönliche Spannungen zwischen dem Richter und dem Prozessbevollmächtigten einer Partei können nur dann eine Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn die ablehnende Haltung des Richters in dem betreffenden Verfahren der Partei gegenüber zutage getreten ist. Sachliche Differenzen über Rechtslage oder Verfahrensgestaltung sind einem kontradiktorischen Zivilprozess immanent. Ohne das Hinzutreten weiterer Umstände sind sie daher für sich genommen grundsätzlich nicht geeignet, die Unparteilichkeit des Richters gegenüber einer Partei in Zweifel zu ziehen (Vossler, a.a.O., § 42, Rn. 11a; MüKo-Gehrlein, a.a.O., § 42, Rn. 11, jeweils m.w.N.).

Der Kläger hat glaubhaft gemacht, dass jedenfalls der begründete Anschein besteht, dass die persönlichen Spannungen zwischen VRI'inLG ... und seiner Prozessbevollmächtigten auch den streitgegenständlichen Prozess beeinflussen. Die Richterin bestätigt in ihrer dienstlichen Stellungnahme (S. 3, Bl. 371 d.A.) ständige, aus Sicht der Kammer störende und nicht zielführende, ja irrelevante Einwände der Klägervertreterin. Aus dem durch die eidesstattliche Versicherung der Klägervertreterin glaubhaft gemachten Vortrag im Schriftsatz vom 05.03.2014 (S. 5 oben, Bl. 352 d.A.) ergibt sich, dass sich auf einen zulässigen Verhalt der Klägervertreterin, die das Fragerecht hatte, an den Zeugen ... die Vorsitzende mit der Vorgabe einer Antwortalternative eingeschaltet hat, obwohl der Zeuge noch nicht geantwortet hatte. Dies wird von VRI'inLG

... in der Sache auch nicht bestritten, lediglich nicht als „in den Mund legen“ gewertet (S. 3 der dienstlichen Stellungnahme, Bl. 371 d.A.). Bereits vorher hatte sich die Vorsitzende auf die Frage der Klägervertreterin an den Zeugen, woher er die Klageschrift kenne, nach dem glaubhaft gemachten Vortrag mit der Bemerkung „Er musste sich ja auf den heutigen Termin vorbereiten“ eingeschaltet. Auch für einen verständigen Kläger wird sich bei einem solchen Ablauf der Beweisaufnahme die Frage stellen, ob die Spannungen zwischen Richterin und seiner Anwältin nicht auf das Ergebnis des Verfahrens und damit ihn selbst durchschlagen.

Auf die Angabe von VRI'inLG ... in ihrer dienstlichen Stellungnahme (S. 4, Bl. 372 d.A.), dass sie keine Vorbehalte gegen den Kläger habe, kommt es nicht an, da für eine Befangenheit nicht die objektiven Verhältnisse maßgeblich sind, sondern bereits der „böse Schein“ ausreicht (siehe oben unter 1.).

2.2. Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist auch, wie vom Kläger vorgetragen, die dienstliche Stellungnahme der RichterIn zu bewerten.

Der abgelehnte Richter hat sich gem. § 44 Abs. 3 ZPO über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Wie sich aus § 44 Abs. 2 ZPO ergibt, hat sich diese dienstliche Äußerung auf die Tatsachen zu beziehen, die der Ablehnende zur Begründung seines Ablehnungsgesuchs vorgetragen hat. Die dienstliche Äußerung des Richters ist dessen Zeugnis, auf das sich der Ablehnende zur Glaubhaftmachung des von ihm behaupteten Ablehnungsgrundes beziehen darf, § 44 Abs. 2 S. 2 ZPO. Sie dient nicht der nachträglichen Rechtfertigung getroffener Entscheidungen, sondern allein der Feststellung der für die Entscheidung über den Befangenheitsantrag notwendigen Tatsachen (BGH, NJW 2011, 1358; BGH, NJW-RR 2012, 61; Vossler, a.a.O., § 44, Rn. 14 f; Musielak-Heinrich, ZPO, § 44, Rn. 9).

VRI'inLG ... geht in ihrer dienstlichen Stellungnahme über die damit gezogenen Grenzen hinaus, indem sie in „Vorbemerkungen“ unter Ziffer 2 - unzutreffend (vgl. BGH, NJW-RR 2007, 1653; Vossler, a.a.O., § 44, Rn. 9) - die Unzulässigkeit des Ablehnungsgesuchs in den Raum stellt und unter Ziffer 3 zur Unbegründetheit eines der geltend gemachten Befangenheitsgründe ausführt. Dies muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass VRI'inLG ... Vorsitzende der Kammer ist, die gem. § 45 Abs. 1 ZPO, wenn auch ohne ihre Beteiligung, über das Ablehnungsgesuch gegen sie zu entscheiden hat.

Deshalb ist auch der Inhalt der dienstlichen Stellungnahme geeignet, beim Kläger den Eindruck der Voreingenommenheit zu begründen.

2.3. Angesichts der Stichhaltigkeit der vorgenannten beiden Umstände kommt es auf die Tragfähigkeit der außerdem zur Begründung des Ablehnungsgesuchs vorgetragenen Sachverhalte nicht mehr an.

3. Demgegenüber reicht der glaubhaft gemachte Vortrag des Klägers nicht aus, eine Besorgnis der Befangenheit i.S.v. § 42 Abs. 2 ZPO bei RiLG ... zu rechtfertigen.

Der Kläger hat durch die eidesstattliche Versicherung seiner Prozessbevollmächtigten glaubhaft gemacht, in der Diskussion um die Vorlage eines dem Zeugen ... vorliegenden Beratungsbogens an das Gericht habe RiLG ... kopfschüttelnd zur Klägervertreterin geäußert „Das nimmt hier allmählich Züge an wie in der ‚Muppet Show‘“ und dies auf Nachfrage dahin konkretisiert „Wir diskutieren hier Sachen, die völlig irrelevant sind“.

RiLG ... hat die Äußerung in seiner dienstlichen Stellungnahme bestätigt und zur Erklärung ausgeführt, dass er sich durch die wegen der Interventionen der Klägervertreterin nicht fortschreitende Beweisaufnahme zu dieser Äußerung habe hinreißen lassen. Eine Herabsetzung des Klä-

gers oder seiner Prozessbevollmächtigten sei dabei nicht beabsichtigt gewesen. Die bewusst flapsige Bemerkung sollte der Entspannung des Streits dienen und den Beteiligten ein Lächeln abgewinnen.

Unsachliches Verhalten eines Richters stellt einen Befangenheitsgrund dar, wenn es den Schluss auf die mangelnde Unvoreingenommenheit gegenüber einer Partei nahe legt. Grobe Fehlgriffe in der Wortwahl und Unsachlichkeiten können daher die Besorgnis der Befangenheit begründen. Dabei sind Anmerkungen des Richters stets im Gesamtzusammenhang der Situation zu betrachten, wobei es maßgeblich darauf ankommt, ob die Äußerungen noch sachbezogen und aufgrund des Verhaltens der Beteiligten verständlich oder ob sie Äußerung bloßen Unmuts sind, und ob mögliche Missverständnisse sogleich ausgeräumt werden (Vossler, a.a.O., Rn. 26; MüKo-Gehrlein, a.a.O., Rn. 24; Musielak-Heinrich, ZPO, § 42, Rn. 13; OLG Köln, NJW-RR 2013, 382; OLG Koblenz, Beschluss v. 23.04.2009, 4 W 171/09. juris).

Die vom Kläger gerügte Äußerung durch RiLG ... bezieht sich nicht einseitig etwa auf Sachvortrag oder Äußerung einer Partei, insbesondere des Klägers, sondern auf die Gesamtsituation des Ablaufs der mündlichen Verhandlung. Der Hinweis auf die „Muppet Show“ karikiert nach der von RiLG ... gegebenen Inhaltsbeschreibung primär die Mühe der Vorsitzenden als „Moderatorin“, das „Chaos“ in der Verhandlung im Rahmen zu halten. Dem vom Kläger gezogenen Schluss, mit der Äußerung sollte seine Prozessbevollmächtigte bei der Durchsetzung der Parteirechte bewusst ins Lächerliche gezogen werden, vermag sich der Senat angesichts der durchaus plausiblen Erklärung von RiLG ... zum Hintergrund für seine Äußerung nicht anzuschließen. Damit legt die spontane und sich auf eine „flapsige“ Bemerkung beschränkte Äußerung von RiLG ... eine mangelnde Unvoreingenommenheit des Richters nicht nahe. Dies gilt umso mehr, als der Richter bei der Nachfrage der Klägervertreterin mit der Bewertung der Fragestellung wieder auf die Sachebene zurückkehrte.

Eine Beteiligung von RiLG ... an weiteren, zur Begründung des gegen den ganzen Spruchkörper gerichteten Ablehnungsgesuchs herangezogenen Tatsachen, wie der Verfahrensabtrennungen aus dem Verfahren 4 O 10481/10 oder den Verfahren 4 O 10481/10 und 4 O 2491/13, trägt der Kläger nicht vor.

4. Ebenso reicht der glaubhaft gemachte Vortrag des Klägers nicht aus, eine Besorgnis oder Befangenheit i.S.v. § 42 Abs. 2 ZPO bei RiLG von ... zu rechtfertigen.

Bereits aus dem Klägervortrag ergibt sich, dass RiLG von ... von der Aufforderung an den Zeugen ..., den Beratungsbogen vorzulegen, nach Intervention des Beklagtenvertreters und Austausch mit der Vorsitzenden Abstand genommen hat, wobei bedeutungslos ist, ob dabei das Wort „ich“ benutzt wurde - so der Kläger - oder auf die Kammer abgestellt wurde - so das Protokoll vom 06.02.2014 (dort S. 8, Bl. 345 d.A.) und RiLG von ... seiner dienstlichen Stellungnahme (Bl. 374 d.A.).

Ein solcher einmaliger Verfahrensvorgang zudem eines Beisitzers, dem nach § 136 Abs. 1 ZPO die Verhandlungsleitung nicht obliegt, vermag eine Besorgnis der Befangenheit nicht zu rechtfertigen. Ein Ablehnungsgesuch kann grundsätzlich nicht erfolgreich auf die Verfahrensweise oder Rechtsauffassung eines Richters gestützt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann geboten, wenn die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidungen des Richters sich so weit von den anerkannten rechtlichen - insbesondere verfassungsrechtlichen - Grundsätzen entfernen, dass sie aus Sicht der Partei nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar erscheinen und dadurch den Eindruck einer willkürlichen oder doch jedenfalls sachfremden Einstellung des Richters erwecken (Vossler, a.a.O., § 42, RN 17 f; MüKo-Gehrlein, a.a.O. § 42, Rn. 30 f; Musielak-Heinrich, a.a.O. § 42, Rn. 10 f; KG, NJW-RR 2006, 1577; OLG München, Beschluss v. 19.05.2008, 1 W 996/08, juris; OLG Frankfurt, NJW 2009, 1007). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Auch bei RiLG von ... wurde eine Beteiligung an weiteren, zur Begründung des gegen den ganzen Spruchkörper gerichteten Ablehnungsgesuchs herangezogenen Tatsachen, wie der Verfahrensabtrennungen aus dem Verfahren 4 O 10481/10 oder den Verfahren 4 O 10481/10 und 4 O 2491/13, nicht vorgetragen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Nr. 1812 KV-GKG, S. 2 und § 97 Abs.1 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO liegen nicht vor.

Eine Streitwertfestsetzung ist nicht veranlasst, da im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nach Nr. 1812. KV-GKG eine vom Streitwert unabhängige Gerichtskostengebühr anfällt (Musielak-Heinrich, ZPO, § 3, Rn. 16 „Ablehnung“; Schneider, NJW-Spezial 2010, 539).

gez. Vors. Richter OLG...

24 |

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Anwalt 2015

Der neue Taschenassistent ist da!

Seit vielen Jahren wird der Taschenassistent vom DAV, der Deutschen Anwaltakademie und dem Deutschen Anwaltverlag herausgegeben. Mit dem „Anwalt 2015“ ist nun die 17. Auflage erschienen.

Auf rund 300 Seiten enthält das kleine rote Büchlein wichtige und aktuelle Daten, Tabellen und Informationen für Anwälte. In komprimierter Form informiert es über Gebührenrecht mit nützlichen Tabellen zum RVG, Gerichtskosten und Streitwerten und behandelt Themen wie Arbeit und Soziales, Familienrecht und Erbrecht, Verkehrsrecht, Geld - Zinsen - Pfändung, Steuerrecht, Berufsrecht und Prozessfinanzierung.

Restexemplare des „Anwalt 2015“ Taschenassistenten erhalten Sie aktuell kostenlos in der Geschäftsstelle des MAV, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63.

41. Feministischer Juristinnentag am 8.-10. Mai 2015 in Landshut

**Sparkassenakademie
Bürgermeister-Zeiler-Straße 1,
84036 Landshut**

Es ist wieder soweit - das Programm für den 41. Feministischen Juristinnentag vom 8.-10. Mai 2015 in Landshut steht und Sie sind herzlich zur Teilnahme eingeladen. Anmeldungen sind ab sofort möglich. Der Feministische Juristinnentag (FJT) bringt seit 1978 feministische Juristinnen und an feministischer Rechtspolitik Interessierte zusammen. Der FJT ist ein selbstorganisierter Raum, um die Verbindungen von Recht und Geschlechterordnung, Herrschaft und Emanzipation zu untersuchen und rechtspolitische Handlungsstrategien zu entwickeln. Die feministische Rechtswissenschaft findet hier eines ihrer wenigen Zuhause im deutschsprachigen Raum. Der FJT ist offen für alle Frauen, alle, die sich als Frauen fühlen und alle, die sich keinem der herkömmlichen Geschlechter zuordnen können oder wollen.

Auch in diesem Jahr erwartet Sie wieder ein vielfältiges Programm mit reichlich Gelegenheit zur Information, Diskussion und Vernetzung. Es

werden Forderungen an die Politik erarbeitet und am Samstagabend wird gefeiert. Die Sparkassenakademie in Landshut als Veranstaltungsort (mit u.a. Schwimmbad, Sauna, Park und sehr gut ausgestatteten Zimmern und Tagungsräumen) schafft dafür beste Voraussetzungen.

Die Veranstalter freuen sich über eine rege Teilnahme!

Alle weiteren Infos zur Tagung und der Anmeldung finden Sie auf www.feministischer-juristinnentag.de.

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Alterssicherung - leistungsfähig und bezahlbar

Montag, 18. Mai 2015 von 16.00 - 18.30 Uhr

Haus der Bayerischen Wirtschaft, Europasaal
Max-Joseph-Straße 5, 80333 München

Das Niveau der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung wird in den nächsten Jahren weiter sinken. Zur Sicherung des Lebensstandards im Alter wird es immer wichtiger, die Altersvorsorge um kapitalgedeckte Elemente zu ergänzen. Bei unserem Kongress werden wir Reformnotwendigkeiten und Optimierungspotenziale bei allen drei Säulen der Alterssicherung diskutieren - bei der gesetzlichen Rente, der betrieblichen Altersversorgung sowie der privaten Vorsorge. Da das Bundesministerium für 2015 ein Gesetzgebungsvorhaben zur Reform der betrieblichen Altersversorgung angekündigt hat, wird die zweite Säule bei unserer Veranstaltung einen thematischen Schwerpunkt bilden.

Das detaillierte Programm der Veranstaltung finden Sie unter <http://www.vbw-bayern.de/vbw/Aktionsfelder/Standort/Soziale-Sicherung/Kongress-DhZ-Alterssicherung-Leistungsf%C3%A4hig-und-bezahlbar.jsp>

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Arglistige Täuschung durch den Verkäufer eines Gebrauchtwagens

Das Landgericht Darmstadt hat durch Urteil vom 06.11.2013 – Aktenzeichen: 4 O 132/13 – entschieden, dass eine arglistige Täuschung durch den Verkäufer nur dann gegeben ist, wenn dieser den maßgeblichen Umstand kennt oder zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass der Käufer den Umstand nicht kennt und bei Offenlegung den Vertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt geschlossen hätte. Dem steht das aktive Vortäuschen der Mangelfreiheit gleich, wobei der Verkäufer auch dann arglistig handelt, wenn er bewusst Angaben „ins Blaue hinein“ macht. Dagegen genügt es nicht, wenn sich dem Verkäufer das Vorliegen aufklärungspflichtiger Angaben hätte aufdrängen müssen. Selbst ein bewusstes Sichverschließen genügt nicht den Anforderungen, welche an die Arglist zu stellen sind. Fahrlässige Falschangaben oder fahrlässiges Verschweigen führen nicht zur Haftung des Verkäufers. Dies gilt auch im Falle grober Fahrlässigkeit, d. h., wenn der Verkäufer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in objektiv besonders schwerwiegendem Maße verletzt und das nicht beachtet, was im konkreten Fall jedem einleuchten muss. Für das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls ist der Kläger in vollem Umfang darlegungs- und beweispflichtig. Im vorliegenden Fall hatte der Käufer die Rückabwicklung eines Pkw-Kaufvertrags wegen angeblichen „Chiptunings“ verlangt. Der Verkäufer bestreitet das „Chiptuning“. Eine in der ISPA-Historie abgeleg-

te Neukodierung oder Neuprogrammierung des Fahrzeugs sei möglicherweise durch einen Systemabsturz bedingt gewesen. Die Neuprogrammierung stelle kein Tuning dar. Das LG Darmstadt vertrat die Auffassung, dass sich aus dem Vorwurf des Käufers, der Verkäufer hätte als BMW-Vertragshändler die Reparaturhistorie des Fahrzeugs vor Vertragsabschluss prüfen, hieraus das Chiptuning erkennen und ihn hierüber informieren müssen – das Vorbringen des Käufers als richtig unterstellt – lediglich der Vorwurf der Fahrlässigkeit ergebe. Denn selbst wenn der Verkäufer der Nachprüfungspflicht im Hinblick auf die Reparaturhistorie nicht nachgekommen wäre, ergäbe sich hieraus kein Hinweis darauf, dass er dem Käufer bewusst das Vorliegen eines Chiptunings verschwiegen hat.

Die Prüfung, ob ein Chiptuning bei Übergabe des Fahrzeuges vorlag und ob es sich hierbei um einen Sachmangel i. S. d. § 434 Abs. 1 BGB handelt, konnte dahinstehen, da die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche verjährt waren.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_07_p2.pdf

Geschädigter darf auf die Werte eines Sachverständigengutachtens vertrauen

Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg kommt in seinem Urteil vom 02.04.2015 – Az.: 918 C 82/14 – zu dem Ergebnis, dass eine falsche Beurteilung durch den Gutachter nur dann beachtlich ist, wenn diese offensichtlich ist, den Geschädigten hinsichtlich der Auswahl des Gutachters ein Verschulden trifft oder er kollusiv mit dem Sachverständigen zusammengewirkt hat. Denn das Prognoserisiko, dass das Gutachten nicht korrekt ist, trägt der Schädiger auch insoweit, als der wirtschaftliche Erfolg einer Maßnahme in Frage steht. Im vorliegenden Fall konnte es dahinstehen, ob die Reparaturkosten sich noch im Rahmen des anerkannten Toleranzbereichs von 130 % des Wiederbeschaffungswerts bewegten oder ob sie die sog. 130%-Grenze überschritten, denn der Geschädigte konnte die Reparaturkosten deshalb ersetzt verlangen, weil sie auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens berechnet wurden. Der Geschädigte durfte subjektiv davon ausgehen, dass sich die Reparaturkosten noch im Rahmen des Toleranzbereichs bis 130 % bewegen und sein Fahrzeug noch reparaturwürdig ist.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_07_p3.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

Mobilfunk-Rechnung per Post darf nichts kosten Verbraucher können Zahlungen zurückverlangen

Mobilfunkanbieter dürfen von ihren Kunden kein Entgelt für das Versenden von Papierrechnungen verlangen. Es gehört zu den Vertragspflichten des Anbieters, eine Rechnung in Papierform zu erstellen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Falle der Drillisch Telecom GmbH im Oktober 2014 entschieden. Vor kurzem schlossen sich die Oberlandesgerichte München und Düsseldorf dem BGH-Urteil an und untersagten den Firmen Vodafone D2 GmbH, Simyo GmbH und Telefonica GmbH & Co OHG, die unzulässigen Entgelte zu verlangen. Geklagt hatte jeweils der Verbraucherzentrale Bundesverband. „Wer seinem Telefonanbieter bereits Gebühren bezahlt hat, kann sie in voller Höhe rückwirkend bis zum 1. Januar 2012 zurückfordern“, sagt Tatjana Halm, Leiterin des Rechtsreferats der Verbraucherzentrale

Bayern. Nur bei reinen Onlineangeboten gilt diese Regelung nicht.

„Gerade für ältere Verbraucher stellen die Urteile eine enorme Verbesserung dar“, betont Rechtsexpertin Halm. „Sie haben häufig keine Möglichkeit, Onlinerechnungen abzurufen und sind auf die Papierform angewiesen.“ Die bisher verlangten Entgelte liegen meist in der Größenordnung von 1,50 bis 5 Euro pro Rechnung.

Neues vom DAV



66. Deutscher Anwaltstag
11.–13. Juni 2015 in Hamburg

Deutscher Anwaltstag 2015 – jetzt anmelden!

Mit dem 66. Deutschen Anwaltstag wird die größte und bunteste Veranstaltung des Jahres für Anwältinnen und Anwälte vom 11. bis 13. Juni 2015 in Hamburg stattfinden. Der Anwaltstag bietet Ihnen:

- ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für Anwältinnen und Anwälte in über 50 einzelnen Veranstaltungen (u.a. mindestens 4 FAO-relevante Zeitstunden im Verwaltungs-, Familien-, IT-, Miet-, Straf-, Urheber- und Medienrecht).
- die Möglichkeit, Rechtspolitik live zu erleben: Auf der zentralen Eröffnungsveranstaltung am 11. Juni 2014 ab 9.30 Uhr wird neben weiteren namhaften Rechtspolitikern auch Herr Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, begrüßt. Frau Dr. h.c. Renate Jaeger, Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und zuvor u.a. Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wird in diesem Jahr die Festrede halten.
- die Schwerpunktveranstaltung steht unter der Thematik „Streitkultur im Wandel“. Am 11. Juni 2015 ab 16.00 Uhr diskutieren die Referenten zunächst, ob die Gerichtsstrukturen tatsächlich Kosten sparen. Am 12. Juni ab 9.15 Uhr gehen die Referenten, darunter Frau Bettina Limperg, Präsidentin des BGH, der Frage nach, wie sich der Wandel der Streitkultur auf das Recht an sich auswirkt.

Außerdem erwartet Sie: Ein spezielles Tagesprogramm für Berufseinsteiger am 10. Juni 2015, die Bürofachausstellung AdvoTec, viele gesellige Veranstaltungen zum Austauschen und Netzwerken, das traditionelle Golfturnier am 10. Juni 2015 und für alle Freizeitkicker das DAV-Fußballturnier am 13. Juni 2015.

Auf der Facebook-Fanpage (<https://www.facebook.com/deutscher-anwaltverein>) werden bis Juni noch zwei Dauerkarten für den Anwaltstag inkl. Zuschuss zu Reise- und Übernachtungskosten verlost. Und nicht vergessen: Für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine ist der Tagungspreis reduziert!

Alle weiteren Informationen, Programm und Online-Anmeldung
www.anwaltstag.de

ARGE Verwaltungsrecht: Plädoyer gegen formelle, materielle und prozessuale Rechtsschutzeinbußen

Nicht nur die Streitkultur hat sich gewandelt, sondern auch das Verwaltungsrecht: Durch „vereinfachte Verfahren“, zunehmende Präklusi-

onsvorschriften und den Abbau von Rechtsmitteln hat der Gesetzgeber den Rechtsweg eingeschränkt. Die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht, Landesgruppe Bayern plädiert in ihrer Veranstaltung am 11. Juni 2015 von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr gegen formelle, materielle und prozessuale Rechtsschutzeinbußen. Im Anschluss an die drei Kurzreferate von Prof. Dr. Veith Mehde (Universität Hannover), Prof. (em.) Dr. Ulrich Ramsauer (Hamburg) und RA Dr. Thomas Troidl (Regensburg) soll die Frage, wie nicht weniger, sondern mehr Streitkultur gepflegt werden kann, diskutiert werden. Die Moderation hat RA Dr. Klaus-Richard Luckow (Regensburg) übernommen.

DAT: Berufsrechtsausschuss diskutiert das „Ende der Anwälte“

Schon der britische Rechtsanwalt und Publizist Richard Susskind befasste sich in seinem Buch „The End of Lawyers?“ mit der Frage, ob das Ende der Anwaltschaft bevorsteht. Mit Umsetzung der Richtlinie über alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten könnte dieses Szenario wahr werden. Auf dem Deutschen Anwaltstag (DAT) diskutiert der Berufsrechtsausschuss am **Donnerstag, den 11. Juni 2015, von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im CCH Saal B -1 (1. OG)**, was Streitschlichtung und Mediation in der Zukunft bedeutet. Prof. Horst Eidenmüller/Ludwig-Maximilian-Universität München, RAin Pia Eckertz-Tybussek, RA und Mediator Dr. Thomas Lapp sowie RA Dr. Christof Berlin/Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr setzen sich im Rahmen einer Podiumsdiskussion mit den Konsequenzen von Schlichtungsstellen für das Geschäftsfeld der Anwälte auseinander.

AG Syndikusanwälte auf dem DAT – „Recht im Unternehmen ohne Syndikusanwälte?“

Kein berufsrechtliches Thema wird derzeit in der Anwaltschaft so bewegt diskutiert wie die weitere rechtliche Entwicklung des Syndikusanwalts. Vor diesem Hintergrund veranschaulichen auf dem Deutschen Anwaltstag die Referenten Prof. Dr. Hanno Merkt, Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität Freiburg, und Rechtsanwalt Konrad Klimek, Audi AG, unter der Moderation von Syndikusanwältin Eliza Borsos die Wächterfunktion des Syndikusanwalts innerhalb des Unternehmens und im Kontext eines global agierenden Konzerns. Die Veranstaltung findet statt am **11. Juni 2015, 13:30 Uhr – 15:30 Uhr**.

DAT: „Mehr oder weniger Rechtsschutz im Umweltrecht?“ Veranstaltung des Umweltausschusses

Die Veranstaltung am **Donnerstag, den 11. Juni 2015 von 13:30 bis 15:30 Uhr, im CCH Saal 18/19** behandelt ein umweltrechtlich wie umweltpolitisch hoch brisantes Thema und verspricht somit auch eine interessante Diskussion. Aus zwei Blickrichtungen wird das Verhalten mancher Umweltverbände näher beleuchtet, die – durch die europäische Rechtsprechung gestärkt – Umweltbelange in Genehmigungsverfahren geltend machen und auch Klage erheben können, sich dieses Recht dann aber abkaufen lassen.

Univ. - Prof. em. Dr. Eckhard Reh binder, Universität Frankfurt am Main, wird zum Thema „Der Verkauf von Klagerechten im Umweltschutz – legitimer oder sittenwidriger Ablasshandel?“ sprechen, Rechtsanwalt Dr. Remo Klinger, Berlin, Mitglied des DAV - Umweltausschusses, die Sicht der Anwaltschaft zu diesem Thema darstellen

Ethik- und Kulturausschuss wagt sich an große Ethikdiskussion

Auf dem Deutschen Anwaltstag (DAT) befasst sich der DAV-Ausschuss Anwaltsethik und Anwaltskultur in diesem Jahr mit der traditionellen Frage der Kohärenz von Berufsrecht und Berufsethik. Insbesondere wird

es dabei auch um das stark umstrittene Thema der Verschriftlichung gehen. Prof. Dr. Jochen Taupitz/Deutscher Ethikrat, Rechtsanwalt Markus Hartung/DAV-Berufsrechtsausschuss und Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler/Präsident der RAK Freiburg und Vizepräsident der BRAK versuchen in der Podiumsdiskussion am **11. Juni 2015 in der Zeit von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr** die Relevanz eines Ethikkodex und das Zusammenspiel mit dem geschriebenen Berufsrecht zu beleuchten. Auch dem neuen Titel „Anwaltskultur“ wird Rechnung getragen, denn diese spiegelt sich nicht nur in Kleiderordnung und Sprache, sondern auch im Umgang mit Recht und Gesetz wieder.

Die Kraftfahrtversicherung: Tipps von Praktikern

Haftpflicht- und Kaskoversicherung betreffen, obwohl sie meist in einem Vertrag abgeschlossen werden, zwei verschiedene Versicherungssparten. Versicherer versuchen, über Obliegenheitsverletzungen, Anfechtungen, Rücktritt u. a. nichts oder zumindest so wenig wie möglich zu zahlen. Die formellen Hürden des VVG und der Rechtsprechung sind sehr hoch – man muss sie aber kennen – insbesondere bei Unfallflucht, Trunkenheit aber auch beim vom Mandanten selbst verursachten Unfall. Die Arbeitsgemeinschaften Verkehrs- und Versicherungsrecht geben in ihrer gemeinsamen Veranstaltung am **11. Juni 2015 von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr** wertvolle Hilfestellungen. RA Dr. Klaus Schneider referiert zur Haftpflichtversicherung, RAin Antonia Herrmann zur Kaskoversicherung. Die Veranstaltung wird moderiert von RAUn Jörg Elsner.

Digitales Arbeiten – Gefahr für das Anwaltsgeheimnis?

Mit „Abwehrstrategien gegen Datensammler“ überschreiben die AG Anwältinnen und die AG IT-Recht ihre gemeinsame DAT-Veranstaltung am **12. Juni 2015 von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr**. Nach einem Impulsvortrag der bundesweit bekannten Internetaktivistin Rena Tagens gibt RAin Dr. Auer-Reinsdorff Praxistipps zum sicheren Telefonieren in der Kanzlei und RAin Dr. Bierehoven untersucht das Bedrohungspotenzial des Anwaltsgeheimnisses bei der digitalen Arbeitsweise. Es moderiert RAin Bundschuh (2 Zeitstunden FAO).

AG Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Verjährung kann u. a. durch Mahnbescheid und durch freiwilligen Güteantrag bei einer anerkannten (Landes-)Gütestelle gehemmt werden. Doch gerade im Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es hierbei viele Fallstricke. Anhand des Beispiels des freiwilligen Schlichtungsverfahrens vor einer bayerischen Gütestelle erhalten die Teilnehmer einen praktischen Leitfaden, welche Regelungen es gibt, wie das Verfahren abläuft und was ein Antragsteller vor Antragstellung unbedingt in Erfahrung bringen sollte. Die Veranstaltung „Verjährung – Fallstricke Mahnbescheid und Güteantrag“ mit anschließendem Empfang findet am **Freitag, 12. Juni 2015, von 11:00 Uhr – 13:00 Uhr**.

Das Internet der Dinge am Beispiel des vernetzten Autos – Ausschuss IT-Recht auf dem DAT

Wird das liebste Kind des Deutschen, das Auto, zum rollenden Computer? Wie ist diese Entwicklung verfassungsrechtlich einzuordnen? Brauchen wir zusätzlichen Datenschutz oder hemmt der nur die technische und wirtschaftliche Entwicklung? Am **12. Juni 2015 von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr** beleuchten Juristen, Technikexperten und Datenschützer die Digitalisierung des Autos und deren datenschutzrechtliche Folgen von allen Seiten. Es erwartet Sie eine spannende Diskussion.

AGEM auf dem DAT: Geht's eigentlich auch ohne die Gerichte?

„Geht's eigentlich auch ohne die Gerichte?“ - mit diesen und ähnlichen Fragen befasst sich die Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien

(AGEM) in zwei spannenden Podiumsdiskussionen **am 12. Juni 2015** auf dem DAT. Die Referenten diskutieren aus Sicht von Medien, Unternehmen, Streitschlichtungsstellen und Anwaltschaft den rechtlichen Rahmen, die konkreten Mechanismen und die Vor- und Nachteile der außergerichtlichen Streitbeilegung. Im ersten Teil heißt es: „Effektiver Rechtsschutz auf freiwilliger Basis? – Mechanismen der Streitbeilegung im Internet“. Im zweiten Teil befassen sich die Referenten mit Streit-schlichtung, Schiedsverfahren und Selbstregulierung: „Marken, Medien, Marktteilnehmer – Geht's eigentlich auch ohne die Gerichte?“.

Programm für Einsteiger

Der Deutsche Anwaltstag bietet ein besonderes Programm für junge Juristen und Berufseinsteiger. Am Vortag des 66. Deutschen Anwaltstages in Hamburg erwartet Sie der DAT für Einsteiger (Teilnahme: 34 €).

Daneben eignen sich zahlreiche weitere Veranstaltungen des Deutschen Anwaltstages für junge Juristen, Berufseinsteiger, Referendare und Studierende (im Programm mit einem weißen „E“ auf rotem Grund gekennzeichnet).

Das Programm für Einsteiger finden Sie unter:

<http://anwaltverein.de/downloads/Anwaltstag/DAT-2015/DAT-2015-programm-fuer-einsteiger.pdf>

DAV Fußballturnier 2015

Im Rahmen des 66. Deutschen Anwaltstages in Hamburg findet am Samstag, den **13. Juni 2015 von 10.30 Uhr bis ca 15.30 Uhr** wieder ein Fußballturnier statt.

Informationen zu den Teilnahmebedingungen, den Spielregeln, dem Teilnehmerbeitrag sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter <http://anwaltverein.de/downloads/Anwaltstag/DAT-2015/DAT-2015-fu%C3%9Fballturnier-anmeldung.pdf>

Das vollständige Programm des Anwaltstages und Informationen zu einzelnen Veranstaltungen, dem Tagungsort, dem Ausflugs- und Kulturprogramm, der Kinderbetreuung, den Hotelbuchungen sowie die Möglichkeit der online-Anmeldung finden Sie unter:

www.anwaltstag.de

DAV weiter skeptisch hinsichtlich einer Vorratsdatenspeicherung

Nach einer ersten kurzen Prüfung der Pläne für eine Vorratsdatenspeicherung, die kürzlich vom Bundesinnenministerium und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgestellt worden sind, überwiegt nach wie vor die Skepsis. Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) ist es zwar begrüßenswert, dass Berufsgeheimnisträger geschützt werden sollen, jedoch sieht der DAV nach wie vor überhaupt keinen Anlass für die Einführung einer Vorratsdatenspeicherung in Deutschland.

„Terrorakte oder Verbrechen werden durch das anlasslose Speichern der Verbindungsdaten von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern nicht verhindert“, so **Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg, Vizepräsident des DAV**. Das Bundesverfassungsgericht und auch der Europäische Gerichtshof hätten zu Recht in der Vergangenheit Gesetze kassiert und hohe Hürden für eine Vorratsdatenspeicherung aufgestellt.

Die Befürworter einer Vorratsdatenspeicherung haben nach wie vor nicht den Beweis erbracht, dass diese letztlich zur Abwehr konkreter Gefahren notwendig und verhältnismäßig ist. Hier verweist der DAV auf die Anschläge in Paris. In Frankreich gibt es eine umfassende Vorrats-

datenspeicherung. Die Anschläge konnten jedoch nicht verhindert werden. Aus Sicht des DAV ist es daher unverhältnismäßig, die Verbindungsdaten unbescholtener Bürgerinnen und Bürger zu erfassen.

Begründet wird die Schaffung einer Vorratsdatenspeicherung mit dem Koalitionsvertrag. Warum daraus aber herausgelesen wird, dass es eine Insellösung für die Bundesrepublik Deutschland geben müsste, ist nicht ersichtlich.

In den Leitlinien zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten werden Berufsgeheimnisträger geschützt und ein Richtervorbehalt vorgesehen. Diese „Schutzvorkehrungen“ zeigen, dass der Gesetzgeber Probleme bei der anlasslosen Vorratsdatenspeicherung erkennt. Jedoch rechtfertigt diese Vorkehrungen aus Sicht des DAV immer noch nicht eine anlasslose Speicherung der Verkehrsdaten.

Mit den Plänen wird sich der DAV noch intensiv in einer Stellungnahme befassen.

DAV setzt sich für Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern ein

In der Debatte um eine mögliche Aufweichung des Ärztegeheimnisses betont der DAV die Notwendigkeit der Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern. Nicht nur Anwältinnen und Anwälten, sondern auch Ärzten müssen Betroffene sich anvertrauen können, beispielsweise auch, um sich helfen zu lassen. Im Übrigen gibt es schon heute die Möglichkeit von der Schweigepflicht für Ärzte befreit zu sein, beispielsweise bei einem gerechtfertigten Notstand. Für die Anwaltschaft ist es wichtig, dass der Berufsgeheimnisträgerschutz, der letztlich kein Privileg, sondern eine Pflicht ist, erhalten bleibt. Hierzu hat der DAV auch eine Pressemitteilung herausgegeben. Sie finden sie unter:

<http://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-11-15>

Syndikusanwalt: Gesetzentwurf schlägt Regelung im Berufsrecht vor

Wenn es nach dem Bundesjustizministerium geht, wird der Syndikusanwalt künftig in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) als Rechtsanwalt anerkannt werden. Der Ende März bekannt gewordene Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (Stand 26. März 2015, 22:01 Uhr) greift damit eine alte Forderung des Deutschen Anwaltvereins auf. Der DAV begrüßt den – allerdings noch nicht abschließend in der Bundesregierung abgestimmten – Referentenentwurf als wichtigen Schritt. Für Syndikusanwälte sieht der Entwurf allerdings eine eigene Zulassung vor. Dieses Doppel-Zulassungsmodell (als Rechtsanwalt und/oder Syndikusrechtsanwalt) lehnt der DAV ab; hierzu erarbeitet der DAV inzwischen einen Alternativvorschlag. Der DAV hat die Politik nun aufgefordert, das Gesetzgebungsverfahren zügig fortzusetzen. Mehr Details und Hintergründe unter www.anwaltsblatt.de.

Non-legal Outsourcing: Neuer § 2 BORA bald in Kraft

Der von der 5. Satzungsversammlung im November 2014 beschlossene neue § 2 BORA zum non-legal Outsourcing in Kanzleien kann bald in Kraft treten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte die Regelung zwar in einem ersten Bescheid vom 4. März 2015 aufgehoben. Nachdem dem Ministerium aber weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind, hat es seine Auffassung geändert und § 2 BORA nunmehr passieren lassen. Der neue § 2 BORA tritt voraussichtlich am 1. Juli 2015 nach der Veröffentlichung in den BRAK-Mit-

teilung im April in Kraft. Mehr zum § 2 BORA im nächsten Anwaltsblatt (Mai-Heft) sowie online unter www.anwaltsblatt.de.

DAV fordert ambitionierte Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex 2015 ist aus Sicht des DAV hinter den Reformenerwartungen zurückgeblieben. Der DAV kritisiert in seiner Stellungnahme Nr. 13/15, dass der aktuelle, mittlerweile 105 Empfehlungen umfassende Kodex und auch die angekündigten Änderungen Freiheiten begrenzt und die Eigenverantwortung und Selbstregulierung der Bürger und der Wirtschaft einschränkt. Konkret kritisiert der DAV u. a. die Vorgaben zur Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat.

DAV begrüßt Stärkung der Unschuldsvermutung im Strafverfahren

Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EU-Parlaments hat am 31. März 2015 den Berichtsentwurf zum Richtlinienentwurf zur Stärkung der Unschuldsvermutung im Strafverfahren mit Änderungen angenommen. Der DAV begrüßt den Bericht in seiner Pressemitteilung als erhebliche Stärkung dieses elementaren Strafverfahrensgrundsatzes. Unter Verstoß gegen das Recht zu Schweigen und sich nicht selbst zu belasten gewonnene Beweismittel sollen – anders als von der Kommission geplant – nicht verwertbar sein. Außerdem hat der Ausschuss einen Erwägungsgrund gestrichen, der vorsah, dass „Zwang, der ausgeübt wird, um den Verdächtigen oder Beschuldigten zur Aussage zu bewegen, (...) begrenzt werden [sollte]“. Der DAV begrüßt auch, dass die von den EU-Mitgliedstaaten in der allgemeinen Ausrichtung in erheblichem Umfang vorgesehenen Möglichkeiten der Schuldvermutung gestrichen worden sind.

Europarat fordert mehr Grundrechtsschutz im Internet und mehr Datenschutz am Arbeitsplatz

Der Europarat in Straßburg (<http://www.coe.int/de/web/portal/home>) fordert mit zwei neuen Empfehlungen vom 1. April 2015 die nationalen Gesetzgeber zum Handeln auf. In einer Empfehlung zum freien Informationsfluss im Internet fordert er einen internationalen Dialog zur Schaffung von Standards, Normen und „Best practices“. Anlass seien häufige Gesetzeskollisionen und -lücken bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts und der zuständigen Gerichtsbarkeit in Fragen betreffend die Meinungsäußerung oder den

Informationszugang im Internet. Die Empfehlung zur Verarbeitung persönlicher Daten im Bereich der Arbeit betrifft den Schutz der informationellen Selbstbestimmung von Arbeitnehmern angesichts der zunehmenden Überwachung am Arbeitsplatz. Demnach sollen Arbeitgeber davon absehen, Informationen über Mitarbeiter zu sammeln und aufgerufene Websites oder die Nutzung privater Mails vom Arbeitsplatz zu kontrollieren. Die Empfehlungen sind rechtlich nicht bindend und sollen den nationalen Gesetzgebern als Orientierung dienen.

Dr. Claus Kleber im Gespräch mit der Deutschen Anwaltsauskunft:

„Wir sind kein Staatssender!“

Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sehen sich mit permanenten Vorwürfen im Hinblick auf vermeintliche Staatsnähe und Verschwendungssucht konfrontiert. Im Interview mit der Deutschen Anwaltsauskunft hält ZDF-Moderator Claus Kleber dagegen: Er sieht das deutsche Rundfunkmodell als wichtigen Beitrag zur Demokratie. Und gibt zu, kein Freund der Werbung in den Öffentlich-Rechtlichen zu sein. Das Gespräch sorgt für Zündstoff und wird auf YouTube und Facebook hitzig diskutiert. Das komplette Interview finden Sie hier: <https://anwaltsauskunft.de/magazin/gesellschaft/panorama/958/claus-kleber-wir-sind-kein-staatssender-1/>

Diskussionsentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –

Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche

Das BMJV plant, den Strafausschließungsgrund der Selbstgeldwäsche (§ 261 Abs. 9 Satz 2 StGB) für den Fall einzuschränken, dass der Vortäter einen inkriminierten Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft „verschleiert“. Das aktuelle Konzept der Geldwäschestrafbarkeit ist in der Literatur nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins als solches schon erheblicher Kritik ausgesetzt. Die im Diskussionsentwurf vorge-

Bildnachweis:

→ Titelbild: „Hofgarten - Durchblick“:
Foto: c. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

sehene Neuregelung kann nach Auffassung des Strafrechtausschusses des DAV weder das Rechtsgut der Geldwäschestrafbarkeit besser schützen noch ist es in der Praxis umsetzbar. Näheres entnehmen Sie bitte der Stellungnahme 12/15 <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-12-15>

Buchbesprechungen

**Dahs, Hans, Handbuch des Strafverteidigers
8. Auflage 2015. 726 + XXXIV Seiten, Hardcover
Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 119,00
ISBN: 978-3-504-16556-7**

Dieses Handbuch ist anders. Mittlerweile sind Handbücher für alle möglichen Rechtsgebiete und Berufsgruppen im Überfluß vorhanden. Hier hat man ein Juwel der juristischen Literatur und einen echten Klassiker vor sich. 1969 von Hans Dahs (sen.) begründet, wurde es ab der vierten Auflage, die im Jahr 1977 erschien, von seinem Sohn Hans Dahs (jun.) fortgeführt. Nun erlebt dieses ganz besondere Werk mit zehn Jahren Abstand zur Voraufgabe eine sehnsüchtig erwartete neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Es ist die achte und sie erscheint gerade in dem Jahr, in dem Hans Dahs (jun.) seinen 80. Geburtstag feiern wird. Damit ist Dahs ein Zeitgenosse eines anderen großen Strafverteidigers. Die Rede ist von Gunter Widmaier, der 2012 kurz vor Vollendung seines 74. Lebensjahres viel zu früh verstorben ist. Ihm hat Dahs sein bekanntestes Werk mit dieser Neuauflage zum Andenken gewidmet.

Der in dieser Neuauflage über 700 Seiten starke Band ist nach heutigen Maßstäben gegenüber konkurrierenden Werken als durchaus kompakt zu bezeichnen. Er hat seine Wurzeln in einer Zeit, in der Rechtsanwälte zum allergrößten Teil noch Generalisten waren, obgleich nicht wenige die Strafverteidigung als Tätigkeitsfeld mieden und Anwälte, die sich diesem Gebiet verschrieben haben, oftmals bei ihren Kollegen ein geringeres Ansehen besaßen. Es sei deshalb daran erinnert, daß Hans Dahs (sen.) 1954 als einziger Anwalt in die Große Strafrechtskommission des Bundesjustizministeriums berufen wurde. Noch deutlicher wird die herausragende Rolle von Dahs, wenn man bedenkt, daß die „Hans-Dahs-Plakette“ heute die höchste Auszeichnung der deutschen Anwaltschaft ist. Sie wird vom DAV an Kollegen verliehen, die sich gleichermaßen um die Anwaltschaft und um ihre Verbindung zur Wissenschaft verdient gemacht haben.

In diesem Handbuch wird man daher vergeblich nach so profanen Dingen wie Formularmustern suchen. Damals war es eine Selbstverständlichkeit, daß ein Anwalt ohne diese Arbeitshilfen auskommt. Hingegen erfährt der Leser in einem angenehmen Ton, der streckenweise den Charakter einer Plauderei annimmt, grundlegende Dinge über die Strafverteidigung. Man kann sich förmlich vorstellen, wie ein altgedienter Partner mit einem (jungen) Kollegen spricht, um ihm eine Vielzahl von Weisheiten aus einem langen Juristenleben weiterzugeben. Auch Gedanken von philosophischem Charakter kommen hier vor. Sie sind es, die die Grundlage für ein ethisch verantwortungsvolles Handeln des Anwalts und der Justiz liefern, das heute leider allzu oft aufgrund der technischen Perfektionierung unserer Profession auf der Strecke bleibt.

Ein Zitat sei an dieser Stelle nur gestattet: „Der Strafprozeß ist also ein ständiges Bemühen um den gerechten Ausgleich zwischen der Aufgabe des Staates zur wirksamen Verbrechensbekämpfung und dem legitimen Schutzanspruch des Individuums gegenüber der staatlichen Machtentfaltung.“ (S. 7). Hier scheinen die Erfahrungen eines Kollegen, der die Zeit des Nationalsozialismus erlebt hat, durch. Es sind fundamentale Einsichten, die man nach den Anschlägen vom 11.09.2001 gerne vergißt

www.lestrois.photography

Wir bieten:
professionelle Imageportraits / Businessportraits im Fotostudio, on location
oder direkt in Ihrer Kanzlei.

Tel: 0172 / 7204928 oder
mail@lestrois.eu



– und deshalb leicht über das Ziel hinausschießt. Um so wichtiger ist die Stimme von Dahs in der heutigen Zeit.

Die Neuauflage hat den Stand von Mitte 2014. Dennoch ist im Vergleich zur Voraufgabe wohl weniger geändert worden als dies in ähnlichen Werken der Fall gewesen wäre. Bei Dahs wird eben der Focus auf fundamentale Fragen gelegt, die eine Konstante in der sich immer schneller ändernden Welt bilden müssen, wenn man eine gelebte freiheitliche Werteordnung will – also einen Staat, in dem das Grundgesetz nicht nur auf dem Papier besteht, sondern auch praktiziert wird. Gerade aber das Strafrecht ist der Gradmesser, an dem sich die Realitäten einer Gesellschaft ablesen lassen. Damit sind Stoff dieses Handbuchs – wie Dahs es im Vorwort ausdrückt – „all diese geschriebenen und ungeschriebenen Anforderungen des Berufes“. Was er hingegen nicht will, ist die heute so häufige „Betriebsanleitung Strafverfahren“.

Die Erarbeitung der Neuauflage erfolgte zusammen mit dem Kollegen Felix Rettenmaier, der die Sicht einer deutlich jüngeren Generation eingebracht hat. Natürlich bleibt auch der nun in § 257 c StPO geregelte „Deal“ nicht unberücksichtigt, wenngleich Dahs hier nicht in die heute so üblichen Anglizismen verfällt, sondern im Einklang mit dem Gesetzestext von „Verständigung“ redet. Wer Sprachgefühl hat, wird den feinen Unterschied zwischen beiden Begriffen unschwer bemerken. Beinahe selbstverständlich ist es, daß Dahs auch die sogenannte „unwahre Verfahrensrüge“ und die geänderte BGH-Rechtsprechung hierzu nicht unerwähnt läßt (Stichworte: Protokollberichtigung und Rügeverkümmern).

Eines darf mit Sicherheit gesagt werden: jeder Strafverteidiger, besser noch jeder Jurist, ist gut beraten, dieses Buch zu lesen. Nicht nur für den Berufsanfänger sind die Erfahrungen von Dahs unbezahlbar, auch der gestandene Strafverteidiger sollte immer wieder zu diesem Werk greifen, um die Bodenhaftung nicht zu verlieren. Dieser Band kann einen Verteidiger unschöne Erlebnisse vergessen lassen und ihm die Freude an seinem Beruf bewahren.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

**Peter Hartmann, Kostengesetze
45. Aufl. 2015, 2.277 Seiten
Verlag C.H.Beck, Euro 135,00
ISBN 978-3-406-66850-0**

Mit schöner Regelmäßigkeit wird der "Hartmann" jährlich neu aufgelegt. Dies ist nicht Selbstzweck, sondern notwendig, um mit der gesetzgeberischen Flut von Neuerungen Schritt zu halten. 1 ½ Jahre nach dem er-

heblich einschneidenden 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurden diese Regelungen umfassend neu bearbeitet. Insbesondere wurden auch die endgültige Neufassungen der Geschäftsanweisungen für Gerichtsvollzieher, der Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher und die damit einhergehenden weitergehenden Änderungen angemessen berücksichtigt.

Der "Hartmann" verfolgt zwei große Ziele, die - wie gewohnt - erreicht wurden. Einerseits soll das Werk stets aktuell sein, andererseits jedoch so weit handlich, damit es z.B. auch zu Terminen mitgenommen werden kann. Beides ist vortrefflich gelungen.

Das Kostenrecht führt durch das gesamte Recht. Ebenso umfassend wie die betroffenen Rechtsgebiete ist auch der Kreis der Nutzer. Angefangen von den Urkundsbeamten über die Rechtspfleger bis hin zu den Richtern werden hier auch die unterschiedlichsten Hierarchien mit den notwendigen Informationen versorgt. Neben der Justiz spielt das Kostenrecht aber auch grundlegend eine Rolle bei den Nutzern und Kostenschuldern, betrifft andererseits jedoch auch Rechtsanwälte, Notare, Zeugen und Sachverständige. Vielleicht führt auch diese Vielschichtigkeit dazu, dass es sich hier nicht um die Ansammlung trockener Verwaltungsvorschriften, sondern um ein nach wie vor lebendiges Werk handelt. Der Autor kann sich hier ein gewisses Augenzwinkern dankenswerterweise nicht verkneifen. Sollte der Nutzer des "Hartmann" angesichts kostenrechtlicher Probleme kurz vorm Verzweifeln stehen, sollte er sich die Kommentierung zu § 9 JVEG (Rdnr. 9) als Exkurs zu Gemüte führen. Dort wird mit einer leichten Hintergründigkeit die Honorierung hinterfragt, wenn Johann Sebastian Bach die größte mechanische Orgel der Welt künstlerisch abzunehmen hätte. Zwar obsiegt von den Honorarsätzen her dort die moderne Technik, doch gewinnt letztendlich der kreative Geist, der zeigt, dass selbst das Kostenrecht nicht nur staubtrocken sein muss.

Letztendlich erweist sich auch die aktuelle Neuauflage des "Hartmann" als "Universalarbeitstier" im Kostenrecht.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

Jennißen (Hrsg.)

Wohnungseigentumsgesetz: WEG 4., neu bearbeitete Auflage 2015.

Buch. 1298 S. Gebunden

Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 129,00

ISBN 978-3-504-45075-5

**Niefenführ / Kümmel / Vandenhouten
WEG - Kommentar und Handbuch zum
Wohnungseigentumsrecht**

11. Auflage 2015. Buch. 808 S. Gebunden

Deutscher Anwaltverlag, Euro 119,00

ISBN 978-3-8240-1353-1

„Ich bekräftigte, dass ich den Antrag zum Wohle aller Miteigentümer stellte.“

Mit dieser Aussage oder ähnlichen Formulierungen ist oft der Keim für ein weiteres Mandat für den im Wohnungseigentumsrecht tätigen Rechtsanwalt gelegt.

Unser Miteigentümer und Mandant hat sicherlich im besten Wissen und Gewissen gehandelt, als er seine Ideen und Vorschläge zur Abstimmung in der Wohnungseigentümerversammlung präsentierte.

Mit dem vermeintlich sicheren Wissen, auch die anderen Eigentümer auf seine Seite zu ziehen, trägt er staatstragend und selbstgewiss seine Ansichten vor.

Die ersten Augenbrauen heben sich in der Zuhörerschaft und ein leises Gemurmel beginnt. Wenige Augenblicke später folgen die ersten Zwischenrufe, die Distanz signalisieren, aber sich im weiteren Verlauf zu heftiger Abneigung konzentrieren.

Aus den ursprünglich angesetzten 10 Minuten zu dem Tagesordnungspunkt entwickelt sich ein deutlich größeres Zeitfenster.

Der Vertreter der Hausverwaltung versucht, erfolglos zu vermitteln und drängt die Beteiligten auf eine Beschlussfassung.

Unser Mandant fühlt sich angegriffen und stellt die Frage an den Rechtsanwalt, ob die Hausverwaltung derart Partei ergreifen und seine Interessen einfach unterdrücken darf? Und darf ein anderer Miteigentümer behaupten, dass die Mehrheit entscheidet und sich die Minderheit unterzuordnen hat? Und was kann der Mandant machen, wenn der Beschluss so gefasst wird, wie er angedroht wurde? Muss er die für ihn gefühlte Zwangsentwöhnung einfach so hinnehmen?

Mit guter Literatur im Hintergrund sollten diese und weitere Fragen zu beantworten sein.

Zur Auswahl und näherer Besprechung werden folgende zwei Kommentare zum Wohnungseigentumsrecht herangezogen.

In der 11. Auflage in 2014 ist der Anwaltkommentar von Niefenführ/Kümmel/Vandenhouten (Anwaltverlag) erschienen, der sich mit einem Gesamtumfang von ca. 800 Seiten zu einem Preis von 119,00 Euro vorstellt. In Teil 1 ist der Gesetzestext des WEG abgedruckt, Teil 2 beinhaltet die Kommentierungen zu den Vorschriften des WEG, Teil 3 druckt die Heizkostenverordnung mit Anmerkungen ab, Teil 4 behandelt weitere Vorschriften, wie zum Beispiel die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, Grundbuchordnung, Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und Teileigentumsbüchern, sowie abschließend allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Ausstellungen von Bescheinigungen gemäß § 7 IV Nr. 2 und § 3 WEG. Der letzte Teil beinhaltet eine Muster-sammlung. Der Anwaltkommentar verdichtet das Rechtswissen und dadurch kann der Leser schnell eine überblicksartige Problemvertiefung vornehmen. In Zusammenspiel mit den abgedruckten Mustern ist dieser Kommentar ein äußerst nützliches Werkzeug, um WEG-Probleme zu lösen. In den Mustern befindet sich zum Beispiel ein Verwaltervertrag, eine Verwaltervollmacht, Muster zur einstweiligen Verfügung oder auch der Klageantrag auf Herausgabe von Verwaltungsunterlagen. Fundstellen aus der Rechtsprechung runden den sehr guten Eindruck ab. Der Kommentar eignet sich hervorragend für Einsteiger und Fortgeschrittene im WEG-Recht. Für letztere Zielgruppe ist der WEG Kommentar aus dem Otto-Schmidt-Verlag von Jennißen äußerst lesenswert. Der Umfang von ca. 1300 Seiten und einem Preis von 129,00 Euro resultiert aus einer deutlich breiteren und ausführlicheren Darstellung der Rechtsprobleme als im zuerst besprochenen Werk. Im Umkehrschluss erfordert die Problemerkennung und -durchdringung auch einen höheren Zeitaufwand. Da aber auch ein sehr verständlicher Sprachstil die Leserschaft zum Weiterlesen motiviert, ist diese Zeitinvestition eine gute Anlage. Aus dem Bearbeiterteam sind die Herren Weise und Dr. Elzer ausgeschieden. Die Aufgaben von Herrn Dr. Elzer werden von Herrn Dr. Schultzy übernommen, während der Neuzugang Herr Dr. Dr. Abramenko die Themen von Herrn Weise bearbeitet hat. Wichtig ist auch zu wissen, dass nur das WEG-Gesetz kommentiert wird und keine weiteren Vorschriften oder Muster enthalten sind.

Beide Kommentare sind eine Bereicherung für den Handapparat des Rechtsanwaltes. Es liegt im Erfahrungshorizont des Einzelnen, welcher Kommentar den Vorzug erhalten soll. Anwälte, die regelmäßig im WEG-Recht Fälle bearbeiten, sind gut beraten, möglicherweise beide zu erwerben.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Louise Bourgeois.

Strukturen des Daseins: Die Zellen



Louise Bourgeois inside ARTICULATED LAIR
(Coll: MoMA, NYC) in 1986., Photo: © Peter Bellamy
Art: © The Easton Foundation / Licensed by VG Bild-Kunst



Louise Bourgeois
IN AND OUT, 1995 (detail)
Metal, glass, plaster, fabric and plastic Cell: 205.7 x 210.8 x 210.8 cm
Plastic: 195 x 170 x 290 cm
Collection The Easton Foundation
Photo: Christopher Burke,
© The Easton Foundation /
VG Bild-Kunst, Bonn 2015



Louise Bourgeois
SPIDER, 1997
Steel, tapestry, wood, glass, fabric, rubber, silver, gold and bone
449.6 x 665.5 x 518.2 cm
Collection The Easton Foundation
Photo: Frédéric Delpech,
© The Easton Foundation /
VG Bild-Kunst, Bonn 2015

Donnerstag, 07.05.2015 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

„Raum existiert gar nicht, er ist nur eine Metapher für die Strukturen unseres Daseins.“ Louise Bourgeois

In über 70 Jahren künstlerischem Schaffen hat Louise Bourgeois (1911, Paris – 2010, New York) ein einzigartiges Œuvre in einer großen Vielfalt von Form, Material und Größe geschaffen. In den 1940er-Jahren war sie die Erste, die ihre Umgebung in aktuelle Arbeiten einbezog; in den 1970er- und 1980er-Jahren ließ sie ihre Skulpturen in einen Dialog mit Theater und Performance treten. Louise Bourgeois' Werk trug dazu bei, dass Feminismus und Psychoanalyse in den kritischen Diskurs einbezogen wurden – Theorien, die bis heute im Vokabular der zeitgenössischen Kunst von zentraler Bedeutung sind. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Louise Bourgeois** mit Dr. Kvech-Hoppe

07.05.2015, 18.15 Uhr

für ____ Person/en

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Keith Haring Gegen den Strich

Donnerstag, 25.06.2015 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

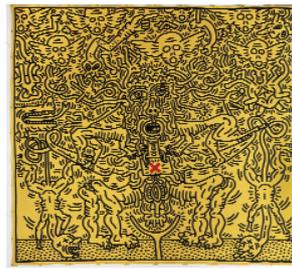
Keith Haring (1958–1990) hatte es sich im New York der konservativen Reagan-Ära zum Ziel gesetzt, mit seiner Kunst auf gesellschaftliche Missstände aufmerksam zu machen. Er bezog klare Stellung gegen den kapitalistischen Exzess und engagierte sich für nukleare Abrüstung, Umweltschutz und die Gleichberechtigung des Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Sexualität. Auf diesem in Ausstellungen bisher wenig thematisierten politischen und sozialkritischen Aspekt von Harings Lebenswerk liegt der Fokus dieser Retrospektive.



Keith Haring,
Untitled, 1985,
acrylic on wood, 35,6 x 40,6 cm,
The Blinder Family Collection
© The Keith Haring Foundation



Keith Haring,
Untitled, (Yellow Figure), 1982,
acrylic on wood, 35,6 x 40,6 cm,
The Blinder Family Collection
© The Keith Haring Foundation



Keith Haring, Untitled, 1985
acrylic and oil on canvas, 296 x 303 cm,
Ludwig Forum für Internationale Kunst, Aachen,
PHoto: Anne Gold, Aachen,
© The Keith Haring Foundation



Keith Haring,
Untitled, 1985
acrylic on canvas, 122 x 122 cm,
Private Collection, Belgium
© The Keith Haring Foundation

32 |

Erstmals seit 15 Jahren in Deutschland und zum allerersten Mal in München zeigt die Kunsthalle eine Einzelausstellung mit Werken von Keith Haring. Ein Großteil der über 160 Leihgaben stammt aus der Keith Haring Foundation in New York, die durch Exponate aus amerikanischen und europäischen Museums- und Privatsammlungen ergänzt werden – einige sind zum ersten Mal seit dem Tod des Künstlers zu sehen. Diese Zusammenstellung zeugt von der Vielfalt seines Schaffens, mit dem Haring sich seiner Umwelt künstlerisch bemächtigte: von seinen frühen Zeichnungen, den Plakattafeln in der Subway, Leinwänden und Kunststoffplanen über Motorhauben und alltägliche Gebrauchsgegenstände bis hin zu Skulpturen. Dokumentarisches Material vervollständigt das Bild des Künstlers und Aktivisten.

(Text: Presstext Kunsthalle d. Hypo Kulturstiftung)

Bitte beachten Sie: Die Teilnehmerzahl für die meisten Führung ist begrenzt. Daher wird eine verbindliche Anmeldung erbeten. Ebenso die rechtzeitige Absage bei Verhinderung um ggf. weiteren Interessenten das Nachrücken zu ermöglichen.

Es wird für Kopfhörer eine Gebühr von 1 € zusätzlich zur Führungsgebühr erhoben. Die Kopfhörer werden vom jeweiligen Führer ausgegeben.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Keith Haring** mit Dr. Kvech-Hoppe

25.06.2015, 17.45 Uhr

für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

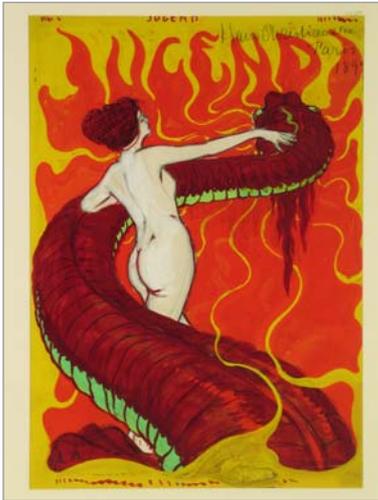
E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Hans Christiansen (1866 - 1945)

Jugendstil-Gesamtkunstwerker der ersten Stunde



Samstag, 04.07.2015 um 11.00 Uhr, Villa Stuck
Führung mit Jochen Meister

Der 1866 im ehemals dänischen Flensburg geborene Hans Christiansen zählt zu den wichtigsten Künstlern des Jugendstils, einer Bewegung, die sich eine umfassende ästhetische Gestaltung aller Lebensbereiche zur Aufgabe gemacht hatte. Trotzdem steht er heute noch im Schatten der Architekten Joseph Maria Olbrich und Peter Behrens, mit denen er an der Darmstädter Künstlerkolonie Mathildenhöhe zusammenarbeitete. Als Gestalter schuf er herausragende Möbel. Seine Vitrinenschrank eines Damenzimmers von 1904 ist ein Prunkstück des Design-Setzkastens der Pinakothek der Moderne. Doch auch als Maler und Grafiker war Christiansen der Idee des Gesamtkunstwerks verpflichtet.

Die Villa Stuck, selbst ein Gesamtkunstwerk des (Münchener) Jugendstils, präsentiert die erste große Retrospektive des Allrounders. (Text: Jochen Meister)

Hans Christiansen | Andromeda
 Entwurf für ein Titelblatt der „Jugend“, 1898
 Museumsberg Flensburg
 Foto: Museumsberg Flensburg

Nymphenburger Parkburgen

Schmuckstücke der höfischen Kultur in Bayern



Samstag, 11.07.2015 um 11.00 Uhr, Nymphenburger Schlosspark, Treffpunkt Kasse Hauptschloss,
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Seit 2014 sind die Pagodenburg und die Magdalenenklausen in restauriertem Zustand und lohnen einen Spaziergang durch den Park. Badenburger und Amalienburger offenbaren sich als weitere Schmuckstücke der höfischen Kultur in Bayern. Sie zeugen von den Freizeitbeschäftigungen von Max Emanuel sowie den Ehegatten Carl Albrecht und Maria Amalie. Wir begegnen der China-Mode und der arabischen Kultur in Form ihrer Rezeptionen. Mit der Amalienburger ist feinstes Rokoko im Stil des großen Francois de Cuvilliers zu finden und lädt in ein irdisches Paradies ein. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Badenburger
 © Bayerische Schlösserverwaltung
 www.schloesser.bayern.de

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- Hans Christiansen** mit Jochen Meister 04.07.2015, 11.00 Uhr für ____ Person/en
- Nymphenburger Parkburgen** mit Dr. Kvech-Hoppe 11.07.2015, 11.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	34	→ zu verschenken	38
→ Stellengesuche von Kollegen	36	→ Termins- / Prozessvertretung	38
→ Bürogemeinschaften	37	→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	39
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	37	→ Schreibbüros	39
→ Vermietung	38	→ Dienstleistungen.....	39
→ Kanzleiübernahme	38	→ Übersetzungsbüros.....	40

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen Juni 2015
13. Mai 2015

Stellenangebote an Kollegen

34 |

Die Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner
sucht eine/n

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt im Arbeitsrecht

Sie kämpfen mit Herzblut für die Rechte der Arbeitnehmer? Sie genießen die Spannung schwieriger Sozialplanverhandlungen? Sie sehen den Menschen, nicht nur die Kosten? Sie suchen eine innovative und stark wachsende Kanzlei, bei der Sie noch gestalten und neue Wege beschreiten können?

Wir bieten zum nächstmöglichen Zeitpunkt engagierten Kolleginnen und Kollegen mit fundierten juristischen Kenntnissen insbesondere im kollektiven Arbeitsrecht ein festes und unbefristetes Arbeitsverhältnis in freundschaftlich-kollegialer Atmosphäre.

Die Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner berät bundesweit insbesondere Betriebsräte sowie Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat in tarifrechtlichen und betriebsverfassungsrechtlichen Fragestellungen. Sehr häufig handelt es sich hierbei um Restrukturierungen mit Verhandlungen zu Interessenausgleichen und Sozialplänen. Es geht aber auch um Themen wie Performance Management Systeme, Entwicklung und Einführung unternehmens- oder konzernweiter Vergütungsstrukturen, Arbeitszeitmodelle, IT, Beschäftigtendatenschutz u.v.m.

Für die Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner sind zurzeit sieben rein auf das Arbeitsrecht spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an drei Standorten in Südbayern tätig. Wir legen den besonderen Fokus auf die sozialen Belange der Belegschaft und auf eine Beratungsqualität, die höchsten Ansprüchen gerecht wird.

Für die Stelle bringen Sie ein hohes Maß an sozialem Verantwortungsbewusstsein mit, zusammen mit Erfahrungen in der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen und Spaß am Umgang mit Menschen. Sie sind flexibel und reisen gerne innerhalb Deutschlands. Die Vorbereitung und Präsentation von Seminaren, Workshops und Schulungen macht Ihnen ebenso viel Freude wie die forensische Tätigkeit insb. in arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren.

Idealerweise verfügen Sie über mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung, ein hohes Kommunikations- und Verhandlungsgeschick sowie den Fachanwaltstitel im Arbeitsrecht.

Ihre Tätigkeit üben Sie entweder vor Ort bei der Mandantschaft aus oder an einem der Kanzleistandorte in München und Oberaudorf. Unterstützt werden Sie hierbei durch unser freundliches und professionelles Sekretariat.

Wir bieten ein harmonisches und vertrauensvolles Betriebsklima, hochinteressante Mandate und ein attraktives Gehalt im Rahmen fairer Arbeitsbedingungen.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte unter Nennung Ihrer Gehaltsvorstellungen bei der Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner, Zweigstelle Inntal, z.H. Frau Bianca Standfuß, Bad-Trißl-Straße 31, 83080 Oberaudorf oder online unter: buer@arbeitsrechtsjurist.de.

Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner

Hauptsitz:

Nördliche Auffahrtsallee 44
80638 München - Nymphenburg

Tel.: +49 (0)89 321 625 60

Fax: +49 (0)89 321 625 61

Mail: buer@arbeitsrechtsjurist.de

Web: www.arbeitsrechtsjurist.de

Zweigstelle Südliche Auffahrtsallee:

Montenstraße 9, Ecke Südliche Auffahrtsallee
80639 München - Nymphenburg

Zweigstelle Inntal:

Bad-Trißl-Straße 31
83080 Oberaudorf

SIEBECK HOFMANN VOßEN & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine seit über 50 Jahren etablierte Kanzlei in bester Lage in München und auf das Öffentliche Recht und Zivil-/Gesellschaftsrecht spezialisiert. Zur Verstärkung suchen wir eine(-n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,

insbesondere für den Bereich des Öffentlichen Rechts. Wir bearbeiten Mandate auf Großkanzleyniveau zu Arbeitsbedingungen, die auch noch Raum für Anderes lassen. Wir setzen ein mindestens vollbefriedigendes Zweites Staatsexamen und Freude am Anwaltsberuf voraus. Berufserfahrung und Promotion oder eine vergleichbare Zusatzqualifikation sind erwünscht. Wir wünschen uns eine/n hochqualifizierte/n Kollegin/-en, die/der zugleich ein kollegiales Miteinander schätzt und pflegt. Mittelfristig besteht Sozietätsaussicht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Michael Hofmann
Karolinenstr. 4, 80538 München

E-Mail: kontakt@shv-law.de, Internet: www.shv-law.de

DÄRR ■ HARDER

RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht

Sie sind ein/e motivierte/r, engagierte/r und zielstrebige/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Berufserfahrung und überdurchschnittlicher Qualifikation und suchen ein interessantes Betätigungsfeld. Dann sind Sie bei uns richtig. Wir sind zivil-/wirtschafts- und insolvenzrechtlich orientiert. Kreative Lösungsfindung ist unsere Stärke. Unsere Qualitätsansprüche entsprechen denen der bekannten, überregionalen Großkanzleien.

Wir sind auch offen für Kolleginnen und Kollegen, die ihre eigene Kanzlei betreiben, sich aber gerne einem Team anschließen wollen. Oder Sie sind FA VerwR oder FA FamR? Auch dann sind Sie bei uns richtig. Unser Ziel ist es, künftig auch diese Fachrichtungen in unser Tätigkeitsspektrum einzubinden.

Wir arbeiten in einem modernen Büroumfeld in großzügigen Räumen nahe dem Tierpark. Verkehrstechnisch erreichen Sie uns bestens (U1 Candidplatz, 5 Min. Fahrtzeit zum Sendlinger-Tor-Platz, 6 Min. zum Hauptbahnhof, Busanbindung Marienplatz, die Autobahnen Richtung Salzburg, Garmisch-Partenkirchen und Lindau sind schnell zu erreichen).

Bitte wenden Sie sich bei Interesse mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen an uns unter DÄRR HARDER Rechtsanwälte, z. Hd. RA Peter Därr persönlich/vertraulich, Candidplatz 13, 81543 München per Post oder per Email an kontakt@advocando.de

www.advocando.de

| 35



Die HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit über 90 Anwälten und Steuerberatern. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München, Stuttgart, Kooperationsbüros in Amsterdam, Mailand, Rom und Conegliano und Repräsentationsbüros in Brüssel und New York. Wir sind Mitglied in dem internationalen Anwaltsnetzwerk Multilaw.

Für unseren Standort in **München** suchen wir ab sofort in Vollzeit hochqualifizierte und engagierte

Rechtsanwälte/Steuerberater (m/w) für den Bereich Steuerrecht

Sie stehen als Rechtsanwalt (m/w) und/oder Steuerberater (m/w) am Anfang Ihrer beruflichen Laufbahn. Mit Ihrem fundierten Fachwissen im Steuerrecht verstärken Sie unser Team insbesondere bei der Beratung im nationalen und internationalen Steuerrecht sowie bei der steuerorientierten Transaktionsberatung.

Wir erwarten überdurchschnittliche Examina. Gute englische Sprachkenntnisse sind aufgrund der internationalen Prägung der Aufgaben von Vorteil. Teamfähigkeit, unternehmerisches Denken und ein sicheres Auftreten setzen wir voraus.

Wir bieten Ihnen eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe und beste Perspektiven für Ihre eigene Weiterentwicklung in einer renommierten Kanzlei. Es erwartet Sie eine attraktive Vergütung und eine angenehme, kollegiale Arbeitsatmosphäre.

Ihre Bewerbung mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin, E-Mail-Adresse: Karriere@heussen-law.de

Learn more: www.heussen-law.de

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
BERLIN • FRANKFURT • MÜNCHEN • STUTTGART • AMSTERDAM* • BRÜSSEL** • ROM* • CONEGLIANO* • NEW YORK**
(*Kooperationsbüros / ** Representative Offices)

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine 1921 gegründete, überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau-, Vergabe- und Immobilienrecht mit Standorten in Berlin, München und Frankfurt a. M.

Wir suchen für unseren Standort München eine/n

erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt als Quereinsteiger (Salary Partner)

mit tragfähigem eigenen Mandantenstamm und Spezialisierung in den Bereichen Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht. Es ist Berufserfahrung von mindestens 3-4 Jahren als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder in der Bauwirtschaft erforderlich. Auch Kollegen mit Erfahrung im öffentlichen Bau- und Wirtschaftsrecht sowie Umwelt- bzw. Immissionsschutzrecht sind willkommen. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen, ein kollegiales Arbeitsklima, kurze Entscheidungswege und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine langfristige, erfolgreiche Zusammenarbeit.

Für eine erste diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte telefonisch an Herrn Rechtsanwalt Michael Ch. Bschorr (Tel. +49 172 7220639) oder an Rechtsanwalt Peter Bräuer (Tel. +49 172 3577412), Wollmann & Partner Rechtsanwälte, Sendlinger-Tor-Platz 7, 80336 München.

Internetseite: www.wollmann.de. Schriftliche Bewerbungen senden Sie, vorzugsweise per E-Mail, an: braeuer@wollmann.de.

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Zum Ausbau unserer Kanzlei suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten und unternehmerisch denkenden

Rechtsanwalt / Steuerberater (m/w)

Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die Aufnahme als Partner an. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne an RA/StB Klaus G. Finck und RA Harald J. Mönch telefonisch oder per E-Mail an wirtschaftsrecht@finck-partner.de



Nußbaumstraße 12 · 80336 München
Telefon 089 652001 · www.finck-partner.de

Stellengesuche von Kollegen

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

36 |



Die HEUSSEN Rechtsanwaltskanzlei gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München, Stuttgart, Kooperationsbüros in Amsterdam, Mailand, Rom und Conegliano und Repräsentationsbüros in Brüssel und New York.

Für unsere wachsende **Practice Group Real Estate** mit mehr als 25 Anwältinnen und Anwälten suchen wir ab sofort am Standort **München** eine/n hochqualifizierte/n und engagierte/n Kollegin/Kollegen als

Rechtsanwalt (m/w) für den Bereich Immobilienrecht mit Schwerpunkt Mietrecht

Sie verfügen über mehrjährige Berufserfahrung im Immobilienrecht und überdurchschnittliche Examina? Sie sind verhandlungssicher in der englischen Sprache? Sie suchen neue Herausforderungen, gerne auch mit internationalem Bezug? Sie treten selbstsicher auf, sind engagiert, belastbar, denken unternehmerisch und verstehen sich als Teamplayer?

Dann bieten wir Ihnen eine nachhaltige Basis für Ihre berufliche Tätigkeit in kollegialer Atmosphäre und in zentraler Lage in München.

Interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung, gerne mit Angaben zu Ihrer Verfügbarkeit und Vergütungsvorstellung, ausschließlich per E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin,
E-Mail-Adresse: Karriere@heussen-law.de

Learn more: www.heussen-law.de

HEUSSEN Rechtsanwaltskanzlei mbH
BERLIN · FRANKFURT · MÜNCHEN · STUTTGART · AMSTERDAM* · BRÜSEL** · ROM* · CONEGLIANO* · NEW YORK**
(*Kooperationsbüros / ** Representative Offices)

Bürogemeinschaften

Wir sind eine Kanzlei bestehend aus 3 Anwälten mit Schwerpunkt **Immobilienrecht**. Zur Erweiterung suchen wir eine/n Kollegen/in bevorzugt tätig im öffentlichen und privaten Baurecht und/oder Erbrecht zunächst in **Bürogemeinschaft**. Mittelfristiges Ziel ist aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des Seniorpartners die Partnerschaft nebst Übernahme der Mandate. Die Kanzlei befindet sich in einem repräsentativem Altbau in zentraler Lage in Haidhausen, derzeit steht ein Anwaltszimmer mit 15 m² nebst Mitbenutzung der technischen Infrastruktur und des Sekretariats zur Verfügung. Auskunft und Anfragen gern unter 089 4587640.

Raum in Kanzlei – Bürogemeinschaft – zu vermieten Dachauer Straße 31, 80335 München

**Toplage zwischen Hauptbahnhof und Stiglmaierplatz
Raum im 4. OG: ca. 24 qm**

Mitbenutzung von Empfang, Wartebereich,
Besprechungszimmer, Küche und WC

incl. aller Nebenkosten monatlich EUR 750,00 zzgl. Mwst.
ab sofort!

Eine Zusammenarbeit über die Bürogemeinschaft hinaus
ist erwünscht

Wir würden uns über Ihr Interesse freuen
Kanzlei Kremer, Höck und Kollegen

Bitte melden Sie sich bei Herrn RA Höck, Tel. 089 59 84 07
E-Mail anwaelte@rae-khk.de

Gilching bei München: Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

Dr. Thomas Schröcksnadl, Rechtsanwalt

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München

Kontaktaufnahme unter: ra-drs.com

Moderne Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage (Lehel) bietet einer Kollegin/einem Kollegen ab 01. Juni 2015 Bürogemeinschaft in repräsentativem, hellem Büroraum an. Die komplette Infrastruktur der Kanzlei kann selbstverständlich genutzt werden. Unsere Schwerpunkte liegen im Bereich gewerblicher Rechtsschutz und Arbeitsrecht. Freuen würden wir uns über eine Ergänzung zu unseren Tätigkeitsschwerpunkten.

Uns ist kollegialer Umgang, fachlicher Austausch und gegenseitige Unterstützung wichtig. In unserer Bürogemeinschaft ist bereits eine weitere Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Sozialrecht tätig.

Busse & Partner - Tel 089 82 00 61 10.

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, 1 Zimmer 17,05 qm frei, 2. Zimmer dazu möglich nach Vereinbarung, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel.: 33 00 76 - 0.

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

| 37

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner
Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Vermietung

Arbeitsplätze & Besprechungsräume

- > Stunden- und tageweise buchbare Räumlichkeiten, Kaffee und Wasser im Nutzungspreis inklusive
- > Sekretariatsdienstleistungen
- > Telefonservice

Nutzen Sie neben der modernen Ausstattung unsere freundliche und professionelle Atmosphäre. Wir laden Sie ein, unsere Infrastruktur punktuell zu buchen, wann immer Sie sie brauchen.

PLATINUM Office Center GmbH
089-7007 649 0 | mail@platinum-office-center.de
www.platinum-office-center.de

Im Herzen Münchens,
direkt beim Justizgebäude in
der Nymphenburger Straße.

PLATINUM
office center

38 |

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **mitten in Schwabing**, schöner Altbau, Denkmalschutz **und/oder Kanzleisitz am Ammersee, auch als Zweigstelle** möglich

Sie arbeiten zu Hause und/oder brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten?
Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums in München oder am Ammersee nach Absprache für 200 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 81 / Mai 2015.

Archivräume Schwanthaler Höhe, bis zu 200qm, von privat zu vermieten

für langfristige Aufbewahrung von Akten, Mustern, Proben, Modellen, privaten Nachlässen/Antiquitäten, u.v.a.m.. Neubau 1./2.UG, aufteilbar. Lichte Raumhöhen 2,90-3,20 m. Künstlich belüftet, trocken, feuer- und einbruchssicher, gedämmt/beheizt/temperiert. Archivierungssystem nach Mieterwunsch. Zugang über Haustreppenhaus und Hausaufzug (Kabine etwa 1,10x2,05m) <http://www.webwinning.de/gang3/ug2.html>; 1.UG ggf. gemeinsam mit EG-Ladenanteil und Betreiberwohnung; Zufahrt 1.UG diskret mit Lieferfahrzeug bis 2,15m Höhe über kleine Privat-TG mit abschließbarem Lade-Stellplatz <http://www.webwinning.de/gang3/egl.html>. 1.UG ggf. gemeinsam mit EG-Ladenanteil und Betreiberwohnung. Ca. 8-9 €/qm/Mon + NK, kein Makler, ab ca.1.5.2015; Anfragen mit persönlichen Wünschen und Bedingungen direkt an den Eigentümer hh.v.winning@t-online.de.

Kanzleiübernahme

Rechtsanwaltskanzlei zu übernehmen

Seit Jahren eingeführte Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkten im Zivil- und Steuerrecht in oberbayerischer Kreisstadt mit eigenem Amtsgericht im Münchener Süden zu übernehmen.

Die in der Fußgängerzone zentral gelegene Einzelkanzlei weist eine solide Mandantenstruktur auf. Eine überleitende Mitarbeit ist möglich. Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 80 / Mai 2015 an den MAV.

RECHTSANWALTSKANZLEI in München zu übergeben

Die gut eingeführte und seit vielen Jahren bestehende Kanzlei soll aus Altersgründen in absehbarer Zeit an einen Nachfolger übergeben werden. Die Räume befinden sich in bester Münchner Innenstadtlage. Schwerpunkte der Tätigkeit sind das Immobilienrecht in weitestem Sinne sowie allgemeines Zivilrecht.

Eine längere Einarbeitungszeit nach dem Übergang ist möglich und erwünscht.

Wir bitten um Kontaktaufnahme unter kanzleiuebergabe@yahoo.de

zu verschenken

Existenzgründer oder Printliteraturliebhaber

*** gebundene Zeitschriften zu verschenken an Selbstabhöler ***

NJW – Jg 1997 - 2012
NJW-RR – Jg 1999 - 2012
Bundesgesetzblatt, Jg. 1986 – 2012

RA Alexander Heese, Haidelweg 48, 81241 München
Tel: 089-829902-90; alexander.heese@muc-auren.de

Termins-/Prozessvertretung

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

◆ Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg

◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCaat IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Sekretärin (53 J.) sucht ab sofort eine Tätigkeit als **SCHREIBKRAFT** in einer Anwaltskanzlei in Vollzeit und im Angestelltenverhältnis. Erfahrung mit RA-Micro ist vorhanden. Gerne erwarte ich Ihren Anruf unter 0172 / 89 42 951

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungs- und Loyalitätsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz mit angenehmem Betriebsklima, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 82 / Mai 2015** an den MAV.

Versierte, belastbare und sehr zuverlässige Anwaltssekretärin (50+), derzeit festangestellt (internationale Fachanwaltskanzlei für Medizinrecht), bietet Mitarbeit, gerne auch in den Abendstunden, jedoch vorzugsweise 30 Stunden-Woche. Ich biete Ihnen einen professionellen Umgang mit MS-Office, RA-Micro/ReNoStar, einen gewissenhaften, selbständigen vorausschauenden Arbeitsstil, exzellente Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung, gute Englischkenntnisse, eine zügige und damit effiziente Arbeitsweise. Tätigkeitsschwerpunkte sind Postein- und ausgang, Fristenkontrolle und -notierung, Schriftsätze und Korrespondenz in längerem Umfang nach Diktat (450 Anschläge/pro Minute), eigenständige Erstellung kleinerer Korrespondenz, Reisekostenabrechnung, Internetrecherche, PowerPoint-Präsentationen, Telefondienst sowie Abrechnung nach RVG. Schön wäre eine Festanstellung, jedoch ist auch eine freiberufliche Mitarbeit möglich. Über Angebote freue ich mich unter go.office@mnet-mail.de

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buerlo.bergmann@arcor.de

Büro- und Schreibservice

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt sämtliche Schreibaufgaben auf eigenem PC oder auf Wunsch in Ihrer Kanzlei, evtl. auch Urlaubs- oder Krankheitsvertretung oder als „Feuerwehr“ bei personellen Engpässen.

Nähere Informationen unter

Telefon 089 / 6 70 79 11, Handy 0173 / 498 80 08,
e-mail: christine.steinhauser@t-online.de

EXTERNER ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.jura-schreibbuero.de
info@jura-schreibbuero.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München
e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning
Tel. 089 / 96 20 35 60
maupetit@nm-uebersetzungen.de
www.nm-uebersetzungen.de



FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

POLNISCH / DEUTSCH

Agnieszka Miller

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin
Ismaninger Str. 65, 81675 München
Tel.: 089/6885005; Fax: 089/41929022
post@a-miller.de www.a-miller.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt., Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt., Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Weitere Preise und Mediadata siehe unter:

[http://www.muenchener-anwaltverein.de/
media/2010/03/Mediadata_2009.pdf](http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2010/03/Mediadata_2009.pdf)

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, Fax 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juni 2014 ist der 13. Mai 2014



LEINEMANN PARTNER
RECHTSANWÄLTE



VERÄNDERUNG DENKEN. IN MÜNCHEN.

LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE

Einer der Marktführer im Bau- und Vergaberecht mit 80 Professionals kommt nach Bayern.

Wir suchen kommunikationsstarke Anwältinnen und Anwälte, die unternehmerisch denken und Freude am interdisziplinären Austausch haben. Bauen Sie gemeinsam mit uns ab Sommer 2015 die Zukunft am neuen Standort München auf.

leinemann-partner.de/karriere

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten möchten ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE
Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH
Südliche Münchner Str. 2 82031 Grünwald
Telefon (089) 29 19 00-19 Internet www.houben.vg

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.
Leopoldstr. 18 80802 München
Telefon (089) 29 19 00-50 Internet www.houben.ag

HOUBEN & VON THUN GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München
Telefon (089) 29 19 00-88 Internet www.houben-vonthun.de

HWZ PROJEKT GmbH
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim
Telefon (089) 36 10 61 44 Internet www.hwz-projekt.de